WERNER TROSSBACH

Widerstand als Normalfall: Bauernunruhen in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein 1696-1806*

INHALTSVERZEICHNIS

I. Rechtliche und wirtschaftliche Voraussetzungen des bäuerlichen Widerstands in der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein	•	.•	26
II. Die Krise der Jahre 1694-1702			
Die Belastungen der Bauern mit Geldabgaben und Fronen			37
Arfeld, Banfe und Feudingen			43
III. Die Maßnahmen des Grafen August und die Reaktionen der Bauern 1721-1725			50
1. Objektive Voraussetzungen			51
2. Augusts Maßnahmen als Mitregent und die Reaktionen der Bauern 1721-1723	•		52
2.1 Einhegungen und bäuerliche Eigentumsvorstellungen: die Forstfrage			52
2.2 Fronbelastung und bäuerliche Wirtschaft: die Fronfrage			60
2.3 Die kollektiven Aktionen der Wittgensteiner Bauern 1721-1723			62
3. Augusts "Machtergreifung" 1724/5"			72
3.1 "Tyrannei" oder "Wahlmonarchie": die Niederlage der Bauern im Winter 1723/4			72
3.2 Die Durchsetzung des Fronsystems in den drei Landesvierteln			78
4. Rädelsführer und Trägerschichten des Widerstands der Jahre 1721-1725			82
5. Die Rolle des Reichskammergerichts 1724/5			85
IV. Wittgenstein unter Graf August 1725-1735:			
Fronsystem und passiver Widerstand.	 ٠		91
V. Die schwierige Reform: Wittgenstein unter Graf Friedrich I.			99
VI. Die Selbstbefreiung des Wittgensteiner Bauernstandes 1776-1803			103

^{*} Die vorliegende Arbeit schöpft zum großen Teil aus den umfangreichen Beständen des Wittgensteiner Archivs (WA) in Laasphe. Mein besonderer Dank gilt daher den Damen und Herren der Rentkammer Wittgenstein in Laasphe, insbesondere Herrn Werner Bänfer, die mir in großzügiger Weise die Benutzung dieses Archivs ermöglichten. Herr Oberstudiendirektor Eberhard Bauer (Laasphe) hat seine Freizeit geopfert, um mir die Bestände zugänglich zu machen. Dafür und für zahlreiche Anregungen und Ratschläge sei ihm an dieser Stelle herzlich gedankt. Mein Dank gilt auch den Damen und Herren des Staatsarchivs Münster und des Bundesarchivs (Außenstelle Frankfurt/M.) sowie des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien, die mir beim Erschließen der jeweiligen Bestände behilflich waren.

I. Rechtliche und wirtschaftliche Voraussetzungen des bäuerlichen Widerstands in der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein

Die Grafschaft Wittgenstein im Rothaargebirge hat als einer der vielen Flecken auf dem Flickenteppich des Heiligen Römischen Reiches bisher kaum das Interesse der allgemein-historischen Literatur beanspruchen können: zu beschränkt schienen die Verhältnisse zu sein, zu gering — zumindest in der Frühen Neuzeit — die politische Bedeutung des verkehrsungünstig gelegenen Kleinterritoriums. Schon das regierende Grafenhaus schien dies empfunden zu haben: seine bedeutendsten Vertreter Ludwig der Ältere,¹ Johann VIII.² und Wilhelm Ludwig Georg³ verlegten den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in fremde Dienste und machten von dort aus den Namen Wittgenstein bekannt. Nur in einer Beziehung wurde dem Kleinterritorium bisher über den lokalen Rahmen hinausgehende Bedeutung zugesprochen: Im frühen 18. Jahrhundert galt es als Zufluchtsort radikalpietistischer und spiritualistischer Gruppen,⁴ denen Graf Henrich Albrecht,⁵ teils aus Neigung, teils aus fiskalischen Gründen zur Beförderung des Landesausbaus, die Ansiedlung gestattet hatte.

Die Aufmerksamkeit, die die staatsrechtliche Literatur des 18. Jahrhunderts⁶ ganz im Gegensatz zur modernen historischen Forschung der Grafschaft zuwandte, verdankt das Kleinterritorium indes einem anderen Phänomen: den Bauernrevolten und -prozessen, die vor allem die Südgrafschaft – und von ihr soll im folgenden ausschließlich die Rede sein – beinahe ein ganzes Jahrhundert hindurch erschütterten. Dabei zog die Rechts- und Politikwissenschaft des 18. Jahrhunderts durchaus in Betracht, daß Auseinandersetzungen zwischen Bauern und Landesherrn in deutschen Kleinstaaten nichts Außergewöhnliches waren, und stellte die Wittgensteiner Ereignisse damit in einen allgemeinen Zusammen-

¹ Erich Neweling; Ludwig von Sayn, Graf zu Wittgenstein, in: Wittgenstein I, Balve i.W. 1965, S. 233ff. Vgl. auch zu seiner Tätigkeit in der Pfalz: Volker Press, Calvinismus und Territorialstaat, Stuttgart 1970, S. 255ff., 274ff.

² Karl Großmann, Graf Johann VIII. von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Diss. Münster 1920.

³ Hans *Branig;* Fürst Wittgenstein. Ein preußischer Staatsmann der Restaurationszeit, Köln, Wien 1981 und Wilhelm *Weyer*, Die Anfänge des preußischen Haus- und Polizeiministers Wilhelm Ludwig Georg zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein 1770-1805, Diss. Marburg 1927.

⁴ Plastisch zum Verhalten einer dieser Gruppen: Eberhard Bauer, Die Buttlarsche Rotte in Saßmannshausen, in: Ders. und Werner Wied (Hg.): Saßmannshausen, ein Dorf im Wittgensteiner Land, Laasphe 1975, S. 158ff. Zur Einführung auch: Christa Elisabeth Hertling, Der Wittgensteiner Pietismus im frühen 18. Jahrhundert. Ein Beispiel sozialer Intervention, Diss. Köln 1980.

⁵ Zu Henrich Albrecht: Erich *Neweling*, Die Geschichte der Grafen zu Sayn-Wittgenstein und ihres Landes, in: Wittgenstein I, Balve i.W. 1965, S. 212 und Friedrich *Göbel*, Historische Fragmente aus dem Leben der regierenden Grafen und Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Siegen 1858, S. 35ff.

⁶ Insbesondere sind zu nennen: Georg Melchior *Ludolf*, Symphoremata decisionum et consultationum forensium, Bd. 3, Frankfurt/M. 1731, Sp. 275ff. und Johann Stephan *Pütter*, Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürsten-Rechte, Bd. 1, Göttingen 1777, S. 163ff.

hang. Nachdem endlich die moderne historische Forschung⁷ – im wesentlichen in den letzten zehn Jahren – die in der Staatslehre des 18. Jahrhunderts gängige Auffassung von der Konfliktanfälligkeit deutscher Territorien, insbesondere der kleinstaatlichen Gebilde, wieder zur Kenntnis genommen und in einer Reihe von Einzelstudien⁸ verifiziert hat, ist es an der Zeit, auch die Rebellionen und Prozesse in der Grafschaft Wittgenstein nachzuzeichnen und in den Kontext der modernen Forschung einzuordnen, um damit ihre allgemein-historische Bedeutung würdigen zu können; zuvor müssen jedoch die Rahmenbedingungen dargestellt werden, innerhalb derer sich die Konflikte zwischen Bauern und Landesherrn abspielten: Sie liegen sowohl auf verfassungs- wie auf wirtschaftsgeschichtlichem, insbesondere agrargeschichtlichem Gebiet.

Im Unterschied zur historischen Entwicklung beispielsweise in Frankreich⁹ oder Rußland¹⁰ schien der deutsche Bauer nach der Niederlage im Bauernkrieg die historische Bühne verlassen zu haben, weil er zu großen überregionalen Erhebun-

- 7 Dabei sind besonders zu nennen: Peter *Blickle*, Landschaften im Alten Reich, München 1973; Winfried *Schulze*, Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der Frühen Neuzeit, Stuttgart-Bad Canstatt 1980 und Volker *Press*, Französische Volkserhebungen und deutsche Agrarkonflikte zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert, in: Beiträge zur historischen Sozialkunde 7, 1977, S. 76ff.
- 8 Die ältere Forschung zusammenfassend: Peter Bierbrauer, Bäuerliche Revolten im Alten Reich. Ein Forschungsbericht, in: Peter Blickle (Hg.), Aufruhr und Empörung?, München 1980. An neueren Fallstudien für die Zeit zwischen 1526 und 1789 sind zu nennen: Volker Press, Von den Bauernrevolten des 16. zur konstitutionellen Verfassung des 19. Jahrhunderts. Die Untertanenkonflikte in Hohenzollen, Hechingen und ihre Lösungen im Politicke Ordnungen und soziale Keöfte im
- Bauernrevolten des 16. zur konstitutionellen Verfassung des 19. Jahrhunderts. Die Untertanenkonflikte in Hohenzollern-Hechingen und ihre Lösungen, in: Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich. Hrsg. v. Hermann Weber, Wiesbaden 1980, S. 85ff. – Ders., Der hohenzollernhechingische Landesvergleich von 1789. Reichsrecht und Untertanenvertretung im Zeichen der Französischen Revolution, in: Zeitschrift für Hohenzollerische Geschichte 14 (101), 1978, S. 77ff. – Carl-Hans Hauptmeyer, Bauernunruhen in Schaumburg-Lippe. 1784-1793, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 49, 1977, S. 149ff. – Georg Schmidt, Agrarkonflikte im Riedeselischen Gericht Moos im 17. Jahrhundert, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde 37, 1979, S. 215ff. - Bernhard Gentsch, Der Klassenkampf der ländlichen Untertanen im Erzgebirge und Vogtland im 17. Jahrhundert, Diss. Dresden 1979. – Außerdem sind die Studien von Renate Blickle über "Spenn und Irrung im Eigen Rottenbuch" und Claudia Ulbrich über "Bäuerlichen Widerstand in Triberg" zu nennen, beide enthalten in: Aufruhr und Empörung?, Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, hrsg. von Peter Blickle, München 1980. Besonders bemerkenswert, vor allem in methodischer Hinsicht, ist die Arbeit von Eberhard Elbs, Owingen 1584. - Der erste Aufstand in der Grafschaft Zollern, in: Zeitschrift für Hohenzollerische Geschichte, 17. Bd. – der ganzen Reihe 104. Bd., 1981, S. 13ff., S. auch: Werner *Troβbach*, "Erlösung aus der Dienstbarkeit"? – Emanzipationsversuche der Untertanen in der Herrschaft Westerburg 170-172, in: Nassauische Annalen 94, 1983, S. 47-85, und ders., Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg-Gebiet. Fallstudien zum bäuerlichen Widerstand 1648-1806, Darmstadt und Marburg 1985.
- 9 Zusammenfassend: Emmanuel *Le Roy Ladurie*, Über die Bauernaufstände in Frankreich, in: Wirtschaftliche und soziale Strukturen im säkularen Wandel, Festschrift f. Wilhelm Abel zum 70. Geburtstag, Bd. 1, Hannover 1974, S. 277ff. und Robert *Mandrou*, Les soulèvements populaires et la société francaise du XVIIe siècle, in: Annales ESC 14, 1959, S. 756ff.; ders., Vingt ans apres, ou une direction de recherches fecondes: Les revoltes populaires en France au XVIIe siècle, in: Revue historique 242, 1969, S. 29ff.
- 10 Dazu: Vladimir Vasilevič *Mavrodin*, Die historische Bedeutung der Bauernkriege in Rußland, in: Gustav *Heckenast* (Hg.), Aus der Geschichte der ostmitteleuropäischen Bauernrevolten im 16.-17. Jahrhundert, Budapest 1977, S. 113ff.

gen nicht mehr fähig war. Diese Sicht der älteren Forschung, die stillschweigend davon ausging, daß gesellschaftliche Unterschichten nur im Auftritt als "große tumultuierende Masse" historisch von Bedeutung sein könnten, ist von den genannten neueren Ansätzen entscheidend korrigiert worden. So konnte im Anschluß an die staatsrechtliche Literatur des 18. Jahrhunderts nachgewiesen werden, daß der deutsche Bauer nach der Niederlage im Bauernkrieg keineswegs, wie Günther Franz 1933 kategorisch behauptet hatte¹¹, "in dumpfer Ergebenheit" verharrte, sondern in unzähligen territorial beschränkten Konflikten mit den jeweiligen Landesherrn seine Interessen zu behaupten versuchte. Von großer Hilfe waren dabei reichsrechtliche Bestimmungen über ein bäuerliches Klagerecht an Reichsgerichten, Reichskammergericht (RKG) und Reichshofrat (RHR) und z. T. an Lehenhöfen¹² gegen ungerechte Obrigkeiten, das vor allem Bauern in Kleinstaaten weidlich ausnutzten. Zwar führte diese Verrechtlichung sozialer Konflikte¹³ tendenziell zu einer Konzentration von Bauernbewegungen auf lokale Ziele und trug somit dazu bei, überregionale Erhebungen präventiv zu verhindern, eine territoriale Befriedung konnte durch den prozessualen Austrag von Streitigkeiten zwischen Untertanen und Obrigkeiten hingegen nur selten erreicht werden, im Gegenteil: die Bauern nutzten die Prozeßführung parasitär als Organisationsform langfristig angelegten Widerstands, der gewaltsame Formen keineswegs ausschloß. Gerade die Konflikte in der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein im 18. Jahrhundert sind ein Beispiel dafür, daß es Gerichten nur selten gelang, gewaltsame Konfliktformen – wie es die Intention war – ganz zu eliminieren.

Die lange Dauer der Prozesse und die Widersprüchlichkeit einzelner Entscheidungen, die von der Überforderung des Gerichtspersonals zeugte, prädestinierte die abgegriffenen juristischen Instrumente des reichsgerichtlichen Verfahrens¹⁴ vor allem im späten 17. Jahrhundert kaum zu effektiven Mechanismen gesellschaftlicher Integration, so daß die Wirkungen reichsgerichtlicher Entscheidungen eher in der moralischen Unterstützung der jeweiligen Rechtspositionen zu suchen sind und gewaltsame Konfliktformen kaum verhindert werden konnten.

Der auch im Vergleich zu anderen betroffenen Territorien hohe Grad von Gewaltsamkeit in der Grafschaft Wittgenstein, der von beiden Seiten im Verlauf

¹¹ Günther Franz, Der deutsche Bauernkrieg, Darmstadt 1977, S. 300, wiederholt diese Einschätzung auch in der 11. Auflage.

¹² Zusammenfassend dazu *Schulze* (wie Anm. 7), S. 73 ff. und ders.: Der bäuerliche Widerstand und die "Rechte der Menschheit", in: Günther *Birtsch* (Hg.), Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte, Göttingen 1981, S. 48ff.

¹³ Zu diesem Begriff: Schulze (wie Anm. 7), S. 101f. Eine ausführliche Diskussion dieses Konzepts in meiner Dissertation über Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg-Gebiet (wie Anm. 8).

¹⁴ Zum formalen Gang des Gerichtsverfahrens ausführlich: Wolfgang Sellert, Prozeßgrundsätze und am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens, Aalen 1973. S. auch: Werner Troßbach, Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg-Gebiet. Fallstudien zum bäuerlichen Widerstand 1648-1806, Darmstadt und Marburg 1985, Kap. II.

des Konflikts angewandt wurde, erklärt sich aber nicht nur durch die Defizite des RKG-Verfahrens, sondern auch durch kontingente Faktoren wie die Politik des Grafen August und durch wirtschaftliche Ausgangsbedingungen, die anders als in anderen konfliktgeschüttelten Territorien wenig Spielraum für Kompromisse ließen.

Die Landwirtschaft in der Grafschaft Wittgenstein - sie wurde 1603 in einen nördlichen, den Berleburger, und einen südlichen, den Wittgensteiner Anteil, geteilt - stand unter dem Einfluß der ungünstigen Naturbedingungen. Die engen Täler und die jäh ansteigenden Hänge beschränkten von vornherein die Anbaufläche, so daß die Viehzucht, v. a. die Schafzucht, dem Ackerbau gegenüber Vorzug genoß. Die Äcker wurden größtenteils mit Roggen und Hafer besät, wovon besonders der Roggen mäßige Qualität besaß und geringe Erträge brachte, so daß das Land auch in guten Jahren auf Getreideimporte angewiesen war. Im Ackerbau hatte sich eine gegliederte Form der Nutzung eingebürgert: Man unterschied Dungfelder in den Tälern nahe bei den Dörfern und "Ausfelder" an den Hängen, die, da sie infolge der Hanglage nicht mit dem Pflug bearbeitet werden konnten, auch "Hackhaine" genannt wurden. Es handelte sich um z. T. mit Gebüsch und Bäumen bestandene Stücke, die bisweilen sieben, meistens aber 15 Jahre brachlagen und danach zwei bis drei Jahre mit Hafer besät wurden. Für den Spielraum der Wittgensteiner Landwirtschaft waren die Ausfelder von überragender Bedeutung, da vor allem im ersten Jahr der Bebauung hohe Erträge erwartet werden konnten.15

Weit über die Hälfte des Bodens in der Grafschaft war jedoch mit Wald bedeckt, den das Grafenhaus eigentümlich besaß, Gemeindewald ist im Gegensatz zu hessischen Nachbargebieten nicht festzustellen. ¹⁶ Die geringe Ausstattung der Dörfer mit Land und der hohe Stellenwert der Viehzucht in der bäuerlichen Wirtschaft wies den bäuerlichen Nutzungsrechten im herrschaftlichen Wald erhöhte Bedeutung zu. Die Holzordnung des Grafen Ludwig von 1579 hatte den Eintrieb der Ziegen, die als Waldschädlinge galten, verboten, den Schweineeintrieb gegen eine geringe Haferabgabe aber unter der Aufsicht der Förster gestattet; für den Eintrieb von Rindern und Pferden gab es keine entsprechenden Regelungen. ¹⁷ Vieles hing also von der Haltung der Forstverwalter, der Regenten oder auch der einzelnen Förster ab.

War in Ludwigs Holzordnung noch die Köhlerei allein auf den Bedarf der Schmiede beschränkt, so sorgte in der Folgezeit schon das finanzielle Interesse der Landesherrn für eine Auflockerung. Kohlen brauchten nämlich die kleinen

¹⁵ Zusammenfassend dazu: Eitel Klein, Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Hohenstein vom 16. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Marburg 1935, S. 29f.

¹⁶ Günther Naumann, Forstgeschichte der ehemaligen Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Hohenstein bis 1900, Diss. Hann. Münden 1970, S. 16.

¹⁷ Klein (wie Anm. 15), S. 29f.

"Eisenhämmer", die vor allem im 17. Jahrhundert unter gräflicher Regie entstanden. Da Wälder und "Hütten" in gräflicher Hand waren, blieb den Untertanen nur die Köhlerei um Lohn. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts verlegten sich die Bauern teilweise jedoch, vor allem im Raum Erndtebrück, ganz auf die Köhlerei, mußten aber das "Kohlholz" aus dem gräflichen Forst gegen Gebühren erwerben. Fiskalisches Interesse, hohe Holzpreise und andere dirigistische Maßnahmen erwiesen sich aber vor allem im 18. Jahrhundert mehr und mehr als Hemmschuh für die bäuerliche Köhlerei und einen eigenständigen bäuerlichen Handel mit Holzkohle; z.T. trat der Landesherr im Kohlehandel als Konkurrent auf.

Aber selbst landesherrliche Geschäftsabschlüsse wie etwa Kohlelieferungsverträge für auswärtige Hütten brachten, vor allem in Gestalt von Transportarbeiten, "Nahrung" ins Land. Trotz der verkehrsungünstigen Lage der Grafschaft konnte sich durch Eisen- und Kohletransporte im Eder-, Lahn- und Banfetal ein bäuerliches Fuhrgewerbe entwickeln, das neben Landwirtschaft und Köhlerei die bäuerliche Arbeitskraft beanspruchte. Das Fuhrgewerbe und der verbreitete Haferanbau besonders auf den "Ausfeldern" bedingten denn auch, daß die Bauern durchgängig Pferde statt Ochsen in der Landwirtschaft einsetzten. Pferde als die beweglicheren Zugtiere waren zudem auch teilweise für Arbeiten in den Hanglagen zu gebrauchen. Die bäuerliche Landwirtschaft hatte sich auf diese Weise den Naturwidrigkeiten relativ geschmeidig angepaßt und in ihren Poren Nebengewerbe entstehen lassen.

Das zerbrechliche System der bäuerlichen Wirtschaft stieß sich jedoch, wie bereits angedeutet, fast allerorten mit landesherrlichen Ansprüchen. Programmiert waren nicht nur Streitigkeiten um die Waldweide und das Kohlholz (neben den in der bäuerlichen Gesellschaft allgemein verbreiteten Auseinandersetzungen um Bau- und Brennholz), sondern sogar um das Laub der Bäume, das nach seiner Verwendung als "Streu" oft der einzige Dung auf den Feldern nahe am Dorf war. Eine weitere wichtige Reibungsfläche zwischen landesherrlichem Forst und bäuerlicher Wirtschaft boten die "Ausfelder". Sie wurden von den Forstbediensteten als Teil der Forsten, obwohl sie meist nur mit Ginster oder bestenfalls Birken bewachsen waren, betrachtet, von den Bauern aber als Teil ihres notwendigen Ackerlandes. Eine Kompromißregelung hatte Ludwig der Ältere schon in seiner Holzordnung im Kapitel "vom Roden" angedeutet. Für die "Ausfelder" sollten die Förster Anweisungsrechte beanspruchen, und es sollten nur dann Stücke an die Bauern ausgegeben werden, wenn durch die landwirtschaftliche Arbeit darauf die Forstökonomie nicht gestört wurde. 19 Die Autonomie der Gemeinden, die sich gerade auf dem Gebiet des Flurzwangs und der Feldmarken bewährte, stand hier dem Anspruch der Forstverwaltung gegenüber, und auch

¹⁸ Naumann (wie Anm. 16), S. 77f.

¹⁹ Wilhelm Hartnack, Das Wittgensteiner Landrecht, Laasphe 1960, S. 96, 102.

dabei hing es vor allem vom Forstpersonal und dem Regenten ab, ob sich das Verhältnis durch Konsens oder Konflikt regelte.

Doch nicht allein wegen des erdrückenden gräflichen Waldeigentums war für den Göttinger Staatsrechtler Johann Stephan Pütter Wittgenstein "das Beispiel eines gräflichen Landes, das nach Eigentums-Rechten beherrscht wird". 20 Wenn auch Pütters Charakteristik einer exakten Betrachtung nicht standhält,21 so lenkt sie doch den Blick darauf, welch bedeutende Rolle aufgrund der Arbeits- und Wirtschaftsverfassung in der Grafschaft das Eigentumsrecht spielte. Die von den Bauern bearbeiteten Dungfelder nahe an den Dörfern zerfielen in zwei Rechtskategorien: in verzinstes bäuerliches Erbeigentum und sog. Herrenlehen, die alle sieben Jahre erneuert wurden. Mit dieser Form war dem Grafen theoretisch eine Zinserhöhung nach Ablauf der Leihefrist ebenso eingeräumt wie der Einzug des verliehenen Landes. Von einer Zinserhöhung finden wir in der Praxis allerdings keine Nachrichten, denn die Herrenlehen wurden schon insgesamt höher verzinst als das bäuerliche Eigentum. Bei der Erneuerung des Lehens mußte ein Jahreszins als "Vorheuer" bezahlt werden, ein Drittel des Jahreszinses kam als "trockener Weinkauf" hinzu. Im Gegensatz zum bäuerlichen Eigentum konnte das Herrenlehen nur mit Zustimmung des Grafen und nach Entrichtung eines zehnprozentigen "Weinkaufs" veräußert werden. Vererbt wurde das Herrenlehen nur an den Anerben, während die eigentümlich besessenen Güter auch geteilt werden konnten.22

W. Hartnack hat am Beispiel von sechs Wittgensteiner Ortschaften nachgewiesen, daß von 1729 bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts der Anteil der Freigüter am bäuerlichen Besitz von 20,6% auf 8-10% zurückgegangen ist. Daraus hat er die Schlußfolgerung abgeleitet, daß im 15. und 16. Jahrhundert der Anteil der Erbgüter noch weit größer, noch früher vielleicht einmal exklusiv gewesen sei. Was war nun der Grund für die stetige Abnahme des Eigengutsanteils? Die Verschlechterung des Besitzrechts war – so Hartnack – Resultat einer zielgerichteten Politik des Grafenhauses.²³ So waren nämlich alle Gemeinderechte an den Besitz von Herrenlehen gebunden, so daß die Bauern Teile ihres Eigengutes durch Oblationen in Herrenlehen verwandeln mußten. Doch nicht nur der vom Herrscher ausgehende stumme Zwang – der drohende Ausschluß von Gemeinderechten – begünstigte die Umwandlung von Eigengut in Herrenlehen, sondern auch erbrechtliche Erwägungen der Bauern: Da Herrenlehen nicht geteilt werden konnten, war auf diese Weise eine ruinöse Besitzzersplitterung zu verhindern.

Diese indirekt vom Landesherrn induzierte Tendenz zum Anerbenrecht wurde durch weitere bevölkerungsprotektionistische Maßnahmen unterstützt. So prägte

²⁰ Pütter (wie Anm. 6), S. 140ff.

²¹ Hartnack (wie Anm. 19), S. 13f.

²² Ebd., vgl. auch Klein (wie Anm. 15), S. 27f.

²³ Hartnack (wie Anm. 19), S. 14f.

eine Verordnung Ludwigs des Älteren, die die Zahl der Feuerstellen festsetzte, bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts das Bild der Dörfer.²⁴ Zwar entsprachen diese einschränkenden Maßnahmen des Landesherrn durchaus langfristigen bäuerlichen Interessen, da sie die Zuwanderung in das arme Land verhinderten, zum anderen schränkten sie aber die Zukunftsaussichten der jungen Generation erheblich ein und trugen zur "Übersetzung" der einzelnen Haushalte bei. Seit dem ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts begannen die Grafen daher, häufig gegen den Willen der Gemeinden, die Erlaubnis zur Ansiedlung neuer Familien zu erteilen. Es entstand damit eine neue Schicht, die der "Beisitzer", die nicht gemeindeberechtigt waren und von den Bauern verächtlich "Hocker" genannt wurden. Dabei handelte es sich meist um nachgeborene Bauernsöhne, die ansonsten im elterlichen Haushalt hätten verbleiben oder auswandern müssen.²⁵ Da sie die Allmende gegen eine Abgabe von 6 Rtlr. für den "behausten" und 3 Rtlr. für den "unbehausten" Beisitzer, die an den Grafen zu zahlen waren, mitbenutzen durften, sorgte das Entstehen dieser Schicht für zunehmende Spannungen innerhalb der Dörfer. Auf der anderen Seite waren aber durch die Schaffung neuer Stellen einzelne bäuerliche Haushalte intern entlastet.

Die Gemeindeversammlung, zu der nur die Bauern Zutritt hatten, stand unter dem Vorsitz des Gemeindsmanns, ein Amt, das jährlich wechselte und reihum ging; im 18. Jahrhundert wurden die Gemeindsleute von den Schultheißen verpflichtet.²⁶ Im 18. Jahrhundert war das Land in vier Landesviertel, das Laaspher, das Feudinger, das Banfer und das Elsoffer, eingeteilt, die als junge administrative Einheiten die alten Ämter Richstein, Wittgenstein und Erndtebrück verdrängten.²⁷ Wie früher den Ämtern, so stand im 18. Jahrhundert ein Schultheiß den Landesvierteln vor, der gleichzeitig auch für den Eingang der Abgaben verantwortlich gemacht wurde.²⁸

Ebenfalls zu Anfang des 18. Jahrhunderts entstand eine weitere ländliche Schicht, die Kanonisten. Im Gegensatz zu den Beisitzern wurden sie nicht in den bestehenden Gemeinden, sondern in Einzelhöfen und Weilern auf den unwirtlichen Höhen angesiedelt. Sie hatten mit einem hohen Zins, dem Kanon, sämtliche herrschaftliche Verpflichtungen abgegolten, und erst später wurden sie zu Jagddiensten herangezogen. Da sie auf steuerfreiem Herrenland siedelten, war die Befreiung von der wittgensteinschen Kontribution, die sie genossen, nur gerecht, zumal sie umfangreiche Kolonisationsarbeiten leisteten. Reibungsflächen mit den

²⁴ Hans-Bernd *Spies*, Wirtschaft und Verwaltung der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein (1796-1806), Diss. Bonn 1975, S. 25. Werner *Wied*, Zur Geschichte des Wittgensteiner Bauernstandes, in: Wittgenstein II, Balve i.W. 1965, S. 160.

²⁵ Ebd.

²⁶ Klein (wie Anm. 15), S. 50.

²⁷ Günther Wrede, Territorialgeschichte der Grafschaft Wittgenstein, Marburg 1927, S. 96ff.

²⁸ Ebd., S. 100.

Altbauern waren dadurch gegeben, daß die Kanonisten z.T. auf Stücken siedelten, die die Bauern herkömmlich als Weideland beanspruchten. Unter den Kanonisten befanden sich die schon angesprochenen Glaubensflüchtlinge aus anderen Territorien, die vor allem unter Henrich Albrecht, dem pietistischen Herrscher des frühen 18. Jahrhunderts²⁹, Aufnahme fanden. Ihr Zinsgut war im Gegensatz zum Herrenlehen erblich, und der Kanon konnte nicht erhöht werden. Zahlenmäßig fielen sie ähnlich wie die Beisitzer in den ersten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts kaum ins Gewicht. 1735 wurden 48 Kanonistenstellen erfaßt, davon lag die Hälfte im Feudinger Viertel, 1788 waren es bereits 133, die sich vor allem um den herrschaftlichen Hof Schwarzenau gruppierten.³⁰

Eng mit der Eigentumsverfassung der Grafschaft hängt auch die beträchtliche Anzahl herrschaftlicher Höfe zusammen: Zur Zeit der ausgeprägten Gutsherrschaft unter Graf August (nach 1724) gab es deren elf. Gewöhnlich wird die Einführung der Gutsherrschaft nach ostelbischem Muster allein Graf August zugeschrieben, der seine preußischen Erfahrungen auf ein westdeutsches Territorium übertragen wollte. Daß die Verwirklichung der Pläne dieses Grafen und seiner Berater Ackermann und Eckhard zu einer Umgestaltung der Agrarverfassung in der Grafschaft führte, ist unbestritten und wird auch in dieser Arbeit nachzuzeichnen sein. Schon das unterschiedliche Alter der einzelnen Hofkomplexe verweist jedoch darauf, daß August ohne die Voraussetzungen, die er vorfand, seine Umwälzung nicht hätte durchführen können. Der älteste Herrenhof war das Vorwerk Wittgenstein, der spätere "Viehhof", "zuständig" für die Versorgung des gräflichen Hofstaats. Der Hof Ditzrod war mindestens seit 1538 ein herrschaftlicher Hof, an seiner Stelle hatte 1307 ein später wüst gewordenes Dorf bestanden. ³²

Auch vom Hofgut Hackenbracht bei Erndtebrück ist für das Jahr 1538 nicht genau zu ermitteln, ob es sich um einen Herrenhof oder um eine bäuerliche Siedlung handelte.³³ Die Wüstungsperiode des Spätmittelalters wurde von den Grafen offensichtlich zum Einzug von Land genutzt, das dann z. T. wieder als Herrenlehen ausgegeben³⁴ oder bei einem Herrenhof einbehalten wurde. Jedenfalls zeigt dies, daß die Entwicklung hin zur Gutsherrschaft in der Grafschaft Wittgenstein weit zurückreicht und die autochthonen Elemente nicht zu vernachlässigen sind.

Ende der 70er Jahre des 16. Jahrhunderts wurde von Ludwig dem Älteren das schon früher bestehende Wittum Schwarzenau zur Domäne für die Hofhaltung

²⁹ Zu ihm: Wie Anm. 5.

³⁰ Wied (wie Anm. 24), S. 162f.; Spies (wie Anm. 24), S. 26; Klein (wie Anm. 15), S. 62f.

³¹ Zu August: ADB 43, S. 616ff.

³² Wrede (wie Anm. 27), S. 32.

³³ Werner Wied, S. 84, in: Erndtebrück, Bd. II, Erndtebrück 1977.

³⁴ Werner Wied, S. 253, in: Ebd.

ausgebaut, und die Ackerdienste der Vogtei Elsoff wurden dabei vom Hülshof bei Richstein³⁵ auf Schwarzenau umgelegt. Den "unteren Schwarzenau" konnten die Grafen trotz verschiedener früherer Versuche erst in den 70er Jahren des 17. Jahrhunderts durch Tausch erwerben.³⁶ Nicht viel später als den Ausbau von Schwarzenau nahm Ludwig der Ältere die Gründung des Hofguts Saßmannshausen in Angriff. Auch dieser Hof entstand 1584 auf ehemaligem Bauernland und wurde 1593 erweitert. Schon am Ende des 16. Jahrhunderts war dieser Komplex, so sein Erforscher Werner Wied, "ein wohlgeordnetes sinnvoll arbeitendes Gemeinwesen, das in seinen Grundfunktionen sicherlich den bäuerlichen Wirtschaften entspricht, aber in seinen Ausmaßen und durch die Einbeziehung gewerblicher Tätigkeiten, der Mühle und der Schafzucht, eben diesen bäuerlichen Rahmen sprengt".³⁷

Im Raum Feudingen wurde 1676 von Ludwig Christian, der ja auch den "unteren Schwarzenau" an sich gebracht hatte, der Hof Schönstätt errichtet, der, unter Graf August erweitert, seit 1731 unter dem Namen Augustenburg firmiert.38 Schon vorher hatte Ludwig Christian mit der Errichtung des Hofes Christianseck bei Elsoff seinem Namen ein Denkmal gesetzt. Bei dieser Gründung wird eine erneute, quasi verdoppelte Beziehung zwischen Eigentumsverfassung und Hofgründung sichtbar. Christianseck wurde nämlich anders als Schwarzenau, bei dessen Gründung Tauschgeschäfte vorgenommen werden mußten, ausschließlich auf eingezogenen ehemaligen Herrenlehen errichtet. Ob dabei Bauern allerdings genutztes Land entzogen wurde, muß bezweifelt werden, denn die Extrakte aus den herrschaftlichen Salbüchern, die den Bauern statt formaler Lehenbriefe ausgehändigt wurden, enthielten wie das Original die Marginalien, die 1670 Amtmann Löffler im Salbuch von 1610 angebracht hatte.39 In den Marginalien hieß es zu den einzelnen Stücken: "zum Hoff gezogen". Diese Offenheit und die Bevölkerungsentwicklung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts macht einen Entzug von tatsächlich genutztem Bauernland unwahrscheinlich, sie zeigt aber, daß sich die Grafen immer die Option offenhielten, Herrenlehen als Salland erneut in Eigenwirtschaft zu nehmen. Selbst damit war die Gründungsgeschichte der Höfe in Wittgenstein nicht abgeschlossen. Im Jahre 1724 brachte Graf August den Hof des ehemaligen Kanonisten Johannes Schürmann an sich, zwischen 1725 und 1729 wurde

³⁵ Werner Bänfer, Der Hülshof, in: Wittgenstein 1977, S. 100ff.

³⁶ Hartnack (wie Anm. 19), S. 14f. Vgl. auch: Ders., Alt-Schwarzenau, in: Wittgenstein 46, 1958, S. 22.

³⁷ Werner Wied, S. 80, in: Saßmannshausen, Laasphe 1975.

³⁸ Werner Wied, S. 142, in: Feudingen, Laasphe 1968.

³⁹ Vgl. WA S 1 III. Ihre Extrakte legten die Bauern in einer Streitschrift dem RKG am 8. Januar 1794 (!) vor (WA, P 345, Untertanen, 8. Januar 1794, Beil. A Nr. 1-11).

aus dem Lehengut des Müllers bei Erndtebrück das herrschaftliche Hofgut Hauptmühle.⁴⁰

In der Entwicklung der wittgensteinschen Vorwerke lassen sich also schon vor dem Regierungsantritt Augusts drei Hauptperioden ausmachen: das Spätmittelalter bzw. das beginnende 16. Jahrhundert (Hülshof, Ditzrod, Hackebracht), die Zeit Ludwig des Älteren, vor allem die Jahre 1575-1595 (Schwarzenau, Saßmannshausen) und das späte 17. Jahrhundert (der "untere Schwarzenau", Schönstätt, Christianseck). Es steht zu vermuten, daß neben einer kontinuierlichen Erwerbspolitik des Grafenhauses, die das Beispiel Schwarzenau verdeutlichte, vor allem die Bevölkerungsverluste für die Entwicklung der Hofgüter von Bedeutung waren. Auf das Spätmittelalter wurde schon hingewiesen, und im Jahre 1568 wurde das Wittgensteiner Land von einer Seuche getroffen, die allein im Kirchspiel Feudingen 150 Tote forderte. 41 Möglicherweise versuchte Ludwig der Ältere zu dieser Zeit, in der sich in allen europäischen Ländern krisenhafte Erscheinungen bemerkbar machten, ähnlich wie Ludwig Christian nach dem Dreißigjährigen Krieg die Einnahmeverluste, die durch die Todesfälle entstanden waren, durch die Anlage landwirtschaftlicher Großbetriebe zu kompensieren, zumal genug freigewordenes Land zur Verfügung stand.

Wenn auch der Einzug ehemaligen Bauernlandes gerade in Zeiten des Bevölkerungsverlusts nicht auf offene bäuerliche Proteste stoßen konnte und die jeweiligen Landesherrn ihr sicherlich auch auf lange Frist berechnetes Vorhaben zu jeweilig geschickt gewählten Zeitpunkten verwirklichten, so konnten doch die Bauern die Verschlechterung ihrer Zukunftsaussichten, die mit dem Einzug von Bauernland verbunden war, nur widerwillig hinnehmen. Im späten 17. Jahrhundert begann sich daher zunehmend Unbehagen bemerkbar zu machen. So wollten sich die Bauern nach eigenen Angaben schon 1687 bei dem Laaspher Bürgermeister vom Hof erkundigt haben, wie sie auf die Neugründung von Höfen reagieren sollten,42 und im Jahre 1702 ließen sie ihren Prokurator am RKG darauf hinweisen, "daß nach und nach die jeweilige Landes Herrn sub variis praetextibus hier und da lastbahre Bauren Güther denen possessoribus ent- und an sich gezogen, daraus einen herrschafftlichen Hoff nach dem andern gemachet".43 Noch in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts errechnete der Bauernvertreter am RKG anhand alter Rechnungen, die von der Gegenseite zum Beweis anderer Berechtigungen eingegeben worden waren, zutreffend nach, daß für Ditzrod und

⁴⁰ Wied (wie Anm. 33), S. 102.

⁴¹ Joachim *Naumann:* Die Bevölkerungsentwicklung im Kirchspiel Feudingen 1563-1737, in: Wittgenstein 32, 1968, S. 131-137.

⁴² StAM, RKG, S. 170, fol. 121r.

⁴³ Ebd., fol. 29r.

den "unteren Schwarzenau" ehemalige Bauernländer zum Hofgut geschlagen worden waren.⁴⁴

Wichtiger als der Entzug von Ackerland und Weide ist die Frage nach der Belastung, die den Bauern aus dem sich nach und nach zu einem System ergänzenden Netz von Vorwerken direkt erwuchs. Schon die Tatsache, daß kaum Quellen über Fronangelegenheiten vorhanden sind, die über den Dreißigjährigen Krieg zurückreichen, läßt den Schluß zu⁴⁵, daß die Ackerfron den wittgensteinschen Bauern im 16. Jahrhundert nicht übermäßig belastet hat. 46 Die Rechnungen des Vorwerks Saßmannshausen, die Werner Wied für die Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg publiziert hat,47 enthalten keine Angaben über ein Fronbrot, gedroschen wurde mit Sicherheit von Tagelöhnern, und die übrigen Arbeiten verrichteten zum größten Teil Hofleute und Gesinde. Die obere Grenze für die Fronbelastung der Wittgensteiner Bauern im 16. Jahrhundert läßt sich anhand eines Streitfalls ermitteln, den die Vogtei Elsoff 1585 mit den Gemeinden Arfeld und Richstein führte. 48 In diesem Streit behaupteten die Richsteiner und Arfelder, sie müßten jährlich 7 Tage mit dem Spann, meist mit dem Pflug, dienen, 7 Tage Gras mähen und Heu machen und weitere 7 Tage mit Erntefronen verbringen. 49 Aus zwei Gründen bilden diese Angaben eine absolute Obergrenze: Einmal mußten die betreffenden Gemeinden im Streit mit Elsoff ihre hohe Belastung betonen, zum andern war durch die Elsoffer Verweigerungen ein Teil der Arbeiten der Elsoffer an die Arfelder und Richsteiner weitergegeben worden. Die Elsoffer, die sich allerdings auf ihre Sonderstellung beriefen, machen weit niedrigere Angaben.⁵⁰ Im Jahre 1596 verzichtete Ludwig der Ältere sogar auf die Ackerdienste zum Vorwerk Wittgenstein: Erndtebrück konnte sich mit der geringen Summe von 13 fl pro Jahr davon freikaufen. 51 Erst im Dreißigjährigen Krieg zwang der einsetzende Arbeitskräftemangel die Herrschaft, stärker als bisher auf die Dienste der Untertanen zurückzugreifen. Aus dieser Zeit datiert auch die erste Elsoffer "Rebellion", die aber nicht die absolute Überbelastung der Elsoffer mit Fronen, sondern die Verletzung des "Herkommens" zur Ursache hat.52

⁴⁴ Ebd., RKG, Anhang L1, Bd. 22, fol. 156ff.

⁴⁵ Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß im Wittgensteiner Archiv die Überlieferung aus dem 16. Jahrhundert allgemein bruchstückhaft ist. Ob das Archiv im Dreißigjährigen Krieg von einer Katastrophe getroffen wurde, konnte ich nicht ermitteln.

⁴⁶ Wied (wie Anm. 24), S. 137.

⁴⁷ Wied, Saßmannshausen, S. 82, vgl. auch ders.: Feudingen, S. 143.

⁴⁸ WA P 322 I.

⁴⁹ WA, P 322 I, Verhör vom 5. März 1585.

⁵⁰ Wie Anm. 49.

⁵¹ Wie Anm. 47.

⁵² Wie Anm. 51.

Die folgende Darstellung der Agrarkonflikte in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein 1696-1803 fußt auf umfangreichen, bisher weitgehend ungenutzten Archivbeständen. Im fürstlich-wittgensteinschen Archiv zu Wittgenstein (im folgenden WA) konnte auf die herrschaftlichen Prozeßakten und auf RKG-Akten (insgesamt 12 m) ebenso wie auf Kanzleiprotokolle, Forstakten, Dienstakten und Rechnungsbücher zurückgegriffen werden, zusätzlich ist ein umfangreicher Bestand an RKG-Akten im Staatsarchiv Münster (im folgenden StAM) berücksichtigt worden. Die Entscheidungsfindung in den Senaten des RKG konnte aufgrund von Protokollen, Relationen und Voten, die im Bundesarchiv Frankfurt (im folgenden BA Ffm) lagern, verfolgt werden, zusätzlich wurden noch kleinere Bestände im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (im folgenden HHSTAW) herangezogen.

Die territorialgeschichtliche Literatur ist auf die Konflikte bisher noch nicht systematisch eingegangen, obwohl die agrargeschichtliche Forschung – insbesondere die Arbeiten von Werner Wied – ein beachtliches Niveau erreicht hat. Allein die Elsoffer Konflikte wurden in ihren spektakulärsten Formen von Fritz Krämer dargestellt,⁵³ so daß in dieser Abhandlung nicht genauer darauf eingegangen werden muß, nur in einigen Passagen wird aus Gründen der Vergleichbarkeit darauf verwiesen werden.

II. Die Krise der Jahre 1694-1702

1. Die Belastungen der Bauern mit Geldabgaben und Fronen

Um die Mitte der 90er Jahre des 17. Jahrhunderts begann es im ganzen Wittgensteiner Land unter den Bauern zu gären. Während die Unzufriedenheit in der Vogtei Elsoff schnell organisierte Formen durch eine Klage am RKG annahm, blieb der Widerstand in den übrigen drei Landesvierteln zunächst spontan und unkoordiniert. Im Jahre 1695 mußten Steuernachforderungen aus dem Orleansschen Krieg durch hessische Truppen gewaltsam eingetrieben werden⁵⁴ und im November 1698 gab es bäuerlichen Widerstand gegen Pfändungen auf Dienstund Deputatgelder, die der erst kürzlich zur Regierung gekommene Graf Henrich Albrecht seiner verwitweten Mutter zu liefern hatte.⁵⁵

Trotz dieser Auftritte konnte Henrich Albrecht, der seinem Vater Gustav nachgefolgt war, die Unzufriedenheit in den drei Landesvierteln zunächst durch

⁵³ Fritz Krämer: Der Elsoffer Bauernkrieg. Ein Beitrag zur Geschichte der Dörfer Alertshausen, Beddelhausen und Elsoff, in: Wittgenstein 32 (1968), S. 45-56. 58-80, 145-163 und ders.: Von Wilddieberei, Falschmünzerei und gottlosen Anschlägen wider den Landesherrn, in: Wittgenstein 33 (1969), S. 67-74 u. 137-148.

⁵⁴ WA P 323, Graf Gustav, 13. Juli 1696.

⁵⁵ WA P 342 I, Landkommissar Hartmann, 3. November 1698.

Verhandlungen abfangen, während es im Dezember 1698 in der Vogtei Elsoff zu Zusammenstößen der dortigen Bauern mit Wittgensteiner Soldaten kam.

Im Frühjahr 1700 stellte sich dann heraus, daß auch der Konflikt mit den drei Landesvierteln nicht mehr gütlich und innerhalb des Territoriums gelöst werden konnte: die Bauern gaben einen Schriftsatz am RKG ein und demonstrierten damit, daß ihnen an Verhandlungen mit ihrem Landesherrn nicht mehr gelegen war.

Da die Supplik, die die Bauern im Mai 1700 dem RKG übergaben,⁵⁶ nur unpräzise Angaben macht, fällt es schwer, zu ermitteln, warum gerade zu diesem Zeitpunkt die Auseinandersetzungen gerichtsnotorisch und damit manifest wurden. Aber auch andere Quellen stehen nicht in ausreichender Dichte zur Verfügung, so daß wir bei dieser wichtigen Frage z.T. auf Vermutungen angewiesen sind. Auffällig ist, daß sich die ersten Verweigerungen in allen vier Landesvierteln gegen Geldabgaben richteten: gegen Steuern im Jahre 1695 und gegen die Deputat- und Dienstgelder im Jahre 1698. Insbesondere die Verweigerungen der Dienstgelder gestatten einen genaueren Einblick in die Ursachen des bäuerlichen Widerstands in der Grafschaft Wittgenstein gegen Ende des 17. Jahrhunderts.

Im November 1694 war nämlich zwischen Herrschaft und Untertanen der Gesamtgrafschaft ein Vertrag⁵⁷ geschlossen worden, der vorsah, einen Teil der Fronen mit einem Dienstgeld von 700 Rtlrn zu kompensieren. Zwar war das Dienstgeld, das direkt in die Taschen des Thronfolgers Henrich Albrecht floß⁵⁸ – wenn man von 350 Haushalten in der Grafschaft ausgeht, war der einzelne Familienvorstand mit ca. 2 Rtlrn belastet⁵⁹ –, nicht außergewöhnlich hoch, offenbar war damit aber keine Reduktion der Dienste verbunden. Sicher ist, daß die Bauern trotz des Dienstgelds weiterhin die landwirtschaftliche Fron auf den herrschaftlichen Höfen sowie monatlich eine "außerordentliche" Fron und jährlich zwei Schloßfuhren verrichten mußten. Zudem behielt sich die Herrschaft die Dienste zur Wolfsjagd und drei Tage Spanndienst zur Hirschjagd vor.

Doch nicht allein auf diesem Hintergrund sind die Dienstgeldverweigerungen zu sehen. Der Vertrag selbst hatte von "geldklemmen" Zeiten gesprochen und den Bauern offen gelassen, das Dienstgeld durch den Transport von 200 Kohlewagen nach Siegen zu kompensieren, was aber offenbar nicht geschah, da es als zusätzliche Fron empfunden wurde. Für die Einführung des Dienstgelds war

⁵⁶ Die Supplik nach: StAM, RKG, Anhang L 2, Bd. 3, fol. 22ff. Aus mir unbekannten Gründen setzt die vollständige Überlieferung im Wittgensteiner Archiv erst mit dem Jahr 1700 ein.

⁵⁷ Der Vertrag nach WA P 340 I (Kopie). Vgl. auch Wied (wie Anm. 24), S. 167 und ders.: Erndtebrück Bd. II (wie Anm. 33), S. 269.

⁵⁸ WA R 23 (1695).

⁵⁹ Die Kontributionsliste von 1726 (StAM, RKG, Anhang L 2, Bd. 11, fol. 73ff.) verzeichnet 428 steuerpflichtige Haushalte auf dem Land. Mit 350 dürfte daher ihre Zahl für 1694 nicht zu hoch angesetzt sein.

offenbar ein ungünstiger Zeitpunkt gewählt worden: die Exekutionen von 1695 und 1698, aber auch eine weitere Exekution in Elsoff im Jahre 1696 machen deutlich, daß die "geldklemmen Zeiten" durch Steuerforderungen aus den Kriegen gegen Ludwig XIV., insbesondere durch Nachforderungen von Union und Kreis⁶⁰ in den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts zumindest mitverursacht worden waren. Auch die Mißernten der frühen 90er Jahre⁶¹ dürften ihren Teil in dem armen Land beigetragen haben; eine zusätzliche herrschaftliche Geldforderung, sei es in Gestalt von Dienst- oder Deputatgeldern, war von den Bauern also kaum zu verkraften.

Aber auch Henrich Albrecht befand sich in einer wenig beneidenswerten Situation: Sein Vater Gustav hatte wegen der Schulden, die in seiner Regierungszeit 200 000 Rtlr erreicht hatten, ⁶² Anfang 1698 abdanken und noch zu Lebzeiten die Regierung seinem ältesten Sohn übertragen müssen. Zudem sah sich der junge Graf von Beginn an nicht nur dem Drängen der Gläubiger, sondern auch den Forderungen unversorgter Witwen und Nichten aus den Nebenlinien gegenüber, deren Unterhalt er zu bestreiten hatte. Wie die Vorfälle um die Deputatgelder im Jahre 1698 zeigten, konnten schon die gräflichen Verwandten nicht versorgt werden, ohne die Untertanen zu belasten. Der Handlungsspielraum des jungen Grafen war also von Anfang an eng bemessen, zumal er offensichtlich zunächst den manifesten Konflikt mit den Untertanen zu scheuen schien.

Durch die Steuerverweigerungen von 1695 alarmiert, senkte Henrich Albrecht zwar im Jahre 1696 das Dienstgeld auf 400 Rtlr⁶³, konnte aber auch damit nicht die tätlichen Auseinandersetzungen des Jahres 1698 in Elsoff verhindern. Als an der Jahreswende 1698/9, insbesondere durch den tätlichen Widerstand der Elsoffer⁶⁴, eine Eskalation drohte, versuchte Henrich Albrecht am 26. Februar 1699 erneut, sich seiner Untertanen durch Verhandlungen zu versichern. Es war also nicht nur die Tatsache, daß Ende 1698 die 1694 auf vier Jahre geschlossenen Verträge ausliefen, wenn Henrich Albrecht neue Verhandlungen einleitete. Die Bauern ließen sich, wenn auch widerwillig, zunächst auf Diskussionen ein⁶⁵, obwohl die Vorschläge, die Henrich Albrecht unterbreitete, nicht geeignet waren, die

⁶⁰ Zur Union der wetterauischen und westerwäldischen Stände, deren Mitglied auch Sayn-Wittgenstein war, und die Steuerforderungen, die Hessen-Kassel, der leitende Stand der Union, daraus ableitete: William *Jannen* jr.: "Das liebe Teutschland" in the seventeenth century – Count George Frederick von Waldeck, in: European Studies Review 6, 1976, S. 165ff. mit der älteren Literatur.

⁶¹ Dazu: Wilhelm Abel: Agrarkrisen und Agrarkonjunkturen, Hamburg und Köln 1966, S. 161, 165 und Herbert Zielinski: Klimatische Aspekte bevölkerungsgeschichtlicher Entwicklung, in: Arthur Imhof (Hg.): Historische Demographie als Sozialgeschichte, Bd. 2, Darmstadt und Marburg 1975, S. 919ff.

⁶² StAM, RKG, S 113.

⁶³ WA R 24 (1696).

⁶⁴ WA P 342 I.

⁶⁵ Die Vertragsverhandlungen nach: StAM, RKG, Anhang L 2, Bd. 3, fol. 47f.

Untertanen zufriedenzustellen. Zwar sollten die bisher üblichen zwölf "außerordentlichen" Fronen und zwei Schloßfuhren im Jahr wegfallen, dafür sollte aber das Dienstgeld auf 3 Rtlr. pro Haushalt steigen. Zudem sollten die Bauern "die Höffe und Vorwercken, wohin ein jeder von alters hin zu dienen gehörig, . . . in allem mit Ausstellen und Einernden bedienen". Zwar ist das Bemühen Henrich Albrechts zu erkennen, mit den Bauern einen Ausgleich zu erreichen, denn mit 2 Rtlrn. zusätzlichem Dienstgeld (gegenüber 1696) forderte er für 14 Tage Fron sicher nichts Unübliches, andererseits wird aber auch deutlich, daß er seine objektive Zwangslage zwischen den Forderungen der Gläubiger und dem Aufbegehren der Untertanen durch Verschiebungen im Abgabensystem allein nicht lösen konnte.

Die Erfolge der Beamten am 20. Februar waren bescheiden. Die "vier Arfelder Höffe" Ruppertshausen, Steinbach, Holzhausen und Bermershausen erklärten sich bereit, unter diesen Bedingungen den Hof Saßmannshausen zu bearbeiten, und nach langem Zögern schlossen sich Erndtebrück und Schameder an. Erst am 25. Februar trat das Banfer Viertel dem Vertrag bei, nachdem den Beschwerden dieses Viertels gegen die Gartendienste auf dem Vorwerk Wittgenstein mit der Bestimmung abgeholfen worden war, daß jeder Bauer nur einen Handdienst im Geltungsjahr des Vertrags auf Wittgenstein leisten sollte.

Da die Bauern die Verträge nur widerwillig akzeptiert hatten, kann es nicht verwundern, daß sie sich im Jahre 1701 in Wetzlar vor allem gegen die Geldabgaben beschwerten. Erst im Sommer 1702 kam es in den drei Vierteln zu faktischer Widersetzlichkeit; im Vordergrund standen diesmal aber nicht Geldabgaben, sondern die Frondienste auf den Höfen.

Die Hoffronen waren von den Bauern schon bei den Dienstgeldverhandlungen von 1699 in die Diskussion gebracht worden; damals hatten sie "auff gewisse Tage auch bey denen Vorwercken zu dienen angetragen", die Bitte war ihnen jedoch, "auß gewissen Ursachen, daß eß keine Confußion in Erndt Zeiten geben möge", abgeschlagen worden. Das bäuerliche Angebot – sie wollten zehn Tage im Jahr auf den Höfen fronen – entsprach nämlich schon zu dieser Zeit nicht mehr der Realbelastung. Zwar kennen wir nicht den genauen Umfang der Fron auf den Höfen, einige Hinweise sprechen jedoch dafür, daß schon nach 1648 die Fron auf den Höfen beträchtliche Ausmaße angenommen hatte. Eine Hofrechnung hatte für die Höfe Saßmannshausen und Ludwigseck im Jahre 1651 folgende, leider nicht spezifizierte Aufstellung⁶⁶ ergeben:

Saßmannshausen:	Monate	Fronarbeitstage
·	März	32
	April	125

Mai 45

66 StAM, RKG, S 170.

	Juni	25
	Juli	106
	August	185
	September	135
	Oktober	20
Ludwigseck:	Januar	4
O	April	90
	Mai	41
	Juni	48
	Juli	70
	August	36
	September	80
	Oktober	70
	November	27
	Dezember	10

Mit dem Ausbau der Höfe in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts stieg, obwohl die Bevölkerung zunahm, die Fronbelastung weiter an. Das Rechnungsbuch für das Jahr 1690 verzeichnet allein 100 Rtlr an Fronbußen, 1/7 bzw. ein Viertel des späteren Dienstgelds, und drückt damit aus, daß die Fron auch subjektiv als große Last erschien.⁶⁷

Eine Fronaufstellung der Untertanen vom September 1701, die leider nicht genauer datiert ist,⁶⁸ zeigt ebenfalls, daß die Gemeinden Banfe, Hesselbach, Fischelbach, Herbertshausen, Weidenhausen und Niederlaasphe mit Arbeiten auf dem Vorwerk Wittgenstein erheblich belastet waren, wobei jedoch unklar blieb, ob immer an jeder Arbeit sämtliche Fronpflichtigen jeder der genannten Gemeinden beteiligt waren. So wollten die Bauern vom 2. Juni bis zum 30. September 1701 gearbeitet haben:

```
1 Tag gebracht
```

² Tage Disteln gejätet

¹ Tag Gras gemäht

³ Tage Gras getrocknet

¹ Tag Heu gefahren

¹ Tag Flachs gerupft

¹ Tag Korn geschnitten

¹ Tag Korn gefahren

¹ Tag Hafer gemäht

⁶⁷ WA R 21 (1690).

⁶⁸ StAM, RKG, S 170.

- 1 Tag Gerste geschnitten
- 1 Tag Hafer "aufgemacht"
- 1 Tag Gerste "aufgemacht"
- 1 Tag Gerste geschnitten und Hafer aufgemacht
- 1 Tag Gerste gefahren.

Einen objektiveren Einblick in die Belastungen der Bauern in diesem Zeitraum lassen die Lohnrechnungen über diejenigen Arbeiten in der Erntezeit des Jahres 1702 zu, die, da die Bauern die Fron verweigerten, von Tagelöhnern verrichtet werden mußten. Für den Hof Ludwigseck fielen an Lohnarbeitstagen an: Heumachen (Grasmähen, Heu trocknen und fahren): 347 Tage

Korn schneiden: 78 Tage Hafer mähen: 29 Tage.

Die anderen Arbeiten (Gerste schneiden, Korn aufbinden etc.) sind nicht erwähnt.⁶⁹

Noch detaillierter sind die Rechnungen für den Hof Schwarzenau:

Heumachen:	141 Tage
Hafer mähen:	54 Tage
Korn schneiden:	52 Tage
Gerste schneiden:	40 Tage
Buchweizen schneiden:	2 Tage
Erbsen schneiden:	19 Tage
"Aufheben" und "Aufbinden":	33 Tage
Heu und Frucht einbringen:	37 Wagen

Der Vertrag der Rentkammer mit Sassenhausen und Arfeld vom 2. Mai 1699, der als einziger der zu dieser Zeit abgeschlossenen Fronverträge genaue Bestimmungen über den Umfang der Hoffronen enthält, dürfte damit wohl die Realität getroffen haben: Die Bauern dieser Gemeinden versprachen, in Saat- und Erntezeiten, einschließlich der Heu- und Grummeternte, wöchentlich zwei Tage zu fronen.⁷⁰

Die Fronverweigerungen gerade des Jahres 1702 sind allein aus der Entwicklung dieser Arbeitsbelastungen, die auch schon in den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts relativ hoch gewesen sein dürften, nicht hinreichend zu erklären. Sicherlich spielte die hohe Geldbelastung Ende des 17. Jahrhunderts, das Elsoffer Vorbild, vielleicht aber auch die Tatsache eine Rolle, daß Henrich Albrecht, um der Schulden ledig zu werden, 71 die Höfe, v. a. an Karl Ludwig von Sayn-Wittgen-

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ Wie Anm. 66, fol. 49r.

⁷¹ Eine Aufstellung der Schulden in: StAM, RKG, S 113, Bd. 2.

stein zu Neumagen⁷², verpfändet hatte. Möglicherweise hatten die im Auftrag der Pfandinhaber – die Fron war mitverpfändet – wirtschaftenden Pächter zum Zwecke der Rentabilitätssteigerung die Fron besser beaufsichtigen oder auch noch erhöhen lassen.

2. Der Verlauf des bäuerlichen Widerstandes in den drei Landesvierteln Arfeld, Banfe und Feudingen

Am 16. Juli 1702 schrieb der Pächter des herrschaftlichen Hofs Ludwigseck, Rollwage⁷³, daß "als ich dieser Tage die zue dem hiesigen Hoff gehörige Dienst-Leuthe bey einstehender Heu-Erndte bestellete, ihre gewöhnliche Diensten zu thun, dieselben gantz unvermuthlich sich daran geweigeret". Rollwage erinnerte Henrich Albrecht an seine Schulden und daran, daß, sofern die Dienste "bev hiesigem ohne dies rauhen Ackerbau nachbleiben, solch Schade in etlichen Jahren nicht redressiret werden kann". 74 Am 28. Juni meldete sich auch der Pächter des Hofs Saßmannshausen, Wirth⁷⁵, und berichtete, als er das Feudinger Viertel zum Brachen bestellt habe, habe es sich "widersetzlich verlauten lassen, sie thäten keine Dienste mehr bev dem Hoff... und solte sie der Schultheiß nur nichts mehr heißen, denn sie thäten doch nichts mehr". 76 Am gleichen Tag verweigerte die Gemeinde Richstein, "auf das gantze Land sich beziehend, die Dienste zum Hülshof". 77 Die Bauern aus dem Banfer Viertel lehnten es gleichzeitig ab, das Heu auf den gräflichen Wiesen im Breidenbacher Grund einzubringen. Dem "Wiesenknecht" Marburger sagten die Bauern, "wie die Unterthanen zusahmen geweßen und unter sich beschlossen, daß sie absolut es nicht thun wolten".78

Da aber auch die Beschwerden gegen die Geldabgaben nicht nachließen – Steuern und Dienstgeld bestanden nach wie vor –, war mit den Fronverweigerungen eine erneute Klage am RKG einhergegangen, der sich auch die Stadt Laasphe angeschlossen hatte.⁷⁹

Auf diese Klage hatten sich die Bauern schon im Juli bei ihren Verweigerungen bezogen, aber dem Untertanenprokurator Geibel war es erst Anfang August gelungen, die Klage am RKG schriftlich einzugeben. Ein mündliches Mandatsge-

⁷² Zu Karl Ludwig: Frank Freytag von Loringhoven, Europäische Stammtafeln, Bd. IV, Marburg 1961, Tafel 9. Zum Besitz des Hauses Sayn-Wittgenstein in Neumagen: Franz-Josef Heyen, Neumagen, in: Historische Stätten Saarland und Rheinland-Pfalz, Stuttgart 1965, S. 257.

⁷³ Zu Rollwage: Wied, S. 237, in: Erndtebrück, Bd. 2 (wie Anm. 33).

⁷⁴ Wie Anm. 54.

⁷⁵ Zu Wirth: Wied, S. 88, in: Saßmannshausen (wie Anm. 37).

⁷⁶ StAM, RKG, S 170, fol. 25r.

⁷⁷ Ebd., fol. 29r.

⁷⁸ Ebd., fol. 397r.

⁷⁹ StAM, RKG, Anhang L 2, Bd. 3, fol. 22ff.

such Geibels war am 7. August 1702 abgelehnt worden. Diesen Bescheid versuchte man gräflicherseits sofort am 9. August gegen die Untertanen auszunutzen, als man alle vier Viertel nach Wittgenstein zitiert hatte. Zwar erschien ein Großteil der Bauern, und nur die Vogtei Elsoff, die an dieser Klage keinen Anteil nahm, blieb aus, aber die Bauern antworteten auf die Vorhaltungen der Beamten nicht und entfernten sich, als sie gezählt werden sollten.⁸⁰

Die schriftlich eingegebenen Klagen offenbaren dann ein Phänomen, das auch in anderen Bauernprozessen⁸¹ anzutreffen ist. Als sei ein Damm gebrochen, begannen sich Bürger und Bauern gegen fast alle Einnahmequellen des Grafenhauses aufzulehnen und verwandelten damit eine defensive Beschwerde gegen eine Neuerung in einen offensiven Forderungskatalog. Die Klagen, die die Stadt Laasphe allein vorbrachte, etwa gegen das Soldatengeld und das Weinungeld, nehmen sich noch bescheiden gegen die Klagen aus, die Stadt und Land gemeinsam eingaben. So beklagten die Untertanen zwar schikanöse, aber auch in anderen Territorien übliche Abgaben: Jeder Untertan mußte jährlich eine halbe Meste Bucheckern und 20 Sperlingsköpfe bzw. ein Geldäguivalent abliefern, über 30 herrschaftliche Rinder waren im Winter von den Untertanen durchzufüttern. Besonderen Zorn von Bauern und Bürgern zog der Wollezoll des Grafen auf sich, zumal die Untertanen über große Schafherden verfügten und vom Wollexport lebten. All diese Abgaben – besonders der Wollzoll machte einen beachtlichen Posten in den herrschaftlichen Einnahmen aus - wurden von den Bauern als "Neuerungen" ausgegeben, obwohl sie schon im 17. Jahrhundert nachweisbar sind.82 Daß sie sich selbst mit so weitgefaßten Klagen nicht zufriedengeben wollten, zeigt der bittere Satz, den Bürger und Bauern an das Ende ihrer Supplik setzten: "Anderer weiterer Beschwerden noch dazumahlen nicht zu gedencken. "83

Schon am Tag der Eingabe der Gravamina, bei denen die Fronbeschwerden nur eine untergeordnete Rolle spielten, erhielten die Bauern und Bürger ein "Mandatum de non gravando insolitis exactionibus", das den Grafen aufforderte, die Untertanen nicht mit "neuerlichen, ungewöhnlichen, auch unerträglichen und nicht schultigen Contributionibus, Beschwerdten und Exactionibus, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen",⁸⁴ zu belasten.

Graf Henrich Albrecht fand sich in einer mißlichen Lage. Indirekt hatte das RKG-Mandat auch die Fronverweigerungen der Untertanen sanktioniert, das Getreide stand überreif und verdarb auf dem Halm, und der Graf gab vor dem

⁸⁰ Ebd., fol. 65f.

⁸¹ Siehe dazu meine Arbeit: "Erlösung aus der Dienstbarkeit?" – Emanzipationsversuche der Untertanen in der Herrschaft Westerburg 1706-1728, in: Nassauische Annalen 94, 1983, S. 51ff.

⁸² Wie Anm. 23, vgl. auch WA R 21 (1690).

⁸³ Ebd.

⁸⁴ Ebd., fol. 11r ff.

RKG seiner Furcht Ausdruck, durch die Verweigerungen der Bauern werde ihm "die Nahrung entzogen, daß ich zuletzt nebst unserer zimliegen starcken gräffligen Famille werd Noht leyden müssen". 85 Exekutionssoldaten waren ihm nicht geblieben, da das Wittgensteiner Kontingent nach Landau zu einem "Rendezvous" ausgerückt war, so daß auch ihm am 20. Oktober nur noch der Klageweg blieb. 86 Da auch er seine verzweifelte Lage dem RKG glaubhaft machen konnte, erging am 20. Oktober gegen die Untertanen ein "Mandatum de praestandis debitis praestationibus", das dem ersten Mandat diametral entgegenlief, es aber nicht explizit aufhob. 87 Das RKG warnte darin die Untertanen vor dem Mißverständnis, "ob seynd ihr durch solches unßer kayserl. Mandatum nunmehr von aller Eurer Schuldigkeit entlediget, und eurem Landtsherrn nicht das geringste an Contributionibus, Diensten und andern Schuldigkeiten zu thun weiter verbunden". Aber was die Bauern nun leisten sollten und was nicht, das blieb das Geheimnis des RKG. So blieb es dem Untertanenadvokaten weiterhin vorbehalten, dem Grafen vorzuwerfen, er traktiere die Untertanen "gleich denen ärgsten Sclaven" und führe die Leibeigenschaft ein.88

Mit ihrer Beschwerde gegen die Leibeigenschaft hatten die Bürger und Bauern in der Tat das Herz des Wittgensteiner Herrschaftssystems, wie es sich schon unter Graf Gustav entwickelt hatte, getroffen. Nicht von ungefähr war mit der Regelung des Dienstwesens, der Betonung des Rechts auf ungemessene Fronen die Vitalisierung von Leibeigenschaftsrechten einhergegangen, die die Grafen aus "Losbriefen", die bis ins 16. Jahrhundert zurückreichten und das Wort "Leibeigenschaft" enthielten, ableiteten. 89 Zwar sollte es erst Graf August vorbehalten sein, weitgehende Schlußfolgerungen aus diesem Herrschaftsverhältnis zu ziehen, die Entwicklung unter Gustav und in den ersten Regierungsjahren Henrich Albrechts kann aber durchaus als Vorspiel zu Augusts Maßnahmen gelten. Graf Gustav hatte in den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts systematisch versucht, die Bauern an das Wort "Leibeigenschaft" zu gewöhnen. Magnus Ermenbach, ein Bauer und Köhler aus Erndtebrück, sagte 1702 aus: "Wie er von alten gehöret, sey vor diesem der Leibevgenschafft nicht gedacht worden, zu seiner Zeit aber und in Sonderheit bey etlichen Jahren seye es sehr scharff vorgelesen worden, seye landtkundig, daß offtmahls dagegen geredt worden". 90 Aus der Leibeigenschaft wurde schon zu dieser Zeit eine Schollenbindung im engsten Sinne gefordert, so

⁸⁵ StAM, RKG, Anhang L 2, Bd. 3, fol. 58v.

⁸⁶ Ebd., fol. 28ff., 28. Sept. 1702.

⁸⁷ StAM, RKG, S 170, fol. 15f.

⁸⁸ Wie Anm. 85, fol. 72v.

⁸⁹ Vgl. WA P 327 III, 20. Dez. 1720, August, Beilagen. Werner *Wied* datiert die Versuche, Schollenpflichtigkeit in der Grafschaft einzuführen, in den Dreißigjährigen Krieg (wie Anm. 24, S. 140f.)

⁹⁰ StAM, RKG, Anhang L 2, fol. 111r.

daß jeder Untertan bei Verlassen bzw. Wiedereintritt ins Territorium ein Ein- und Austrittsgeld bezahlen mußte. Diese Maßnahme des Grafen traf vor allem die Armen und die Jungen, "da einjeder in der Graffschafft seine Arbeit mehrentheils durch sich und die seinige verrichtet, mithin vor die Tagelöhner in dem Land eben nichts sonderlichs zu verdienen ist, einfolglich selbige nothwendig außer Landes ein Stück Brodt vor sich und die seinige zu verdienen suchen müßen". Die Absicht, die hinter dieser Maßnahme steht, ist unschwer zu erraten. Durch die Arbeit junger Leute außer Landes gingen für die Herrenhöfe wertvolle Arbeitskräfte verloren, die dort für geringen Lohn – von Gesindezwangsdiensten ist zur Zeit Gustavs und Henrich Albrechts noch nicht explizit die Rede – hätten arbeiten können. Die Verlagen von Gesindezwangsdiensten ist zur Zeit Gustavs und Henrich Albrechts noch nicht explizit die Rede – hätten arbeiten können.

Neues Licht wurde durch eine zweite bäuerliche Beschwerdeschrift auch in die Steuerfrage gebracht. Durch die ohnehin hohe Belastung in den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts waren die Bauern dem Oberrheinischen Kreis und der Union Steuern schuldig geblieben, deren Eintreibung die Untertanen befürchteten. Ende 1701 erschienen auch hessen-kasselische Soldaten, die auf eine Summe von 1800 Rtlr. pfändeten.⁹⁴ Da die Bauern die Soldaten vorschnell für Kreistruppen hielten, folgerten sie aus ihrem Erscheinen, daß ihr Landesherr in Frankfurt dem Kreis aus den Geldern, die er den Bauern abgenommen hatte, nichts abgeliefert hätte. Aus den Schlußfolgerungen der Bauern wurde eine schnelle Aktion entwickelt, die in provokativer Weise das landesherrliche "jus colligendi" angriff. Franz Dietrich Achenbach sagte 1702 unverhohlen aus: "Weilen die Unterthanen in Erfahrung gebracht, daß zwar vieles Geld als Kriegsgelder erhoben, aber nicht völlig in die Kriegs-Cassa eingeliefferet worden, so hätte sie Unterthanen für den Monath Junium und Julium die Gelder selbsten unter sich colligiret und erstlich durch einen Bürger aus Laasphe Hartmann Bender in das Lager vor Landau dem Herrn Lieutenant H. Nazemer einhundert und dreysig Rtlr. zugeschicket, auch gleich nach dem Oberrheinischen Commissarium Herrn Philipp Jacob Ullmann zu Franckfurth... einhundert und achzig Gulden zahlen lassen, worüber eine Quittung gegeben worden."95

Zwar erhielt Kreiseinnehmer Ullmann seine Quoten vielleicht sogar pünktlicher als ehedem, doch der Landesherrschaft entgingen beträchtliche Beträge, die zu den fälligen Terminen gemeinsam mit den Kreissteuern, in sog. "Zieler" eingeschlagen, eingezogen wurden. Solange es sich dabei um Legationskosten

⁹¹ Ebd., 114r.

⁹² Ebd., fol. 91.

⁹³ Indirekt gab dies der gräfliche Vertreter zu, wenn er schrieb, es gebe "genugsame Arbeith in dem Lande", wenn die Tagelöhner nur "Lust hätten, hier und da zu arbeithen". (Ebd., fol. 238r.)

⁹⁴ Ebd., fol. 21.

⁹⁵ Ebd., fol. 196.

⁹⁶ StAM, RKG, S 170, 168v., Bilgen.

und andere "zur Landesnotdurft" unabdingbare Abgaben handelte, konnte man von Überbesteuerung nicht sprechen, die Bauern fürchteten aber gerade zu dieser Zeit, sie müßten durch außerordentliche und "eingeschlagene" Kollekten zur Zahlung der gräflichen Schulden beitragen, ohne daß ihnen das angezeigt worden wäre. Entsetzt durch das Vorgehen der Bauern, das mit dem "ius colligendi" das "Kleinod der Landesherrschaft" angriff, eilte Rat Bilgen nach Frankfurt und schärfte Ullmann ein, kein Geld mehr von den Bauern anzunehmen. Der Kreiseinnehmer ließ sich überzeugen und bewilligte Bilgen 15 Kreissoldaten, die, da die Wittgensteiner Streitmacht noch immer in Landau lag, den Rest an Kreissteuern und Strafgebühren – mehr als 500 Rtlr. – eintrieben.⁹⁷

Nahm sich dieser Streit noch relativ harmlos aus, weil er mit dem gutmütigen, aber unentschlossenen Henrich Albrecht geführt wurde, so deutete sich im November 1702 schon die Schärfe der kommenden Auseinandersetzungen mit Graf August an. Am 4. November rückten unvermutet 100 preußische Dragoner in die Grafschaft und quartierten sich zunächst in der Stadt Laasphe ein. Die Soldaten hatte der in preußischen Diensten stehende Graf August eingeführt, "nachdem" – wie er schrieb – "ich in Erfahrung kommen, daß die Unterthanen sich eigenmächtig unterstehen, über die wittgenstein'sche Contribution zu disponiren". ⁹⁸ Nicht einmal der regierende Graf Henrich Albrecht war von der Aktion seines Bruders informiert worden.

Was hatte Graf August mit der Wittgensteinschen Kontribution zu schaffen? August hatte am 21. Dezember 1697 auf Bitten seines Vaters Gustav den Bauern zur Abwendung weiterer hessischer Exekutionen 1800 Rtlr. zur Zahlung von Rückständen an die Union und 1500 Rtlr. zur Zahlung von rückständigen Kreisgeldern vorgeschossen. Die Rückzahlung sollten die Bauern in monatlichen Raten von 100 Rtlr. leisten. PDie bäuerliche und herrschaftliche Finanzschwäche von 1697, die August zu diesem Kredit genötigt hatte, weist einmal mehr auf die ökonomischen Schwierigkeiten hin, unter denen Herrschaft wie Untertanen in den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts zu leiden hatten und ohne die die Auseinandersetzungen um die Geldabgaben nicht recht zu motivieren sind.

Während die Bauern 1702 vor Gericht behaupteten, sie hätten die Schulden bezahlt¹⁰⁰, sagte August aus, von dem Zeitpunkt an, an dem die Bauern selbständig das Geld nach Frankfurt geliefert hätten, seien die Raten nicht mehr eingetroffen.¹⁰¹ Sicherlich waren auch Augusts Schuldengelder in den "Zielern" "eingeschlagen" gewesen, die nach dem bäuerlichen Vorgehen in Frankfurt nicht

⁹⁷ Ebd., 197v., Untertanen.

⁹⁸ StAM, RKG, Anhang L 2, Bd. 3, fol. 93 berichten die Untertanen über die Ankunft der Soldaten. Augusts Aussage nach: StAM, RKG, L 164a, fol. 39r.

⁹⁹ Ebd., fol. 154ff.

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ Ebd.

mehr erhoben werden konnten, und August formal im Recht. Vielleicht lag aber auch ein weiteres Mißverständnis den streitenden Positionen zugrunde: Ende 1701 hatten hessische Soldaten 1800 Rtlr. eingetrieben, und die Bauern konnten meinen, es handele sich um die Summe, die August ihnen vorgeschossen, aber niemals in Kassel eingezahlt habe. Diese impliziten Vorwürfe der Bauern sind nicht mehr auf ihren Realitätsgehalt zu überprüfen, da August einerseits hessische Quittungen nicht vorlegte, andererseits aber bekannt ist, daß auch Hessen-Kassel nicht davor zurückschreckte, Steuern mehrfach einzufordern. Zwar konnten die Bauern in ihrem Rechtsstreit mit August, der die Form eines Privatprozesses zwischen Gläubiger und Schuldner trug, am 23. November 1702 ein Mandatum de abducendo milite erreichen, 103 es blieb aber in der Praxis wirkungslos.

Die Soldaten blieben weiterhin in der Grafschaft und sollten am 23. Dezember aus der Stadt auf das Land delogiert werden. Zwar spielten sich bei dieser Gelegenheit tumultartige Szenen ab,¹⁰⁴ aber die Operation konnte dadurch nicht verhindert werden. Am 13. Januar erkannte das RKG dann eine Exekutionskommission gegen August von Sayn-Wittgenstein an Ernst Ludwig von Hessen Darmstadt,¹⁰⁵ aber der Landgraf hütete sich wohl, gegen preußische Dragoner vorzugehen, zumal ihn August davon informiert hatte, daß der König über seine Maßnahmen im Bilde war.

Bei der Verlesung des Mandats vom 23. November 1702 durch den die Untertanen begleitenden RKG-Boten Kirschbaum hatte der kommandierende Offizier den Befehl gegeben, die Deputierten gefangenzunehmen. "Aber die Leuth waren gewarnet und müsten landflüchtig werden, daß sie nur einen davon ertappet, aber die Bauren widersetzten sich, daß ihn die Dragoner müsten gehen lassen", schrieb Kirschbaum in seinem Bericht¹⁰⁶ nicht ohne Sympathie. Erst im Frühjahr konnten die Bauern den Abzug der Dragoner melden, die sie angeblich über 7000 Rtlr. gekostet hatten. Ein gefangengenommener Laaspher Bürger war inzwischen in Lippstadt gestorben, und zwei andere Deputierte, die Bauern Christian Feuering und Johann Hermann Heppenstiehl aus Arfeld, wurden erst am 14. August 1703 wieder freigelassen. ¹⁰⁷ Diese Exekution hatte den Bauern jeglichen Mut genommen. Am 5. Juni erklärte die Stadt Laasphe ihren Verzicht auf den Prozeß und fand sich bereit, Dienste und Kontribution hinfort ohne Widerspruch zu leisten. ¹⁰⁸

```
102 Vgl. dazu Anm. 60.
```

¹⁰³ StAM, RKG, L 164a, fol. 122.

¹⁰⁴ WA, P 347 I, Bilgen, 23. Dezember 1702.

¹⁰⁵ StAM, RKG, L 164a, 111.

¹⁰⁶ Ebd., fol. 123, Bericht vom 28. Dezember 1702.

¹⁰⁷ Ebd., 142.

¹⁰⁸ StAM, RKG, S 170, fol. 199.

Auch die Fronverweigerungen des Jahres 1702 wirkten sich im Jahre 1703 negativ für die Bauern aus. Um das Getreide auf den Höfen noch retten zu können, hatte Henrich Albrecht Tagelöhner aus dem Kölnischen kommen lassen, deren Lohn allein auf dem Hof Saßmannshausen 140 Rtlr. 40 Alb. betragen hatte, 109 eine Summe, die die Bauern nun ersetzen mußten. Zwar erschienen auch im Jahre 1703 noch nicht alle Bauern zur Fron, 110 der Widerstand war zunächst jedoch gebrochen.

Das vorläufige Ende des bäuerlichen Widerstands verdankt sich allerdings auch noch anderen Faktoren. Offenbar sah Henrich Albrecht ein, daß der Kurs auf ein Zwangsdienstsystem nur zu weiteren Unruhen und zur Verarmung der Bauern führen mußte, so daß er sich in der Folgezeit verständnisbereit zeigte. Am 20. März 1704 kompensierten Erndtebrück, Schameder und Oberndorf ihre Frondienste auf Ludwigseck mit der geringen Summe von 2 Rtlr. pro Haushalt, so daß die Bauern nun mit den alten 3 Rtlr. für die anderen Dienste insgesamt 5 Rtlr. Dienstgeld zahlten. Am 3. Februar 1705 verwandelten Bernshausen, Ruppertshausen und Steinbach ihre Fron nach Saßmannshausen in ein Dienstgeld von 3 Rtlr. auf zunächst drei Jahre, und am 5. Mai 1715 folgten Arfeld und Richstein mit einem ähnlichen Vertrag. Sie lösten sämtliche Fronen mit 5 Rtlr. ab, erklären sich jedoch zu Holzfuhren nach Wittgenstein bereit.¹¹¹

In verhältnismäßig kurzer Zeit hatte Henrich Albrecht auf diese Weise die Situation in der Grafschaft entschärft. Nun bestanden zwar in Form des Dienstgelds Geldabgaben, die die Haushalte beträchtlich belasteten – gerade angesichts der Steuern für den Spanischen Erbfolgekrieg –, die aber weder überzogen waren, wie später die Dienstgelder nach 1742, noch zusätzlich zu den Fronen wie vor dem Jahr 1704 gezahlt werden mußten. Einerseits floß damit Geld in die gräfliche Privatschatulle – Henrich Albrecht nahm das Dienstgeld noch immer, wie die Rechnungsbücher vermerken, persönlich an sich –, andererseits waren die Bauern von der Fron völlig entlastet, so daß ihre eigenen Arbeiten planbar wurden und sich ihre ökonomische Lage durch die Ausnutzung der Nebenerwerbsquellen verbessern konnte. Der bäuerliche Widerstand endete daher mit beträchtlichen Erfolgen, und man kann sicherlich behaupten, daß es den Wittgensteiner Bauern zu dieser Zeit besser ging als in den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts. Eine endgültige Wendung zum Besseren schien sich angebahnt zu haben.

¹⁰⁹ Ebd., fol. 202r.

¹¹⁰ Ebd., fol. 163r.

¹¹¹ Sämtliche Verträge in: WAD 8, vgl. auch Wied, S. 177, in: Wittgenstein, Bd. 2 (wie Anm. 24) und ders.: Erndtebrück (wie Anm. 33), S. 269f.

III. Die Maßnahmen des Grafen August und die Reaktionen der Bauern 1721-1725

In den Auseinandersetzungen um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert war es den Bauern nicht nur gelungen, neue, vor allem durch die Schuldenlast des Grafenhauses induzierte finanzielle Belastungen abzuwenden, sondern auch den in den letzten Jahren der Regierungszeit Ludwig Christians und Gustavs erkennbaren Trend des Ausbaus der Herrenhöfe zu einem von der Leibeigenschaft dominierten repressiven Fronsystem zum Stillstand zu bringen und umzukehren. Die Verwandlung beinahe aller Fronen, inklusive der landwirtschaftlichen, in ein erträgliches Dienstgeld ermöglichte in den ersten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts eine ökonomische Prosperität, die sich vor allem in steigenden Bevölkerungszahlen widerspiegelte. 112

Gerade in diese Zeit der Konsolidierung fiel aber die Rückkehr des Grafen August, der schon um die Jahrhundertwende die Spannungen zusätzlich angeheizt hatte, in seine Heimatgrafschaft. Schon kurz nach seiner unehrenhaften Heimkehr setzte August, ehemaliger preußischer Oberhofmarschall und Mitglied des Domänendirektoriums, 113 alles daran, die bäuerlichen Erfolge aus der Zeit der Jahrhundertwende zu beseitigen und an die gutsherrschaftlichen Tendenzen des späten 17. Jahrhunderts anzuknüpfen. Da er die Pläne zur Umstellung seiner Heimatgrafschaft auf Verhältnisse, wie er sie während seiner Dienstzeit im ostelbischen Deutschland kennengelernt hatte – wie zu zeigen sein wird –, fertig im Kopf hatte, ging es ihm zunächst darum, die Hindernisse zu überwinden, die sich ihm dabei in den Weg stellen konnten. Zunächst war da der regierende Graf Henrich Albrecht, der wegen seiner Erfahrungen mit dem bäuerlichen Widerstand der Jahre 1696-1702 und einem seiner pietistischen Neigung entspringenden Wesenszug zur Mäßigung kaum geeignet war, eine solche Strategie mitzutragen. Die gegenüber dem letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts gesunkenen Einkünfte aus der Grafschaft der angeblichen Unfähigkeit Henrich Albrechts auf wirtschaftlichem und verwaltungsorganisatorischem Gebiet anlastend, spann August gegen seinen Bruder einen RKG-Prozeß mit dem Ziel der Abdankung des Regenten an.

Am 3. November 1719 wurde dieser vom Zaun gebrochene Rechtsstreit durch

112 Vgl. II.3.2.	Das Bevölkerungswachstum in der Vogtei Elsoff 1700-1716 verdeutlicht folgende
Tabelle:	

I WOUL	10.		
	Elsoff	Beddelhausen	Alertshausen
1660	43 Familien	16 Familien	15 Familien
1700	49 Familien	19 Familien	22 Familien
1716	63 Familien	23 Familien	40 Familien
1732	56 Häuser	21 Häuser	34 Häuser
	(und Dienstoflichtige)	(und Dienstnflichtige)	(und Dienstoflie

(und Dienstpflichtige) (und Dienstpflichtige) (und Dienstpflichtige) (Fritz Krämer: Der Elsoffer Bauernkrieg, in: Wittgenstein 32, 1968, S. 163).

113 ADB 43, S. 616ff. August war in Preußen der Unterschlagung verdächtigt worden, hatte ein Jahr in Haft verbringen müssen und war erst gegen ein erhebliches "Lösegeld" freigelassen worden.

einen Vergleich beigelegt, dessen Bestimmungen Augusts Position erheblich stärkten: Henrich Albrecht überließ seinem Bruder für vier Jahre den Wittgensteiner Forst mit allen Einkünften und der Forstverwaltung. Indem August den flächenmäßig größten Teil der Grafschaft beherrschte, verfügte er gleichzeitig über eine schier unerschöpfliche, bisher aber wenig genutzte Quelle neuer Einkünfte und war de facto zum Mitregenten aufgerückt.¹¹⁴

1. Objektive Voraussetzungen

Die Maßnahmen, die August dann zur Steigerung der Einkünfte ergreifen sollte, trafen die Bauern, obwohl die wirtschaftliche Lage insgesamt als gefestigt gelten konnte, zu einem ungünstigen Zeitpunkt. Eine Mißernte, die sich in der auf Getreideeinfuhren angewiesenen Grafschaft besonders verheerend auswirkte, war mit der Einsetzung Augusts zum Mitregenten koinzidiert. Am 3. Juni 1720 hatten sich die Bauern der drei Landesviertel über Getreidemangel beschwert und behauptet, einzelne müßten sogar Hunger leiden. Hagel und Gewitter hatten die Ernte von 1719 getroffen, so daß im Sommer 1720 vom Getreidemangel sogar wohlhabende Bauern betroffen waren, "von denen", wie die Untertanen schrieben, "viele auch… heimlich schmachten, die solches nicht an den Tag geben wollen, weilen sie vorher noch zieml. Nahrung gehabt".¹¹⁵

Auch im folgenden Jahr hielt die durch schlechte Ernteergebnisse mitverursachte Subsistenzkrise im Wittgensteinschen an. Am 21. April 1721 baten die "Höfe" Amtshausen, Volkholz und Ruppertshausen mit folgender Begründung um einen Aufschub: "Das Ungewitter hat unß voriges Jahr dermaßen hart getroffen, daß alle unßere Früchte vom Hagel niedergeschlagen, mithin gegenwärtig unßere Pferde in Ermangelung des Habers nicht im Standte sind, die Frohn... verrichten zu können. 116 Erndtebrück wurde im gleichen Jahr durch die "bißherige Mißwachß- und Theuerungsjahre" und durch eine Viehseuche 117 gezwungen, sich ganz auf die Köhlerei zu verlegen, und bat Henrich Albrecht, wenigstens die Hofdienstgelder von 3 auf 2 Rtlr. zu ermäßigen. 118

Daß auch im Jahre 1722 auf diesem Gebiet noch nicht Entwarnung gegeben werden konnte, zeigten die im Herbst 1722 ausbrechenden Konflikte um die Zehntung der Feldfrüchte. In diesem Jahr hatte die Regierung eine Naturalzehntung durchgeführt, während ansonsten der Zehnte an die Gemeinden verpachtet war.

Das System der Zehntpacht im 18. Jahrhundert hat der Agrarhistoriker der

```
114 StAM, RKG, S 170, fol. 380.
```

¹¹⁵ StAM, RKG, Anhang L 2, Bd. 12, fol. 277; WA F 633.

¹¹⁶ WAD 8.

¹¹⁷ Zur Viehseuche Wied (wie Anm. 33), S. 256f.

¹¹⁸ WA D 8, Erndtebrück 17, Mai 1721.

Grafschaft Wittgenstein recht anschaulich beschrieben. "Während des ganzen Jahrhunderts", so Werner Wied, "waren die Zehnten meist verpachtet. Diese Verpachtung vollzog sich in Form einer Versteigerung... Die Gemeinden unterbreiteten der Regierung ihr Angebot, was sie für den Frucht- oder Heuzehnten in natura oder in Geld geben wollten. Der Regierung war in jedem Fall an einer Verpachtung gelegen. Die Zehnterhebung in natura machte erhebliche Unkosten: Es mußte eine große Schar Zehnterheber angeworben und entlohnt werden... So war es den Gemeinden möglich, auf die Regierung geradezu einen Druck auszuüben... Die Zehntung der Feldfrüchte wurde als besonders hart empfunden, weil noch immer die Erzeugung von Getreide zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichte."¹¹⁹

Warum hatte aber die Regierung gerade in einer Periode schlechter Ernten zum verhaßten System der Naturalzehntung zurückgefunden? Wenn man auch nicht ausschließen kann, daß die Naturalzehntung des Jahres 1722 als Strafe für die gerade zu dieser Zeit zunehmende Widersetzlichkeit gedacht war, so ist es doch wahrscheinlicher, daß mit der vordergründig bauernfeindlichen Maßnahme ein letztlich bauernfreundlicher Zweck erreicht werden sollte. Im Jahre 1802 z.B. wurde die Naturalzehntung eingeführt, um einer Hungersnot zu begegnen. "Die Bauern verkauften sonst einen Teil ihres Getreides, um damit die Zehntpacht zu bezahlen. Im Frühjahr mußten sie dann Saat zur Brotfrucht im Ausland teuer kaufen. Darum sollte die Zehntfrucht auf den herrschaftlichen Zehntboden gelagert und dann im Lande wieder verkauft werden." 120

Den Bauern jedenfalls schien im Jahre 1722 die Befriedigung primärer Bedürfnisse näherzuliegen als Vorratserwägungen, wenn sie den Zehnthebern die Frage stellten, "ob dies zu verantworten wäre, daß man ihnen das Brod aus dem Munde nehme". 121

2. Augusts Maßnahmen als Mitregent und die Reaktionen der Bauern 1721-1723

2.1 Einhegungen und bäuerliche Eigentumsvorstellungen: die Forstfrage

Da Augusts Befugnisse zunächst auf das Forstwesen beschränkt waren, mußte er seine Pläne zur Einführung der Gutsherrschaft einstweilen noch zurückstellen, kompensierte dies jedoch durch die Einführung von Veränderungen im Forstbereich, die man als geradezu revolutionär bezeichnen kann. Da das gesamte Land von diesen Maßnahmen getroffen wurde, reagierten anders als 1696-1702 alle Viertel gemeinsam.

¹¹⁹ Wied, Feudingen (wie Anm. 38), S. 150f.

¹²⁰ Ebd., S. 151. *Spies* (wie Anm. 24), S. 56 weist nach, daß die Naturalabgaben im 18. Jahrhundert nur etwa 5% der Geldabgaben betrugen. In natura erhoben, stellte der Zehnt den umfangreichsten Posten dar

¹²¹ StAM, RKG, S 170, fol. 316 (Jacob Reuter).

Mit einem Male begann in das 120 Jahre lang vernachlässigte Forstwesen ein neuer Geist einzuziehen. Zwar führten die Maßnahmen, die August nun ergriff, zu einem "plötzlichen Aufschwung"122 in der landesherrlichen Kasse, für die Bauern brachten sie jedoch neue Belastungen und damit neue Konfliktfelder mit der Herrschaft, zuerst auf dem Gebiet der Holzversorgung. Während das Bauholz traditionell von den Untertanen bezahlt werden mußte, legte August eine Holztaxe auch auf das bisher kostenlose Brennholz; auch der Preis für das Bauholz wurde erhöht. 123 Die bisher lasch gehandhabte Ablieferung von Spatzenköpfen wurde unter August bürokratisch reglementiert: Jeder Untertan hatte 20 Stück abzuliefern oder ein Geldäquivalent zu entrichten. Es half nichts, wenn die Bauern vorbrachten, es gebe gar nicht so viele Spatzen im Land, wie Köpfe abzugeben seien.¹²⁴ Tragen diese Neuerungen deutlich die Spuren des finanziellen Interesses an sich - sie dienten sicherlich nicht der "Forstökonomie" –, so war dies anders mit zwei weiteren Bestimmungen. Das schädliche "Laubstrippen" wurde den Bauern ganz verboten, in den gräflichen Hegwäldern durften sie nicht einmal mehr Laub sammeln, sondern mußten in Einzelfällen dafür um Erlaubnis fragen und Gebühren entrichten. Gleichzeitig ließ der neue Forstherr die Zahl der "Hegwälder" vergrößern und schränkte damit auch die Weidegründe der Untertanen erheblich ein. 125

Der Entzug an Weidegründen und die Erhöhung der Holzpreise traf eine im doppelten Sinne gewachsene Bevölkerung. Im Raum Erndtebrück begannen nun die Kanonisten die Waldweide zu beanspruchen, und schon 1702 hatten sich die Bauern gegen "Pietisten und Quacker" beschwert, die Henrich Albrecht "ohne Not" in die Grafschaft gebracht habe, und sie verglichen das damalige Vorgehen des Grafen gegen die Bauern mit dem Verhalten gegenüber den Glaubensflüchtlingen, gegen die er "sehr freygiebig ist und ihnen große Verehrungen thuet". ¹²⁶ Aber auch in den alten Dörfern waren die Haushalte übersetzt. Am 7. Juni 1720 bat die Gemeinde Alertshausen den Grafen, er solle ihr einen neuerdings gehegten Weidgang wieder "auftun", "nachdeme sich unßer Dorff gahr sehr vermehret und mit Einwohnern sozusagen überhauffet ist". ¹²⁷ Da August diesen Bitten nicht entsprach, warfen ihm die Bauern zu Recht vor, er habe ihnen "ihre Nahrung, welche sie als arme Unterthanen und Ackerleuthe in Wald, Holtzung und Weide in Berg und Thal suchen müssen, gäntzlich entzogen". ¹²⁸ Henrich Albrecht habe ihnen hingegen im Forst "von

¹²² Naumann, S. 43, 51 (wie Anm. 16).

¹²³ Ebd., S. 80, S. 83. Vgl. auch WA, P 352, Untertanen vom 20. März 1724.

¹²⁴ Naumann, S. 52 (wie Anm. 16).

¹²⁵ Ebd., S. 91f.

¹²⁶ WA F 633, Untertanen Erndtebrück, 1. Februar 1721.

¹²⁷ WA F 695. Zum Bevölkerungswachstum auch Krämer (wie Anm. 112), S. 163.

¹²⁸ StAM, RKG, Anhang L 2, Bd. 3, fol. 283f.

solcher Zeit an [seit 1702] biß anhero mit einiger Beschwerung so gar unerträglich nicht zugesetzet". 129

Noch viel weiter als die genannten Verfügungen griff eine andere Maßnahme des Grafen in die bäuerliche Ökonomie ein: Die Benutzung der "Hackhaine" oder "Hauberge" wurde von Genehmigungen des Forstamts abhängig gemacht und damit empfindlich eingeschränkt. Zuwiderhandlungen trugen dem Forstamt allein im Jahre 1732 für 195 Fälle verbotenen Rodens Strafen im Gesamtwert von 2500 Rtlr. ein. 130 Gerade auf den Ausfeldern hatten die Bauern aber unter Henrich Albrecht und seinen Vorgängern relativ unbeschränkte Nutzungsrechte genossen, und die Ausfelder lieferten die "Nahrung" für die in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts kräftig angestiegene Bevölkerung.¹³¹ August war aber gewillt, die Liberalität seiner Vorgänger für eine lange Zeitspanne aufzugeben. Am 9. September 1720 beauftragte er Landschultheiß Bilgen und den ehemaligen Pächter von Saßmannshausen, H. C. Wirth, ein Inventar sämtlicher, von den Untertanen zur Zeit bebauter Hackhaine zu erstellen. Als erste Maßnahme sollte von iedem dieser Felder pro Mütte Aussaat 1/2 fl Zins erhoben werden. 132 Aber schon diese erste vorbereitende Maßnahme stieß in den Dörfern auf Ablehnung, Am 1. Oktober 1720 weigerten sich die Vorsteher in Arfeld, den neuen Zins zu bezahlen, und am 23. Oktober trafen Wirth und Bilgen in Weidenhausen auf Widerspruch, der vom dortigen Prediger Dilthey inspiriert war. 133

Für seine Maßnahmen hatte August nicht nur wegen der demographischen Entwicklung einen denkbar ungünstigen Zeitpunkt gewählt. Seit 1720 waren auf dem Hintergrund der "schlechten Zeiten" eine ganze Reihe von Suppliken, in denen August um ein Überdenken seiner Maßnahmen gebeten worden war, eingegangen,¹³⁴ sie hatten den Grafen jedoch nicht umstimmen können. Dies lag vielleicht auch daran, daß die Suppliken in einem Ton gehalten waren, der die Bauern weniger als Bittsteller denn als Verteidiger ihres "alten Rechts" auftreten ließ, zumal die bäuerliche Rechtsauffassung derjenigen des Grafen diametral gegenüberstand. Während dieser sich auf das Eigentumsrecht des Grafenhauses am gesamten Wald berief und nach dem Rechtssprichwort verfuhr, "was dem Ritter reicht an den Sporn, da hat der Bauer sein Recht verlorn",¹³⁵ konnten die Bauern darauf verweisen, daß sie unter Henrich Albrecht nach Belieben und Notwendigkeit Hackberge aufgesucht hatten. Zwar konnten sie sich daran

```
129 Ebd., fol. 271.
```

¹³⁰ Naumann, S. 53 (wie Anm. 16).

¹³¹ Wie Anm. 128.

¹³² WA F 695.

¹³³ Ebd., Berichte Wirths, 1. u. 23. Okt. 1720.

¹³⁴ WA F 695, 3. Juni 1720, Feudingen; 13. Juni 1720 alle Untertanen des Landes.

¹³⁵ So auch in der Druckschrift "Succinta et genuina series facti..." (verm. 1723) (WA P 348), S. 5.

erinnern, daß sie dafür dem Grafen ab und zu einmal eine Kalkfuhr geleistet hätten, ein Zins von 1/2 fl war ihnen jedoch unbekannt.¹³⁶

Schon die Tatsache, daß eine bisher von den Bauern autonom geregelte Frage nun bürokratisch vom Forstamt entschieden wurde, rief den Unmut der Bauern hervor. Als Ende Juni 1721 die Förster Müller und Wunderlich in Feudingen die eigenmächtige Austeilung der Hauberge durch die Gemeinde verhindern sollten und die Bauern dagegen protestierten, empfahlen ihnen die Förster eine Supplik beim Herrn des Forsts. Ein Bauer gab aber zu wissen, "er hätte vorm Jahr wohl vier Memorial eingegeben umb einer Ziege willen und darinnen hertzlich gebethen, aber doch keine Gnade erlanget, sie hätten bey Ihro Excelläntz Herrn Graff Henrich umb solche Kleinigkeitten niemahls suppliciret". Christ Weber meinte sogar, als ihm die Förster zu supplizieren vorschlugen: "eh er solches thun wolte, lieber wolte er mit seinen Kindern daß liebe Brodt bedlen den daß vielle Suppliciren dienet zur Leibeygenschafft", und drückte damit wohl auch den verletzten Stolz anderer Bauern aus. Hinzu kam ein weiteres, das die Bauern erbitterte. Peter Schneider rief aus, "eß ginge doch alles unrecht an, da köme der Forstmeister, die Häue zu beschauen, darnach die Schätzer, die nehmen alles mit, wo sie aber Bradt Würste bekämen, da gingen sie vorbey, darnach wolte der Herr 15 Alb von jeder Meste Saat haben, da hätte der arme Man wieder nichts". Das, was August seinem Bruder vorgeworfen hatte, die Schlamperei in der Verwaltung, begann sich offensichtlich unter seiner Regie erst recht zu entfalten. Grund dafür war aber nicht etwa eine gutmütige Nachlässigkeit, wie sie August bei seinem Bruder bemerkt hatte, sondern die bisher unbekannte Belastung, die er den Bauern aufbürdete. Die Forstbediensteten sahen offenbar selber - und die Tatsache, daß die Förster bäuerliche Vorwürfe gegen den eigenen Stand protokollierten, zeigt, daß auch sie inneren Widerstand gegen Augusts Maßnahmen hegten -, daß die Bauern ohne die Hackhaine nicht subsistieren konnten, nutzten die Notlage aber in ihrem Sinne aus und ließen sich von reicheren Bauern bestechen, ein Verhalten, das die Not der ärmeren, wie Schneider erkannte, nur noch verstärkte. Das Joch, das auf den Bauern lastete, begünstigte so die Korruption auf seiten der Beamten, eine Entwicklung, die sich dann in den späten 20er Jahren im Dienstwesen wiederholen sollte.¹³⁷

Mit der Aktivierung der Forstverwaltung nahm August den Untertanen nicht nur den Spielraum, in dem sie Bevölkerungszunahme, Mißernten und Teuerung wenigstens z. T. hätten abfangen können, er attackierte nicht nur herkömmliche Rechte, sondern griff z. T. auch in verbrieftes Eigentum ein. In die gehegten Waldstücke und damit unter das Hackverbot waren eine Reihe von Grundstücken gefallen, die die Bauern als Herrenlehen für sich beanspruchten. Erndtebrück

¹³⁶ Wie Anm. 134.

¹³⁷ Das Vorstehende nach einem undat. Bericht (vermutlich Ende Juni 1721) des Försters Wunderlich (WA F 693).

z.B. beschwerte sich, es würden der Gemeinde durch das "von des Herrn Graffen Augusti Excellence zu Laasphe angeordnete Forst-Ambt... über Hackung und Bawung vieler ihrer Zinnss- und stewerbahren Gutherren, wie auß denen in Händen habenden authentischen Außzugen hoch gräfflichen Salbuches zu erhalten, umb deswegen viele Straffen angesetztet, als ob solche Guthere zur Waldung gehorten". 138 Neben verschiedenen Individualpetitionen um Hackerlaubnis auf Stücken, die die Bauern als Herrenlehen zu verzinsen hatten, gingen in den Jahren 1720 und 1721 auch verschiedene Sammelpetitionen von Gemeinden ein, die darum baten, daß die Bauern die mit Sträuchern bewachsenen Herrenlehen bebauen dürften. 139 Wie August auf solche Eingaben reagieren konnte, zeigt seine Antwort auf die Petition der Gemeinde Richstein vom 31. Mai 1720. Nachdem Forstmeister Balthasar am 8. Juni anhand des Salbuches die Richtigkeit der bäuerlichen Angaben überprüft hatte, hätte man denken können, das Forstamt würde die Berechtigung der Bauern anerkennen. August ließ jedoch nachsehen, wie hoch die betreffenden Stücke mit Sträuchern bewachsen seien, und verfuhr dann im Sinne des schon zitierten Rechtssprichworts. 140

Wenn man bedenkt, daß die Neueinteilung von Hackbergen und Hegwäldern, die Neuordnung des Verfahrens der Austeilung, das nun beim Forstamt lag und den Gemeinden entzogen war, also alle Maßnahmen, die August in den Jahren 1720 bis 1723 durchsetzte, bis in das letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts die Grundlagen für Forstverwaltung und -politik bildeten, dann kann man das Ausmaß der Umwälzungen ermessen, vor das sich die Untertanen von einem Jahr auf das andere gestellt sahen.

Hatten sich die Bauern im Jahr 1720 auf Petitionen und die Herrschaft auf Befehle, Verbote und bisweilen auch Konzessionen beschränkt, so begann August im Jahre 1721 damit, seine Ansprüche mit Gewalt durchzusetzen. Im Mai 1721 wurden die Gemeinden Banfe, Arfeld und Richstein wegen des verbotenen "Schaflaubstrippens" gepfändet. Soldaten fielen in die Dörfer ein, und unter ihrer Bedeckung konnten die Schafherden der Dörfer aus den Pferchen getrieben werden. Im Juli war dann eine Pfändung wegen des gleichen Delikts in Puderbach, Niederlaasphe und Arfeld angesetzt, und erstmals wurde dabei seitens der Bauern der Ruf nach Widerstand laut. Nur das schnelle und entschlossene Vorgehen der Soldaten konnte ein Handgemenge verhindern. 142

Im Jahre 1722 hatte sich dann die Szene gründlich verändert. Obwohl auch in diesem Jahr noch Suppliken eingingen, waren die Bauern nun zu eigenmächtigem

¹³⁸ WA P 352, Erndtebrück, 27. Juli 1723.

¹³⁹ WA F 695.

¹⁴⁰ WAF 695, Supplik der Gemeinde Richstein 31. Mai 1720, Bemerkung in dorso. Allgemein dazu: *Naumann*, S. 52f. (wie Anm. 16).

¹⁴¹ Naumann, S. 85.

¹⁴² WA P 350, August, 18. Juli 1721.

Vorgehen entschlossen. Mit der bäuerlichen kollektiven Selbsthilfe begann sich auch die Legitimationsgrundlage ihres Handelns zu verändern. Hatten die Bauern im Jahre 1721 noch darauf hingewiesen, daß es sich bei einigen eingehegten Stücken um Herrenlehen handelte, so wurde 1722 ein anderer Ton laut. So erklärte Henrich Hoffmann aus Banfe dem Forstknecht am 25. April 1722 anläßlich einer Pfändung, "sie wollten sich also keine Quackeley mehr kehren. Denn die Berge, das Bach, die Höll-Löcher, der Keller, wie auch die Enttell, und andere Berge mehr wären Ihrer, sie wolten solche von Orth zu Orth kahl abhauen und zusehen, wer solches ihnen verwehren oder etwas thun sollte". 143

Die Bauern hatten also den Spieß umgedreht: Nun setzten sie sich nicht allein gegen die Neuerungen des Grafen August zur Wehr, sondern forderten das Gemeineigentum am Wald; reaktiver Widerstand wurde also in proaktive¹⁴⁴ Forderungen transformiert, die eigentlich nur noch naturrechtlich zu legitimieren waren. Diese Forderungen wurden dann von den Bauern in der Tat systematisch entwickelt.

Der naturrechtliche Kern dieser Vorstellungen war allerdings mit einer altrechtlichen Schale umgeben, da die Untertanen die mit einem Mal auftretende Prätension des Waldeigentums auf Dokumentenabschriften stützten, die ihre Deputierten aus Hallenberg im kurkölnischen Herzogtum Westfalen mitgebracht hatten. Es waren Abschriften der Hallenberger Chronik des Johann Adam Bange 146 von 1602, eines Vertrags, den Graf Ludwig d. Ä. mit der Stadt Hallenberg 1596 geschlossen hatte, und eines kurkölnischen Dokuments von 1611. Auf diesen drei Stücken bauten die Bauern und ihre Sachwalter eine Geschichtslegende auf, deren realer Hintergrund dank der Forschungen Wredes 147 rekonstruiert werden kann. Was die Bauern damit beweisen wollten, war nichts weniger als "Recht und Gerechtigkeit in Holtz, Huede, Maste, Weide, Berg und Thal". 148

Was verbarg sich wirklich hinter diesen Abschriften? Der Vertrag von 1596 war ein Temporalvergleich des Grafen von Wittgenstein mit der Stadt Hallenberg über Rechte im "Streitwald". Der Vertrag billigte Wittgenstein das Jagdrecht im gesamten "Streitwald" zu, während die Weiderechte territorial geteilt wurden, in ihrem Teil mußte die Stadt zudem noch die Berechtigung der wittgensteinischen Gemeinden Girkhausen und Wundertshausen dulden. Sie hatten also mit der

¹⁴³ StAM, RKG, S 170, fol. 284v.

¹⁴⁴ Der Begriff "proaktiv-reaktiv" nach: Charles *Tilly*, Hauptformen kollektiver Aktionen in Westeuropa 1500-1975, in: Geschichte und Gesellschaft 3, 1977, S. 153ff.

¹⁴⁵ StAM, RKG, Anhang L 2, Bd. 3, fol. 310 (Untertanenverhör vom 4. August 1721).

¹⁴⁶ Zu Bange: Josef Rüther: Heimatgeschichte des Landkreises Brilon, Münster 1957, S. 141, Anm. 1.

¹⁴⁷ Wrede, S. 53 (wie Anm. 27).

¹⁴⁸ Wie Anm. 145, fol. 302.

Stadt Hallenberg "einerley Recht und Gerechtigkeit in Holtz, Huede, Mast, Weide, Berg und Thal". Die Urkunde galt also ausschließlich für die darin benannten Gemeinden. Das Dokument von 1611 bestätigte den Herrn von Viermünden als Grundherrn in Girkhausen und Wundertshausen¹⁴⁹ und anderen kölnischen Untertanen "ihre Freiheiten, Mast, Huede und Weide, was die daran rechtmäßig und beweislich herbracht haben mögten", und zwar im Hallenberger Teil des "Streitwalds", in dem Wittgenstein ja die Jagd ausüben konnte.¹⁵⁰

Beide Urkunden stammen aus dem Kontext des "Wundertshäuser" und "Hallenberger Streits", in dem die Grafen von Wittgenstein zunächst gegen die Erben des ausgestorbenen Geschlechts von Diedenhausen, darunter auch gegen die Herrn von Viermünden, dann, nachdem diese ihre Anteile an Kurköln verkauft hatten, mit Kurköln bzw. der Stadt Hallenberg um die Landeshoheit im Bezirk der ehemaligen Grundherrschaft derer von Diedenhausen bzw. um Partikularrechte im "Streitwald" prozessierten. 151 Wittgensteiner Untertanen betraf er nur im späteren Berleburger Anteil. Wie kamen aber die Gemeinden der Südgrafschaft dazu, die Urkunden auf sich zu beziehen? Das Scharnier ist die genannte Chronik des Pastors Bange von 1602. Er hatte zuerst den Gedanken geäußert, den die Stadt Hallenberg in ihrem fortdauernden Streit mit Wittgenstein dann im 18. Jahrhundert aufgegriffen hatte: Bei der Grundherrschaft derer von Diedenhausen habe es sich um Teile der ehemaligen Freigrafschaft Züschen gehandelt, die als westfälische Freigrafschaft nicht an Wittgenstein, sondern an Kurköln hätte fallen müssen. Zudem dehnte Bange die Grenzen der ehemaligen Freigrafschaft, einen ehemaligen Freistuhl zu Richstein zum vermeintlichen Indiz nehmend¹⁵², über die Grundherrschaft derer von Diedenhausen noch weiter nach Süden aus, um auch dort westfälische Ansprüche zu begründen. Gleichzeitig machte er den "Hallenberger Streit" zwischen Wittgenstein und Kurköln - seine Motive dafür sind nicht bekannt – auch für die Untertanen handhabbar, wenn er. weit in der Vergangenheit ausholend, beschrieb, wie Karl der Große nach seinem Sieg über die Sachsen deren "alte Rechte" bestätigt und damit die Freigrafschaft Züschen begründet habe. "Als diese Unterthanen", fuhr er fort, "aber um Hallenberg in der freyen Graffschafft Züschenau, Voigthey Elsoff, Vogthey oder Ambt Rüchstein und Wüstungen Elckertshausen, Wunderthausen und Gerckhausen, welche einerley Recht und Gerechtigkeiten in Holtzung, Hude, Mast, Weyde, Berg und Thal haben auch Christen worden, seynd die von obgemelten Ortten öffters in Procession nacher Mercklinghausen, Gerckhausen, und Elsoff

¹⁴⁹ Wrede, S. 29.

¹⁵⁰ Wrede, S. 29, 53ff., bes. S. 59 (wie Anm. 27).

¹⁵¹ Ebd.

¹⁵² Zu den Freistühlen Holenor und Richstein: *Herbes* (ohne Vornamen): Beiträge zur Geschichte Wittgensteins, Berleburg 1893, S. 16 und 47ff. Daß der Freistuhl Richstein zur Freigrafschaft Züschen gehörte, setzte Bange stillschweigend voraus.

beysammen kommen, grosse Andacht verrichtet. Zu Rüschstein ist vor diesem nur ein Adelich Hauß gestanden, und diß Ambt oder Voigthey die Herren Grafen von Wittgenstein vormahlens zur Graffschafft Züschen, und zu dieses Orths freven Stuhl-Berechtsamkeiten ziehen wollen, gleichwie die Wüstungen Wunderthausen und Gerckhausen darzu gehörig gewesen, aber im Hallenbergischen Recess abgetretten, jedoch denen Unterthanen, wie die Unterthanen in der Graffschafft Züschen an Churcöllnischer Seiten noch haben, alle ihre von Alters hergebrachte Berechtsamkeiten in obgedachtem Recess vorbehalten. Als da ist die Freyheit, freye Holtzung zu Berg und Thal, Huden, Maste, und alles, was sie mit Recht hergebracht haben, keinesweges genommen, sondern solche Berechtsamkeiten auch vom Churfürsten von Cölln und Wittgenstein ratificirt worden; zu diesen obig specificirten Orthen ist alles Volck ein freyes Volck, keiner Leibeigenschafft unterworffen. Geben nur 4 Schatzungen. Ein jedes Hauß thut und hat seine wenige gemessene Dienste, Hude, Maste, so viel als nöthig, frey, die Fischerey und kleine Jagd. Die hohe Jagd aber haben sich beyde, Churfürsten und Grafen zu Wittgenstein, und mehr nicht, in obspecificirten Oerthern, wie dann solches auch vormahlens durch Zeugen genugsam erwiesen worden ist, vorbehalten."

Die klagenden Wittgensteiner Untertanen brauchten also nur noch Banges Chronik zu übernehmen, zumal sie alle ideologischen Reizworte enthielt, mit denen sie sich gegen die Ansprüche der Grafen stemmen konnten. Wrede weist allerdings nach, daß die Angaben der "Bangischen Chronik" frei erfunden waren.¹⁵³

Zu der Rezeption der "Bangischen Chronik" durch die Wittgensteiner Untertanen hatte noch zusätzlich beigetragen, daß etwa gleichzeitig mit dem Wittgensteiner Prozeß ein Rechtsstreit von kurkölnischen Untertanen, die wirklich im Bereich der ehemaligen Freigrafschaft Züschen lebten, mit ihrem Landesherrn ans RKG gelangt war und das Gericht ihnen freie Waldnutzung und Fischerei bestätigt hatte. 154 Zudem ging vom Begriff "Freigrafschaft" und vom Bangischen Vokabular eine Faszination auf die Untertanen aus, der sich in den Jahren

¹⁵³ Wie Anm. 150.

¹⁵⁴ Der zitierte Auszug aus der Chronik ist gedruckt in der Restitutionsschrift der Untertanen von 1727 (WA P 352), S. 35f. Zum Züschener RKG-Prozeß: Helmuth *Dobbener*, Geschichte der Freigrafschaft, der Gemeinde und der Pfarrei Züschen, o. O. 1957, S. 22ff.

¹⁵⁵ Es müßte allerdings noch näher erforscht werden, welcher Rechte sich die Bauern der Freigrafschaften in bezug auf Wald, Weide und Fischerei bedienen konnten. Diese Frage ist meines Wissens in der mediävistischen Literatur über die Freigrafschaften noch nicht aufgegriffen worden. Ansonsten unterschied sich die Lage der Bauern in den Freigrafschaften kaum von der in anderen Territorien. So jedenfalls Albert K. Hömberg, Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft, Münster 1949, S. 47f., 53. Vgl. auch Wolfgang Metz, Studien zur Grafschaftsverfassung Althessens im Mittelalter, in: ZRG GA 71, 1954, S. 186, 193.

1791/2 nicht einmal ihr Vertreter, RKG-Prokurator Sipmann, entziehen konnte.¹⁵⁶

Der ideologischen Radikalisierung der Bauern in den drei Landesvierteln, die zu einer eigenartigen Kombination naturrechtlicher und altrechtlicher Versatzstücke geführt hatte und Ziele ausdrückte, die auf eine Umwälzung der bisherigen Eigentumsverfassung drängten und damit als proaktiv zu bezeichnen sind, konnte die Vogtei Elsoff nicht nachstehen. Als eine Frau aus Beddelhausen, die im Juni 1722 beim verbotenen Laubsammeln erwischt worden war, am 23. Juni nach einer Vorladung zu ihrer Unterstützung weitere fünf Frauen auf die Kanzlei mitnahm, bezeichneten die Bauersfrauen das Laubsammeln stürmisch als "ihr Recht", von dem sie sich nicht verdrängen lassen wollten. 157 Am 19. Juli 1724 schließlich riefen die nach Wittgenstein zitierten Elsoffer Gemeindsleute das aus, was schon der Bänfer Bauer vorgetragen hatte: "Die Berge waren ihr Eigenthumb und sie stünden alle für einen Mann. "158

Deutlicher noch als in den drei Landesvierteln zeigte sich in Elsoff der naturrechtliche Charakter der proaktiven Eigentumsforderung. Als die Bauern am 26. September 1724 herrschaftliche Holzhauer aus ihrem "eigentümlichen" Wald vertrieben, taten sie das mit der Begründung, "man fiele ihnen gewaltthätiger Weiß in ihren Wald und hauete ihr Holtz ab". Auf die verwundert klingende Frage des anwesenden Forstverwalters, "wer ihnen die denn den Berg und ihre vermeynte Gerechtigkeiten gegeben hätte", gaben sie zur Antwort: "Sie hätten solche von Ewigkeit her gehabt, und unser Herr Gott hätte ihnen solche gegeben."¹⁵⁹ Augusts Neuerungen, die den Bauern Land, Holz und Dung entzogen, wurden nun also nicht mehr als solche bekämpft, sondern hatten proaktive, naturrechtlich begründete Eigentumsansprüche geweckt: Weiter konnten die Positionen von Herrschaft und Untertanen nicht auseinanderliegen.

2.2 Fronbelastung und bäuerliche Wirtschaft: die Fronfrage

Wenn Graf August auch als Mitregent den weitaus größten Teil seiner Aktivität auf den Forstbereich konzentrierte, so verstand er es dennoch, auch in die Fronfrage wieder Bewegung zu bringen. So gelang es ihm, Frondienste der Bauern zum Wiederaufbau eines verfallenen Schloßflügels, in den er einziehen wollte, zu mobilisieren. Wenn auch die Bauern am RKG dagegen klagten und darauf

¹⁵⁶ Sipmann griff in diesen Jahren in seinen Schriften vor dem RKG diese Konstruktion wieder auf (StAM, RKG, Anhang L 2, Bd. 22, fol. 145ff., Untertanen, 10. Februar 1792).

¹⁵⁷ WA P 327 III, Protokoll 23. Juni 1722.

¹⁵⁸ WA P 327 IV, Protokoll 19. Juli 1724.

¹⁵⁹ WAP 327 IV, Druckschrift: "Anderweit wahrhaffter Bericht von denen ab Seiten der Gräflich-Wittgensteinischen Unterthanen in der Vogtei Elsoff... begangenen... Widersetzlichkeiten...", Laasphe, Oktober 1725 (WAP 327 IV). (Im folgenden zitiert als Druckschrift vom Oktober 1725), S

hinwiesen, "daß nicht Herr Graff Henrich Albrecht, sondern vielmehr Herr Graff Augustus einen ohnnötigen Schloßbau angefangen",160 sah sich August in diesem Punkt von seinem Bruder, der zur gleichen Zeit die Baudienste der Untertanen in Schwarzenau benötigte, unterstützt.

Henrich Albrecht war es auch, der mit einem Trick erst sich und seinem Bruder die Möglichkeiten geschaffen hatte, wieder über die Naturaldienste der Bauern zu verfügen. Die Fronkontrakte sahen ja ein Dienstgeld vor, und Naturaldienste hatte sich der Graf nicht reserviert. Als im Oktober 1721 die Bauern zu Jagdfronen aufgeboten werden sollten, verwiesen sie deshalb ablehnend auf ihr Dienstgeld und die Tatsache, daß die Jagdfronen nicht in den Dienstverträgen enthalten seien. Den Unwillen der Bauern nutzte Henrich Albrecht schonungslos aus: Er kündigte einseitig die Verträge und befahl dem Rentmeister, den Bauern noch bis einschließlich Oktober Dienstgeld abzufordern und danach die Fron wieder in natura zu verlangen. Die Bauern waren sich offensichtlich zu diesem Zeitpunkt noch nicht über die Tragweite dieser Maßnahme im klaren, die eigentlich die rechtlichen Hindernisse für die spätere Umgestaltung der Agrarverfassung durch Graf August beseitigte. Es scheint sogar, als seien die Bauern zuerst angesichts der gestiegenen Holztaxen und Forststrafen erfreut darüber gewesen zu sein, daß ihnen mit dem Dienstgeld eine weitere pekuniäre Last abgenommen worden war.

Erst ein halbes Jahr später begannen die Bauern zu begreifen, daß sich das Hauptfeld der Auseinandersetzungen mehr und mehr auf die Frage der Fron zu verlegen begann und daß Widerstand nötig war, wenn die beiden Grafen nicht ungemessene Fronen einführen sollten. So hatten sie auf einer Landesversammlung "auf dem Stüntzel" im Juni 1722 beschlossen, keinesfalls der Forderung beider Grafen nach ungemessenen Fronen nachzugeben. Die Beamten hatten erfahren, "daß sie mehrere Dienste, als was sie unter sich gesetztet, nicht thun". 162

Hatten im Jahre 1722 vor allem die Gemeinden des Banfer Viertels die weiten Baufuhren nach Schwarzenau verweigert, so kam es im Frühjahr 1723 erstmals zu landesweiter Opposition gegen die Baufronen zum Schloß. Auch die Feldfronen, die erstmals seit der Kündigung der Dienstverträge im Oktober 1721 wieder in vollem Umfang geleistet werden mußten, wurden von den Bauern abgelehnt, zunächst wiederum unter dem Vorwand, daß davon auch Graf August profitierte. Als das Banfer Viertel die Wittgenstein'schen Wiesen im Breidenbacher Grund räumen sollte, lehnten die Bauern ab mit dem Hinweis, für Graf August täten sie keine Dienste. Diese Wiesen waren dem appanagierten Herrn verpfändet worden, so daß für diese Stücke die bäuerlichen Abgaben noch zutreffen konnten.

¹⁶⁰ StAM, RKG S 170, fol. 404v, Untertanen, 28. April 1721.

¹⁶¹ WAD 8, Henrich Albrecht, 21. Oktober 1721. Vgl. auch WAR 47 (1722). Die Rechnungsbücher dokumentieren, daß ab 1722 kein Dienstgeld mehr einging.

¹⁶² WA P 350, 8. Juni 1722, Kanzlei und Räte.

¹⁶³ StAM, RKG, S 170, fol. 384, Protokoll 6. April 1723.

Für die Ackerfron zum Vorwerk Wittgenstein, die die Gemeinden Fischelbach, Hesselbach, Bernshausen, Herbertshausen, Puderbach und Banfe am 18. März 1723 verweigerten, konnte aber sicherlich nicht so argumentiert werden. Im Jahre 1723 gab es dank der Aktivitäten des Grafen August in der Grafschaft Wittgenstein also wieder Fronkonflikte, es war dem Grafen gelungen, die Fronkontrakte der Jahre 1703-1715 außer Kraft zu setzen.

2.3 Die kollektiven Aktionen der Wittgensteiner Bauern 1721-1723

Die Quellen für die Konflikte zwischen Bauern und Landesherrn in der Grafschaft Wittgenstein legen nicht nur den Blick frei auf die Ursachen der Auseinandersetzungen, sondern erlauben eine detaillierte Analyse der Austragungsmodi – insbesondere des bäuerlichen Verhaltens. Die relativ seltenen verbalen Äußerungen von Unterschichten im Ancien Régime, die als authentisch gelten können, weisen einer solchen Analyse bäuerlichen Konfliktverhaltens einen besonderen Stellenwert zu. Die historische Protestforschung hat Methoden entwickelt, die es ermöglichen, auch bäuerliche Aktionen "zum Sprechen zu bringen",165 die einer Handlung zugrundeliegende mentale Disposition aufzudecken. Insbesondere die Arbeiten der englischen Sozialgeschichtsschreibung – stellvertretend seien hier die Namen Hobsbawm, Thompson und Rudé¹⁶⁶ genannt – und die französische Annales-Schule – hier sei besonders auf Bercé verwiesen¹⁶⁷ – haben das methodische und inhaltliche Gerüst für eine solche sich hermeneutisch verstehende Sozialgeschichte bereitgestellt. Grundlegend ist dabei die Zerlegung einer historischen Handlung, insbesondere eines Aktes kollektiven Protests, in einen expressiven und einen instrumentellen Bestandteil;168 während instrumentelle Handlungen sich unmittelbar selbst explizieren, ist der Sinn expressiver Handlungen erst in der Dechiffrierung der dabei verwandten Symbole zu erkennen. Dabei kann auf die historische Volkskunde zurückgegriffen werden, die einerseits die Bedeutung des Symbols als eines Integrationsfaktors der "vorrationalen"169

¹⁶⁴ WA D 9, Hofverwalter Wilhelmi.

¹⁶⁵ Ausführlich dazu: Dieter *Groh*, Einführung zu: Edward P. *Thompson:* Plebeische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, Frankfurt/Berlin/Wien 1980.

¹⁶⁶ Eric *Hobsbawm*, Machine Breakers, in: ders.: Labouring Men, London 1964, S. 1ff. Edward P. *Thompson:* Die moralische Ökonomie der englischen Unterschichten im 18. Jahrhundert (wie Anm. 165, S. 66ff.). Georges *Rudé:* Die Volksmassen in der Geschichte, Frankfurt/New York 1979 (2. Aufl.).

¹⁶⁷ Yves-Marie Bercé: Histoire des Croquants, 2 Bde., Genève 1974.

¹⁶⁸ So am deutlichsten Henry *Landsberger:* Peasant Unrest, in: ders. (Hg.): Rural Protest: Peasant Movements and Social Change, London 1974, S. 23.

¹⁶⁹ Diesen Begriff nach Andreas *Grießinger*, Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives Bewußtsein deutscher Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert, Frankfurt, Berlin, Wien 1981, S. 431ff.

Gesellschaft i.a. herausgearbeitet und andererseits durch Brauchtumsanalyse Hilfsmittel für die Dechiffrierung kollektiver Aktionen bereitgestellt hat. Um die Intentionen einer bäuerlichen Handlung zu ermitteln und die beiläufig in einer Handlung mittransportierten Inhalte zu dechiffrieren, reicht jedoch die Konzentration auf den Symbolismus einer Protesthandlung nicht aus: Gleichzeitig müssen die desymbolisiert mit den Aktionen transportierten Inhalte, die instrumentellen Aspekte, herausgearbeitet werden.

Die überlieferten kollektiven Aktionen der Wittgensteiner Bauern in den Jahren 1721-1723 spiegeln, was ihre inhaltliche Seite angeht, die Gegenstände, die in der Auseinandersetzung zur Debatte standen, getreu wider: sie konzentrierten sich

auf den Forstbereich und die Fronfrage.

Dabei sind in bezug auf die Tumulte, die mit der Forstfrage zusammenhingen, zwei Arten bäuerlichen Vorgehens zu unterscheiden: einmal der Widerstand gegen Pfändungen, in diesem Fall gegen Pfändungen auf verweigerte Forststrafen, zum andern der Versuch offensiver Interessendurchsetzung der Bauern im Forstbereich.

Nachdem sich die Bauern in den Jahren 1720 und 1721 auf Suppliken um die Nutzung der Hackhaine beschränkt hatten, ¹⁷⁰ gingen sie im Frühjahr 1722, als sich die Aussichtslosigkeit solcher Suppliken herausgestellt hatte, dazu über, wie bisher die Haine in eigener Regie zu roden, anfänglich individuell oder in kleinen Gruppen. Als Forstknecht Wunderlich Ende Mai 1722 zwei Arfelder Bauern beim Roden der Haine überraschte und danach fragte, von wem sie die Erlaubnis zum Hacken hätten, reflektierte die Antwort noch individuelles Rechtsverständnis: "Sie brauchen keine Erlaubnis, es wäre ihr Acker, und gäben sie Zinse der Herrschafft davon."¹⁷¹

Solche individuellen Vorgehensweisen, die die Gefahr der Kriminalisierung einzelner mit sich brachten, blieben aber die Ausnahme, da es nicht um die Güter einzelner, sondern um die Angelegenheit des ganzen Landes ging. Daher mußte die Gemeinde bestrebt sein, dieses Vorgehen zu koordinieren und zu organisieren.

In den drei Vierteln führten solche Erwägungen im Frühjahr 1722 zu einem förmlichen Landesbeschluß. Die Wittgensteiner Forstbeamten teilten dem Grafen, der sich zu dieser Zeit in Weilburg aufhielt, mit, die Bauern liefen "haufenweiss, ja Man vor Man zusammen und setzten sich selbst leges, was sie thun oder laßen wolten, wie dann selbige nicht allein verschiedentlich auf dem Stüntzel in dem Dorf Holzhausen und an andern mehrern Orthen sich versamblet und zusammen verbunden, daß sie ... nach ihrem Gefallen in die Heegeberge hüten, ja in die Berge hinein hacken, Gehöltze abhauen und verbrennen wolten". 172 Schon

170 S.o. S. 56.171 StAM, RKG, S 170, fol. 282v.172 WA P 350, Beamte, 4. April 1722.

am 25. April hatten der Förster Johann Jost Rodtespieler aus Feudingerhütte und Forstknecht Georg Wilhelm Fischer gesehen, "daß die Bänffer in der Waldung an der Endtell, Höhwald, Keller, und Höll-Löcher genannt, nicht alleine viele junge und schon dick auffgewachsene Bircken unangewiesen zu Brennholtz nacher Hause führeten, und wollten sich dißfalls auch gar nicht pfänden lassen, sondern hätten sich auch schon lassen verlauten, daß sie an solchen Orten all das Gehöltze glatt werden weghauen und hernach die Plätze hacken und Hayne machen wollten".¹⁷³ Auch die Herbertshäuser sah man am gleichen Tag ähnliches vornehmen. Am 22. April gar hatten die Hesselbacher den "Hallenberg", einen jungen Eichenwald, in Brand gesetzt, und am 27. April stellten die Fischelbacher ähnliches mit dem "Hasselberg" an.¹⁷⁴

Neben dem organisatorischen, mit dem individuelle Pfändungen verhindert werden sollten, offenbarte sich in solchen Aktionen auch ein demonstrativer Aspekt, etwa am 25. April 1722, als die Bänfer Bauern, beim Hacken überrascht, betonten, sie wollten "sehen, wer es ihnen wehren wollte. Ja, wenn jemand von uns. gdsten Herrn hochgf. Exc. Bedienten kommen würde, wollten sie ihm die Knochen kleinschlagen, daß man ihn im Tuch nacher Hauß tragen könnte."¹⁷⁵

Ende Mai ließen die Weidenhäuser, die mit Mistgabeln bewaffnet den Viehhirten begleiteten, eine gehegte Stelle am "Mordstein" von ihrem Vieh beweiden, schlugen dort auch einige Eichen um. 176 Am 2. Juni hatte Förster Johann Gilbert Wunderlich aus Rüppershausen "die gantze Gemeinde Feudingen in vollem Hacken gegen alles verbott vor dem Lützelkopff angetroffen, da sie dann einen jungen Eich-Wald, worauf etliche hundert Eichen gestanden, und theils noch stehen, welche wohl bis 20. Schuhe hoch sind, durchhacket und unter sich getheilet". 177 Die drohende Haltung der Männer, die dabeistanden, während die Frauen die Arbeit taten, reichte am 2. Juni noch aus, um die Förster zu vertreiben. Dies änderte sich jedoch Mitte Iuni, als die Gemeinde Banfe beim Umhauen von Eichenstämmen, die schon eine Länge von 20-25 Schuh erreicht hatten, von den Förstern gehindert werden sollte. Als die Förster die Bauern pfänden wollten, "seynd sie", so ihr Bericht, "... Manns und Frauens Personen und 50 bis 60 starck... mit Äxten, Beylen und großen Prügeln ausgangen, und sich der Execution widersetztet, daß die Förstere, deren zu wenig, unverrichteter Sachen, um Unglück zu verhüten, sich begeben müßen". 178

Widerstand gegen Pfändungen gab es aber vor allem in den Dörfern selbst. Am 14. April, als Forstknecht Fischer in Banfe pfänden sollte, ging den Tätlichkeiten

```
173 StAM, RKG, S 170, fol. 282vf.
174 Ebd.
```

¹⁷⁵ Ebd.

¹⁷⁶ WA P 350, Forstamtsprotokoll, 8. Juli 1722.

¹⁷⁷ Wie Anm. 173, fol. 313.

¹⁷⁸ Wie Anm. 176.

ein "unnützer" Wortwechsel voraus. Man diskutierte über die Position des Grafen August und die bäuerlichen Eigentumsvorstellungen, ein Disput, der im Resümee Henrich Danzenbächers gipfelte: "Es wäre nun augenscheinlich, daß der Herr das Land verderben wolte, und so wenig als sie den Herrn aus dem Land jagen könten, so wenig könne er sie austreiben." In Erinnerung an vorjährige Pfändungen verkündete der Bauer, "sie wollten, daß der liebe Gott ihnen das Glück gäbe, daß er wieder Schafe pfänden ließe, es sollte von denen, die solche haben wollten, keiner mit gantzen Beinen nacher Hauß kommen". Angesichts solcher Versprechungen ließ Fischer, dem mehrmals damit gedroht wurde, man wolle ihm "Arm und Bein abschlagen", daher alle Pfändungsversuche im Banfer Viertel fahren. In Feudingen, wo er noch am freundlichsten aufgenommen worden war, versuchte er dann, wenigstens die Exekutionsgebühren zu bekommen. Aber als er der Frau des Bäckers Philipp Dietrich ein Pfand abnehmen wollte, griff sie nach einem Knüppel und schlug auf ihn ein, so daß der als "Küh-Dieb" titulierte Exekutant Hals über Kopf das Dorf verließ. Der Gemeindsmann Johannes Bernshausen gab ihm aber – quasi zum Trost – zu verstehen, daß sich die Wut der Gemeinde nicht gegen ihn persönlich richtete: "Sie wären Graff August nichts schuldig, und wenn derselbe wollte gemeine Frevel ausmachen, so möchte er solches selbst ausmachen."179

Nicht viel besser erging es dem Forstknecht, als er am 16. Mai in der gleichen Gemeinde die Pfändung zu Ende bringen wollte. Nachdem er der versammelten Gemeinde den Exekutionsbefehl des Forstamts publiziert hatte, sagte ihm der Bauer Jörg Fischer "überlaut" an: "Er, Forstknecht, sollte sich hüten, daß er im Dorf nichts anfienge, sonst sollte es ihm übel ergehen, sie ließen sich durchaus nicht pfänden und sollte es auch Leib und Leben kosten." Trotzdem wagte es der Forstknecht, aus den einzelnen Dörfern Pfannen als Pfänder zu holen. Aber dreimal hintereinander wurde er, als er die Pfannen jeweils schon ergriffen hatte, von den Dorffrauen aus den Häusern vertrieben.¹⁸⁰

Den Höhepunkt in der Reihe derartiger Auseinandersetzungen stellte aber eine Pfändung dar, die im November 1722 stattfinden sollte. Anders als bisher bei Pfändungen in Forstsachen war Fischer diesmal hochkarätige Begleitung mitgegeben worden: die Förster Wunderlich, Richstein und Müller aus Rüppershausen, Weidenhausen bzw. Erndtebrück. Am 20. November erhielten sie den Befehl zur Pfändung, und am 25. präsentierten sie ihn der Gemeinde Oberndorf. Dort waren aber die Bauern über ihr Vorgehen noch unschlüssig. "Umb Zeit zu gewinnen", vertrösteten sie die Förster, "sie wolten Morgen erst nach Wittgenstein gehen, und sich erkundigen, wofür sie solche Forstfrevel schuldig wären." Die Förster mußten sich damit zufrieden geben, aber auch am nächsten Tag schwiegen die Oberndörfer anläßlich einer neuerlichen Zahlungsaufforderung "gantz still" und

179 StAM, RKG, S 170, fol. 283vf. 180 Ebd., fol. 294.

bezahlten ihre Strafe nicht. Noch immer zögerten die Förster, denn es war ihnen nicht verborgen geblieben, daß die Oberndorfer zwar nicht in Wittgenstein, aber bei ihren Nachbarn um Verhaltensmaßregeln gebeten hatten. Am Abend des 26. November, als die Förster die Bauern zum erstenmal zur Entrichtung der Strafen aufgefordert hatten, waren "viele Bauren vom gantzen Land" nach Oberndorf gekommen und hatten "dieserwegen gefährliche Unterredung gepflogen". In dieser Versammlung waren sich die Oberndörfer dann schlüssig geworden, denn als die Förster am 27. November mit ihrem Vorhaben Ernst machen wollten, bekamen sie die Antwort, "sie waren der Herrschafft keine Forstfrevel schuldig und ließen sich darauf nicht pfänden". Als die Förster zur Tat schreiten wollten, hatten die Bauern schon Türen und Fensterläden dichtgemacht und standen z.T. lachend davor. Nur einen einzigen Topf in einem offenen Haus und eine Kette, die vor einer Tür lag, konnten sie sich greifen, drei "ruhige" Einwohner entrichteten wenigstens die Exekutionsgebühren.

Auch in Amtshausen, wohin die Förster nach dem Mißerfolg in Oberndorf ihre Schritte lenkten, war nichts zu bekommen. Dort entschuldigten sich die Bauern "anfangs mit der Armuth", wiesen dann aber darauf hin, daß sie es "des Landes wegen nicht thun" dürften. Auch in Schameder, der nächsten Station ihres Weges, trafen die Exekutanten auf verschlossene Türen. Als sie dann dem Gemeindsmann eine Kette abnehmen wollten, die vor seiner Tür lag, kam es zu einem Gerangel zwischen Gemeindsmann und Forstknecht, wobei sich der Forstknecht einen Finger brach. Trotzdem konnten die übrigen in Schameder aus einigen offenen Häusern einige Kleinigkeiten hinwegtragen. Das führte dazu, daß in Schameder die Bauern, die bisher nur hinhaltenden Widerstand geleistet hatten, zu offener Resistenz übergingen. Als die Förster sich auf den Weg nach Erndtebrück machten, folgten ihnen mehr als dreißig Bauern aus Schameder, die von Frauen und Gesinde begleitet wurden, und überfielen die Exekutanten auf offener Straße, "ohne ein Wort zu reden mit Prügeln, Mistgabeln und Keßelstangen". Die Männer griffen die Förster "von hinten umb die Arme", während ihnen die Frauen die gepfändeten Töpfe, Pfannen und Mitgabeln abnahmen. Dem Forstknecht wurde dabei ein gepfändetes Messer aus der Hand gedreht, so daß er einen langen Schnitt auf dem Arm davontrug. Dabei löste sich ein Schuß aus seiner Flinte. Nicht genug mit seinen Verletzungen geschlagen, wurde Fischer Opfer eines weiteren schmählichen Übergriffs: die Frauen zerrissen ihm "seinen am Leibe gehabten herrsch. Surtout Rock". 181

Während in den Aktionen gegen Fischer und seine Helfer die expressivsymbolischen Aspekte des Widerstands überwogen, standen auf anderen Gebieten funktionale Momente im Vordergrund. Als z.B. am 1. September 1722 acht Förster und zwei Lakaien in Fischelbach den Zehnten abholen sollten, mußten sie erleben, "daß dahero alles, was nur immer sich aufraffen können, mit allerhand

181 Ebd.

Zeug, Heu- und Mistgabeln, auch einer Axt heraus gestürmet und die Zehntheber biß nacher Hesselbach verfolget". 182 Auf ähnliche Weise vertrieben Arfelder Bauern am 28. November 1722 sechs Soldaten, die dort den Zehnten einsammeln sollten. 183 Eine größere Exekutionstruppe wurde auch am 18. Mai 1722 eingesetzt, als die Gemeinden Banfe, Niederlaasphe und Puderbach wegen verweigerter Fuhrfronen gepfändet werden sollten. Objekt der Pfändungen sollten diesmal die Schafherden der Bauern sein, jedem Bauern sollten sechs Schafe genommen werden. Doch die Bauern waren offensichtlich auf eine Pfändung vorbereitet, denn schon beim Einmarsch der Soldaten zog der Gemeindsmann in Banfe dreimal die Sturmglocke, die Bauern liefen zusammen, jagten die Schafe auseinander, öffneten den zweiten Pferch und trieben die Herde davon. Während die Herde schon die hessische Grenze überschritten hatte, standen Männer, Frauen und Kinder noch immer den Soldaten drohend gegenüber, und Landkapitän Regeler mußte, um Schlimmeres zu verhüten, den Rückzug antreten. Puderbach und Niederlaasphe hatten Lärm gehört und ihre Herden längst versteckt, als Regeler mit seiner Mannschaft vor den Dörfern stand. 184

Da beide Seiten die Fronfrage prinzipiell angingen, kam es im Oktober zu weiteren Pfändungen. Vor allem Puderbach und Niederlaasphe lehnten nach wie vor die weiten Fuhren nach Schwarzenau ab, so daß Landkapitän Regeler am 28. Oktober erneut den Befehl zu einer Pfändung erhielt. Dafür war ihm diesmal eine ansehnliche Mannschaft zur Verfügung gestellt worden, sie bestand aus zehn Milizern und vier Soldaten von der Kreiskompanie. Noch am Morgen des 28. Oktober machten sich die Soldaten auf den Weg. Um den Bauern keine Gelegenheit zur Gegenwehr zu geben, ging Regeler diesmal vom "legalistischen" Weg der vorigen Pfändungen ab und ließ die Soldaten in die Dörfer eindringen, ohne den Bauern vorher seine Exekutionsordre vorzulegen. Zunächst schien diese Taktik in Niederlaasphe auch von Erfolg gekrönt zu sein, gelang es den Soldaten doch, die Schafherde 200 Schritt aus dem Dorf zu treiben. Um so größer war aber die Entrüstung der Bauern, als sie den "Diebstahl" bemerkten. Die Sturmglocke erklang, und "sowohl sämbtl. Manns als Weibs Persohnen" verfolgten die Soldaten "mit großen Stangen, Prügeln und Mistgabeln", jagten die Schafe zuerst auseinander und dann in den Pferch zurück. Diesmal begnügten sich die Bauern aber nicht mit ihrem Erfolg, sondern nichts konnte sie davon abhalten, die Soldaten wie gewöhnliche Diebe zu behandeln. Der Bauer Henrich Roth setzte dem Landkapitän die Mistgabel auf die Brust und drohte ihm: "Sie ließen sich keine Schafe mehr nehmen." Ein anderer packte indessen den Leutnant am Arm und hielt ihn quasi als Geisel fest, so daß die Soldaten nichts zu unternehmen wagten.

¹⁸² Ebd., fol. 379.

¹⁸³ Ebd., fol. 246ff.

¹⁸⁴ Ebd., fol. 256.

Als die Soldaten daraufhin nach Puderbach marschierten, fanden sie den dortigen Pferch schon leer, und auch von den Bauern ließ sich niemand blicken. Die meisten hatten sich in ihre Häuser zurückgezogen und Türen und Fenster verschlossen, nur Johann Arnd Kriegel wurde vor dem Försterhaus gesichtet. Er rief den Milizern unter den Soldaten zu: "Ihr Kerls, wann ihr anders nicht thun als uns verderben wolt, so wollen wir euch abdanken." Es war den Bauern nur zu klar, daß sie die Repressionsinstrumente gegen sich selbst auch noch durch Montur- und Proviantgelder zu unterhalten hatten. Da sich auch nach dem ersten Wortwechsel kein Bauer auf der Straße sehen ließ, sollte Förster Daum von den Soldaten für die Kontaktaufnahme mit den Untertanen gewonnen werden. Doch wenn die Soldaten gedacht hatten, der Förster als Ortsansässiger genieße das Vertrauen der Bauern, so sahen sie sich getäuscht. Der Puderbacher Förster hütete sich wohl, gegen die eigenen Nachbarn als Vertreter der Obrigkeit zu agieren, und entgegnete den Soldaten, daß "er unter den halßstarrigen Leuthen wie eine Eule unter Vögeln säße".

Zwar suchten die Soldaten auch diesmal lieber den Rückzug als eine Auseinandersetzung,¹⁸⁵ aber die Tatsache, daß zur Exekution der Forstfrevel höchstens ein paar Förster, zur Exekution der Dienststrafen aber 14 Soldaten mit Landkapitän und Leutnant kommandiert wurden, zeigt, wie sehr sich im Laufe des Jahres 1723 die Gewichte verschoben hatten. Im Forst standen die Bauern Graf August allein gegenüber, der in Forstangelegenheiten offenbar nicht über die exekutive Macht verfügen konnte, die sein Bruder in den Fron- und Zehntkonflikten einsetzte.

Ähnlich wie die Demonstrationen im Wald waren auch die Auftritte der Bauern in den Dörfern keine spontanen Aktionen. Ausdrücklich bestätigten dies Elsoffer Bauern nach kollektiven Aktionen im Spätsommer 1724. Als sich die Elsoffer "Rädelsführer" dieser Aktionen auf der Kanzlei die Frage stellen lassen mußten, "ob diejenige Personen, so dergleichen Thätlichkeiten ausgeübet, solches vor sich gethan oder ob die gantze Gemeinde daran Anteil nehme", war ihre einhellige Antwort: "Beide Oppositiones wären mit Genehmhaltung der gantzen Gemeinde geschehen, auch nehmen sie alle Theil daran."¹⁸⁶

Tatsächlich traten sowohl bei den Aktionen im Forst als auch innerhalb der Dörfer jeweils die Gemeinden in Erscheinung, was die Quellen ausdrücklich mit der Formulierung, die "ganze Gemeinde" habe sich opponiert, festhalten. Innerhalb der Gemeinde gab es jedoch eine Gruppe, die bei den kollektiven Aktionen der Jahre 1722 bis 1723 besonders hervortrat: die Gruppe der Dorffrauen. Die Teilnahme von Frauen an kollektiven Protesten im Ancien Régime ist der Forschung schon früh aufgefallen: Insbesondere die westeuropäischen "food riots" wurden wesentlich von dieser Gruppe getragen. ¹⁸⁷ Man hat die führende

¹⁸⁵ Das Vorstehende nach: Ebd., fol. 253ff.

¹⁸⁶ Druckschrift vom Oktober, S. 15 (wie Anm. 159).

¹⁸⁷ Rudé (wie Anm. 166), S. 30, 99. Thompson (wie Anm. 166), S. 106f.

Rolle der Frauen in solchen Aufständen vor allem auf die geschlechtlichgesellschaftliche Arbeitsteilung bezogen¹⁸⁸, die den Frauen die Sicherstellung der Ernährung aufbürdete: Brotunruhen fielen daher in ihre unmittelbare "Zuständigkeit". Dieses Argument könnte man mutatis mutandis auch für die Unruhen in der Grafschaft Wittgenstein anführen. Auseinandersetzungen zwischen Bauersfrauen und Förstern gab es zumeist dann, wenn die Förster die Frauen bei "ihrer" Arbeit störten. Während beim Roden meist Männer zugegen waren und in großer Überlegenheit dafür sorgten, daß die Förster nichts unternahmen, war das Laubsammeln, das nach der Übernahme des Forstamts durch August ja auch genehmigungspflichtig geworden war, eine Sache der Frauen, die meist in kleinen Gruppen dieser Beschäftigung nachgingen.

Am 20. Mai stellte Förster Johannes Daum aus Puderbach mehrere Frauen bei dieser verbotenen Tätigkeit, die sich gegen seine Pfändungsversuche nicht nur mit "konventionellen" Mitteln zur Wehr setzten, "sondern auch gar ihn gesteiniget und somit mit Steinen biß in das Dorf gejaget, auch zu 3en Malen getroffen, einmal auf das rechte Auge, 2tens auff den Arm und 3tens auff den Rücken". Daum, dem auch noch am Folgetag die Schmerzen in den Knochen saßen, bat das Amt dringend um Verstärkung und exemplarische Strafe, "damit er sein Amt ruhig verrichten könne und nicht gewärtig sein müßte, krumm und lahm, oder gar todt geschlagen zu werden". 189 Ähnliches passierte am 10. Mai dem ohnehin schon arg geplagten Forstknecht Fischer, als er versuchte, der Tochter von Johann Schaumann aus Hesselbach einen Rechen zu entreißen. Sie rief ihre Mutter und ihre Schwester zu Hilfe, während sie selbst den Forstknecht vor das Schienbein trat, "daß ihm die Haut fingerslang abgegangen... wornach sie alle 3 ihn nicht allein greulich ausgescholten, sondern auch allesamt mit Steinen auf ihn geworffen, daß er endlich gemüßiget worden, mit der verkerten Flinten um sich zu schlagen, und sich wegen der vielen Steine kaum retiriren können". Auch er bat, "ihn in seinem Dienst zu schützen". 190 Das gleiche Schauspiel wiederholte sich ein Jahr später bei Laasphe. Am 16. März 1723 hatten die Förster Zode und Arnoldt einer Frau beim Laubsammeln den Rechen abgenommen und das Laub zerstreut. Die Drohung der Frau, "sie wollte andern Tags mit einer gantzen Compagnie kommen", nahmen die Förster nicht ernst. Am Nachmittag des folgenden Tages sahen sich die Förster aber gleich zwölf Frauen gegenüber, die gemeinsam Laub zusammenrechten. Zwar gelang es den Förstern wiederum, das Laub zu zerstreuen. Die Frauen liefen aber zusammen und verhinderten eine Pfändung. Zode wurde von einem Rechen am Kopf getroffen, parierte andere Schläge aber mit seinem Gehstock. Am Nachmittag aber, als das Forstpersonal erneut eingreifen wollte, hatten ihn die Frauen "niedergerissen und mit Steinen auf ihn geworffen, daß

¹⁸⁸ Thompson (wie Anm. 166), S. 107.

¹⁸⁹ StAM, RKG, S 170, fol. 311.

¹⁹⁰ Ebd., fol. 292.

wann der Förster Arnoldt ihm nicht wäre zur Hülffe gekommen, sie ihn zu Tode gesteiniget oder geschlagen hätten". 191

Auffällig ist bei diesen Rencontres die gegenüber den Auseinandersetzungen in den Dörfern oder beim Roden gewachsene Gewaltsamkeit, die zudem die beinahe rituelle Form der Steinigung annimmt. Ähnlich wie das Zerreißen von Uniformen, das in einem Fall auch von den Dorffrauen ausging, oder die Drohung, "Arm und Bein entzwei zu schlagen", transportierte diese Form symbolische Inhalte: in der mittelalterlichen, vom Volk bewahrten Tradition galt die Steinigung als Strafe für Diebe. 192 Als solche wurden offenbar Graf August und sein Forstpersonal empfunden, hatte man die Förster doch schon öfter als Diebe tituliert und dem Grafen vorgeworfen, er entziehe den Bauern die Nahrung. Deutlich zeigt sich die Verbindung von symbolischer Aktion und verbaler Dechiffrierung in dieser Hinsicht, als Förster am 2. Juni 1722 Bauersfrauen, die, von mit Mistgabeln bewaffneten Männern eskortiert, Haine rodeten, pfänden wollten. Als die Förster Miene machten, der Susanna Bentz eine Axt abzunehmen, seien ihre Tochter und sechs weitere Frauen auf Wunderlich zugesprungen und hätten - so Wunderlichs Bericht - "mit Kratzen und Treten vor das Schienbein... ihn verwundet, die Susanna Bentzin hingegen dem Förster Caspar Müller die Hände zerkratzet ... und ihm die Axt aus den Händen gedrehet". Während die Frauen den flüchtigen Förstern noch "Schelme, Diebe und Bettler" nachriefen und ihnen Steine nachwarfen, hatten sich die Männer bei dieser Aktion ganz zurückgehalten. 193

Wenn bisher die exponierte Beteiligung von Frauen an Tumulten darauf zurückgeführt wurde, daß sie den ihnen übertragenen Bereich von Arbeit und Wirtschaft verteidigten, dann erklärt sich dadurch aber weder der dabei angewandte besondere Grad von Expressivität und Gewaltsamkeit, der die Aktionen der Frauen auszeichnete, noch die Tatsache, daß Frauen bisweilen auch innerhalb des Dorfes, wenn die Gemeinde als solche hätte in Erscheinung treten können, beim Vertreiben von Exekutanten eine besondere Rolle spielten. Wer daraus jedoch Rückschlüsse auf eine besonders geachtete Stellung der Frau in der bäuerlichen Gesellschaft¹⁹⁴ der Grafschaft Wittgenstein ableiten möchte, die sich in ihrer exponierten Teilnahme an Widerstandsaktionen reflektierte, übersieht den konkreten Ablauf solcher Vorgänge. Die Erklärungen für die exponierte Teilnahme der Frauen durch die betroffenen Zeitgenossen gingen dementsprechend in eine andere Richtung: Forstknecht Fischer, der mehrmals von Frauen aus

¹⁹¹ Ebd., fol. 282.

¹⁹² Hans v. *Hentig*, Die Strafe – Frühformen und kulturgeschichtliche Zusammenhänge, Würzburg 1954, S. 359.

¹⁹³ StAM, RKG, S 170, fol. 312.

¹⁹⁴ So z. T. Peter Kriedte/Hans Medick/Jürgen Schlumbohm: Industrialisierung vor der Industrialisierung, Göttingen 1978, S. 136.

Dörfern vertrieben wurde, sah die Frauen nicht als autonom handelnde Gruppe, sondern als Instrument der Männer, als ihre "Armée zum Schlagen", die bewußt eingesetzt wurde. Als er am 16. April in Banfe pfänden sollte, registrierte er aufmerksam einen Vorschlag von "Christ Webers Sohn", der den anderen Bauern riet: "Wir wollen die Weiber zusammen ruffen, die sollten ihn, Forstknecht, zum Dorf hinaus jagen." Am 1. Mai in Wittgenstein über die Vorkommnisse befragt, fügte Fischer reflektierend hinzu, dies "scheinete" ihm "eine Unterredung im gantzen Land zu seyn, indem solches auch schon dem Förster zu Puderbach begegnet, welchen die Weiber auch gesteiniget und bald zu Tode geworffen". 195

Warum war nun gerade das gemeinhin als schwach geltende Geschlecht für eine so handfeste Aufgabe ausgewählt worden? Andreas Suter hat anhand ähnlicher Ereignisse während der Baseler Landestroublen nachgewiesen, daß es vor allem strafrechtliche Erwägungen waren, die Männer Frauen vorschicken ließen. 196 Als nicht vermögensfähige Subjekte waren verheiratete Frauen mit Geldstrafen nicht zu belangen, so daß ihr Verhalten faktisch straffrei bleiben konnte. Daraus erklärt sich z.T. auch der höhere Grad an Gewaltsamkeit und Expressivität der von Frauen begangenen Handlungen. Auch das zweite von Suter für den "Einsatz" von Frauen nachgewiesene Motiv läßt sich in den Unruhen in der Grafschaft Wittgenstein nachweisen: Als Fischer am 16. Mai in Richstein pfänden sollte, entriß ihm eine Hausfrau eine Pfanne, "worbey der Mann mit zugesehen und ihn ausgelacht". Eine ähnliche Situation bot sich Förster Wunderlich am 2. Juni, als er die Gemeinde Feudingen am Roden hindern wollte: die Frauen vertrieben ihn, "die darbey gestandene viele Manns Leuthe aber hätten nur gelauret und zugesehen". 197

Warum die Männer "lauerten" und lachten, ist in einer patriarchalisch strukturierten Gesellschaft unmittelbar einsichtig: von einer Frau geschlagen zu werden, galt für einen Mann als besonders entehrend.¹⁹⁸

Indem Forstknechten und Exekutanten aber genau dies widerfuhr, demonstrierten die Bauern ähnlich wie durch das Zerreißen von Uniformen und das Tragen auf Händen ihre Geringschätzung für den Exekutanten: Auch in diesem Sinne waren die "eingesetzten" Frauen nur Mittel zum Zweck, ihre Auftritte sind nicht Ausdruck einer gesellschaftlich geachteten Stellung, sondern eher des Gegenteils. Die kollektiven Aktionen in der Grafschaft Wittgenstein in den Jahren 1721 bis 1723 lassen auf diese Weise Einsicht in kollektive Verhaltensweisen und Mentalitäten gewinnen, die verbale Äußerungen allein nicht vermitteln können.

¹⁹⁵ StAM, RKG, S 170, fol. 285.

¹⁹⁶ Andreas Suter: Bäuerlicher Widerstand im 18. Jahrhundert. Die Landestroublen im Fürstbistum Basel, Zürich 1979 (MS), S. 149ff.

¹⁹⁷ StAM, RKG, S 170, fol. 294v und fol. 313v.

¹⁹⁸ Suter (wie Anm. 196), S. 153.

3. Augusts "Machtergreifung" 1724/5

Die Tatsache, daß sich Graf August seit 1722 beinahe ununterbrochen in Wetzlar, am Sitz des RKG, aufhielt, drängt die Frage auf, warum das Gericht, obwohl der Elsoffer Prozeß seit 1717 und der der übrigen Viertel seit 1721 wieder aufgenommen worden waren, ganz gegen die Gewohnheit der Jahre 1696 bis 1702 mit Mandaten und Urteilen bis 1723 nicht ein einziges Mal in Erscheinung getreten war, weder für den Grafen noch für die Untertanen, und dies, obwohl es genügend Material für ein Eingreifen des Gerichts gab. Das Ausbleiben von Mandaten zugunsten der Bauern, die durch ihren Advokaten Geibel genügend Prozeßschriften eingaben, könnte man noch mit der allgemeinen Stimmungslage erklären, die an diesem Gericht in den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts herrschte. Aber warum wurde den Widersetzlichkeiten der Bauern durch Mandate nicht der Riegel vorgeschoben?

Um diese Frage wenigstens hypothetisch beantworten zu können, ist ein weiterer Blick auf das Verhältnis der gräflichen Brüder erforderlich. Äußerlich war nach dem Vertrag von 1719 und erst recht mit dem Beginn des Schloßbaus wieder alles in Ordnung, hintergründig schien man aber auch auf Intrigen nicht verzichten zu wollen, weder Henrich Albrecht, dessen Rolle im Streit der Bauern mit August um den Forst undurchsichtig ist, noch der mit allen Wassern gewaschene ehemalige preußische Minister. Es ist sicherlich nicht übertrieben, wenn man die Inaktivität des RKG, das auch nicht zugunsten der Herrschaft eingriff, mit der Anwesenheit Augusts in Wetzlar in Verbindung bringt. Es hätte ihn, wie sich bald herausstellen sollte, nur einen Wink gekostet, das RKG zur Intervention zu bringen. Wenn er es nicht tat, dann aus einer besonderen Überlegung heraus. Er, der sich bereits 1721 im Elsoffer Prozeß als "möglicher Sukzessor" bezeichnet hatte, schien mit dem baldigen Ableben seines Bruders zu rechnen. Ein obsiegliches Urteil aber sollte nicht seinem Bruder, sondern erst ihm selbst zugute kommen, da es seine Autorität innerhalb des Landes, wenn er wirklich die Nachfolge seines Bruders antreten sollte, stärken mußte und ein Urteil, das die Bauern zu ungemessenen Fronen verpflichtete, nur in seine Strategie paßte. Erhielt Henrich Albrecht ein solches Urteil, so konnte er in der Praxis erträgliche Bedingungen für die Bauern schaffen, auf die sie sich als "Herkommen" später berufen könnten. Wenn ein Urteil aber mit dem Beginn der Regierungszeit Augusts zusammenfiel, dann konnte er ohne Rücksicht auf hergebrachte Verhältnisse die Agrarverfassung in seinem Sinne umgestalten.

3.1 "Tyrannei" oder "Wahlmonarchie": die Niederlage der Bauern im Winter 1723/4 Der Fall, auf den Graf August so lange gewartet hatte, der Tod Henrich Albrechts, 199 trat überraschend am 23. November 1723 ein. Um von seiner Herrschaft Besitz zu ergreifen, verließ August schleunigst die Reichsstadt Wetzlar und richtete sich auf Wittgenstein ein. Für August war die Dringlichkeit der rechtlichen Auseinandersetzung daher in den Hintergrund getreten, und Priorität genoß allein die Festigung der tatsächlichen Machtverhältnisse. Aber auch die Bauern waren für einen solchen Fall offenbar schon vorbereitet. Johannes Blecher aus Banfe hatte schon 1722 Zweifel daran geäußert, ob August jemals ihr Landesherr würde, es existierten offenbar schon längere Zeit Pläne, wie sich die Bauern bei dem Regierungsantritt des ehemaligen preußischen Ministers verhalten sollten. Denn eine Machtübernahme Augusts konnten die Bauern keinesfalls ohne Widerstand hinnehmen, hatten sich doch die Widersetzlichkeiten der Jahre 1721 und 1722 beinahe ausschließlich gegen ihn gerichtet. Auch wenn man es dahingestellt sein lassen muß, ob die Bauern von den Absichten Augusts wußten, im Land die Gutsherrschaft einzuführen, so mußten sie von ihrem neuen Landesherrn doch mindestens Rache für ihre Auftritte im Forstbereich, die zu einer Zeit geschehen waren, als August die Hände gebunden waren, erwarten. Denn was war dem Grafen alles zuzutrauen, wenn er einmal in den Besitz aller exekutiven Machtmittel gelangt war?

Am 30. November 1723 traf sich daher das ganze Land in Laasphe und beratschlagte, wie eine Machtübernahme Augusts zu verhindern sei. Einig waren sich alle Versammlungsteilnehmer im Grundtenor: "Sie erkenneten H. Graffen Augustum nicht vor ihren Herrn und gestünden demselben nichts."200 Dieser Beschluß sollte durch praktische Maßnahmen sinnfällig gemacht werden: Die Untertanen sagten dem Grafen die Küchensätze auf, und einige erwogen, ihm keinen Dienst mehr zu leisten. Jacob Gerhard aus Bernshausen schlug jedoch vor, bis Weihnachten noch einige Baufuhren zu leisten und die Witwe Henrich Albrechts mit Brennholz zu versorgen, danach solle man aber alle Abgaben verweigern, "dann umb selbiger Zeit sie ihrer und ihres Eydes loß würden, und wolten sodann den Kopf auß der Schlincke ziehen... auch keine Dienste mehr thun, es möchte gleich über und über gehen, wie es wolte". 201 Andererseits sollte eine mögliche Zustimmung der Bauern zu Augusts Machtübernahme an unrealistische Bedingungen geknüpft werden. Johann Adam Weber aus Banfe schlug vor: "Sie könten Herrn Graffen Augustum vor keinen Herrn annehmen, noch sich mit ihm vergleichen, weilen er ihnen die Punkten wegen der kleinen Jagd und der Fischerey, so ao 1611 ihnen²⁰² zugestanden wäre, und dann H. Graff Henrich die gedachte Fischerey ihnen abgetrungen haette, nicht concediren würde. "203 Die

¹⁹⁹ Wie Anm. 5.

²⁰⁰ WA P 351 I, 23. Dezember 1723, Verhör des Juden Hirsch Heimann.

²⁰¹ Ebd., Verhör Stadtinspektor Reichardt.

²⁰² Vgl. zu dieser Vorstellung III.

²⁰³ Wie Anm. 201.

Aussagen Webers und Gerhards machen aber auch auf deutliche Schwächen der Bauernbewegung aufmerksam, die schon einen beträchtlichen Radikalismus entwickelt hatte. Man schmiedete unrealistische Projekte und wollte paradoxerweise gerade Augusts Machtübernahme für die Durchsetzung aller quasinaturrechtlicher Vorstellungen ausnutzen und den "Kopff aus der Schlincke ziehen". Die eigene Stärke wurde von den Bauern – auf dem Hintergrund der Aktionen im Forstbereich und der Erfolge der Jahre 1696-1702 ist das nicht unverständlich - grotesk über- und die Tatkraft Augusts unterschätzt.

Statt langfristige Projekte zu schmieden und sich Gedanken zu machen, wie man sich von aller Subjektion freimachen könnte, hätten sie schnell und entschlossen handeln und nicht darauf vertrauen sollen, daß August nicht gegen alle Untertanen gleichzeitig vorgehen könne und die Zeit all ihre Probleme lösen werde. Aber im entscheidenden Augenblick fehlten Mut und Entschlossenheit, die atemberaubenden Projekte in die Realität umzusetzen. Immerhin schien es in der Versammlung eine Partei gegeben zu haben, die zur Tat drängte, denn August beobachtete, daß "die hiesige Unterthanen in eine große Rebellion verfallen und sich fast aller Schuldigkeit und Respects entziehen, ja auch selbst mit todtliche Angriffen denen ihnen zugesandten Executionen sich wiedersetzen, und mann fast selbst vor sie nicht mehr sicher ist, in betracht sie schon einige Mahl mit 100 zusammen bis an den Schloßberg gelauffen, sich alda halbe Tage lang auffgehalten und über gefährliche Fürhaben gerathschlaget".204

Während die Bauern offenbar vor einem Sturm auf das Schloß und der Gefangennahme Augusts zurückschreckten, ergriffen sie auf diplomatischem Feld durchaus zielgerichtete und von Entschlossenheit zeugende Maßnahmen. Sie ersparten ihrem Landesherrn nicht die Peinlichkeit eines Auftritts von sechs Bauern in Berlin, die sich unter Schutz des preußischen Königs stellen wollten.²⁰⁵ Daß die Bauern die Anschuldigungen Friedrich Wilhelms I. gegen August von Sayn-Wittgenstein kannten, erhellt eine andere Episode.²⁰⁶ Am 24. August 1724 sprach der Elsoffer Georg Benner in Hatzfeld offen aus, was die Bauern von ihrem Landesherrn hielten: "Illmi hochded. Excellence, wären als ein Schelm aus dem Brandenburgischen verlauffen, wenn Er, ged. Herr Graff, sicher Geleit hette, dann könte er gehen, wohin er wolte, er wäre aber einmahl ein Schelm..." Spandau sei ihm "im Brandenburgischen" sicher, vielleicht müsse er dort sogar "nach Cavvaliers-Art die Jungfrau küssen". Er schulde dem König zwei Tonnen Gold und habe außerdem 28 Prozesse laufen. Einen positiven Ratschlag für das Verhalten der Bauern bei einem eventuellen Machtantritt Augusts gab hingegen der Richsteiner Schmied Johann Jost Eckert, indem er vorschlug, daß sie "H. Graff Augustum nicht zu ihrem Herrn, sondern Herr

²⁰⁴ WA P 350, August an Friedrich Wilhelm von Hohensolms, 18. Dezember 1723, Konzept. 205 Wie Anm. 201.

Graff Carl Ludwig von Sein²⁰⁷ haben wolten, weilen dieser der älteste Herr von dem Hauße wäre".²⁰⁸

Während sich die Bauernbewegung verbal immer mehr radikalisierte und darauf setzte, daß sich ihre vermeintlich gerechte Sache von selbst Bahn schaffen würde, hatte August die Gefahr, die ihm drohte, längst erkannt und praktische Schritte eingeleitet, die seine Regierungsübernahme regelrecht als "Machtergreifung" erscheinen lassen. Auf seine Bitte hin hatte ihm Ernst Casimir von Sayn-Wittgenstein-Berleburg seine zwölf Kreissoldaten nach Wittgenstein zu Hilfe geschickt,²⁰⁹ und Friedrich Wilhelm von Solms-Hohensolms versprach ihm am 14. Dezember 1723 eine aus 100 Mann bestehende Hilfstruppe.²¹⁰ August hatte an die Solidarität der Herrschenden appelliert, denen die Bedrohung einer Herrschaft als Bedrohung aller erscheinen mußte. Am 17. Dezember stand dann für August fest, "daß die Bauren andere Seiten aufziehen werden, wenn sie sehen, daß die Herren einander mit Nachdruck assistiren".²¹¹ Die bäuerliche Kalkulation, die auf die Uneinigkeit im Haus Sayn-Wittgenstein und im besonderen auf die Feindschaft des preußischen Königs mit Wittgenstein baute, hatte die Solidarität der unmittelbaren Nachbarn offensichtlich aus ihren Überlegungen ausgespart.

Leider ist gerade das Ende des Jahres 1723 ein ausgesprochen quellenarmer Zeitraum, und nur die Briefe Augusts können die Vorgänge, die seine Machtergreifung begleiteten und absicherten, erhellen. Kurz nach der Assistenzzusage aus Hohensolms machte sich August bereit, seine Untertanen endgültig mit Gewalt niederzuwerfen. Er brauchte nicht erst auf Hilfe aus Hohensolms zu warten, denn am 16. Dezember hatte er selbst über 100 Mann unter Waffen gebracht: das Berleburger Kntingent, die Kreistruppen der Südgrafschaft, sämtliche Förster, Schultheißen, Jäger, Lakaien, Hoffischer und -gärtner sowie einige im Lande angesiedelte Zigeuner, die auch später z.T. zu Polizeiaufgaben eingesetzt wurden²¹³, kurz, ein ähnliches Aufgebot wie das, das die Elsoffer im Oktober 1725 unterwarf.

Während die Stadt Laasphe ihre Schafe freiwillig den "Soldaten" übergab, entspannen sich auf den Dörfern heftige Auseinandersetzungen. Für den 16. Dezember hatte sich August Puderbach und Niederlaasphe, für den 17. Banfe und Herbertshausen vorgenommen. Alle vier Gemeinden waren ja im Jahre 1722

²⁰⁷ Zu Karl Ludwig: Wie Anm. 72.

²⁰⁸ Wie Anm. 201, Aussage Georg Stolz, Bernshausen.

²⁰⁹ WA P 350, 20. Dezember 1723, August an Ernst-Casimir (Konzept).

²¹⁰ WA P 350.

²¹¹ Ebd., August, 17. Dezember 1723.

²¹² Diese Quellenarmut ist in zweierlei Hinsicht bezeichnend. Sie kennzeichnet Augusts Maßnahmen selbst, denen keine schriftlichen Warnungen vorausgingen, die also als Überraschungsschläge gewertet werden müssen. Zum andern wird dadurch ein bezeichnendes Licht auf die Zustände am RKG geworfen, wenn gerade zu einem Zeitpunkt verstärkter Prozeßtätigkeit Quellen fehlen.

²¹³ Dazu: Klein, S. 57 (wie Anm. 15).

durch Fronverweigerungen aufgefallen und hatten damit den besonderen Groll des Grafen erregt. Da es keinen erkennbaren unmittelbaren Anlaß für eine Exekution gab, war sie wohl als Rachefeldzug für alle "Tätlichkeiten" gedacht, die die Bauern bisher begangen hatten, und sollte den Widerstand der übrigen Untertanen brechen. Schon am ersten Tag traf das Kommando aber in Puderbach auf heftige Gegenwehr. Einem Soldaten wurde das Gewehr entzweigeschlagen, und "unterschiedene vom Commando" erhielten "Stöß und Schläg". Letztendlich sei den Bauern ihr Widerstand aber — so ihr Landesherr — "übel bekommen", denn obwohl die Niederlaaspher zu Hilfe kamen, konnten die Soldaten zwei Pferde und mehrere Kühe aus dem Dorf treiben; die Bauern waren nach ihrer Niederlage über die Grenze geflüchtet, ein weiteres Zeichen für die Härte der Auseinandersetzungen.

Noch entschiedenere Gegenwehr leisteten am nächsten Tag die Banfer, "die boßhafftigste und gröste Rebellen des gantzen Lands". Bei ihrer Auseinandersetzung mit den Soldaten gingen zwei Gewehre zu Bruch, und ein Soldat wurde, als er den Stoß einer Heugabel abwehren wollte, ins Gesicht gestochen. Anfangs standen "Mistgabeln und grobe Brügel" auf seiten der Bauern den Bajonetten der Mannschaft gegenüber, als aber der Soldat verwundet worden war, gaben seine Kameraden Feuer in die Menge. In seinem Brief an Friedrich Wilhelm von Hohensolms, unserer einzigen Quelle über die Vorfälle vom 16. und 17. Dezember, schrieb August voller Genugtuung, die wütenden Bauern seien von den Salven des Kommandos "gewaltig wieder getroffen und umgedecket (!) worden", und die Bauern beklagten später drei Tote.²¹⁴ Als die Schüsse fielen, kamen den Banfern "fast aus dem gantzen Land welche mit zu Hülfe", aber trotzdem gelang es dem Kommando, in Banfe und Herbertshausen mehr als 20 Kühe und drei Pferde zusammenzutreiben und mit sich zu nehmen. Denn als die Bauern, wie Graf August formulierte, "ernst gesehen" und ihr Notar Birkelbusch aus Berleburg, der sich zuvor "persöhnlich opponiret" hatte, zur Aufgabe riet, ließen sich die Bauern widerstandslos pfänden, zumal die erhoffte Hilfe aus Laasphe ausgeblieben war. Aber bei Laaspherhütte sammelte sich bald wieder ein Trupp von mehr als hundert Bauern und versperrte der Exekutionstruppe den Weg. Da sie auf Zurufe der Offiziere stillschwiegen und nicht weichen wollten, jagte sie das Kommando auf die Wiesen. Dort sammelten sie sich erneut, bewaffneten sich mit langen Knüppeln und Äxten und griffen ihrerseits das Kommando an, wurden aber mit "ziemlichen harten und drucken Schlägen gejaget und so voneinandergetrieben". 215 Nach der verlorenen Schlacht kam zwar ein Trupp Bauern in die Stadt und versprach, sich bei der nächsten Exekution besser zu bewaffnen, denn Stöcke reichten gegen Gewehre nicht aus²¹⁶, aber dennoch war es die letzte Schlacht der Bauern des Banfer Viertels.

²¹⁴ WA P 350, 24. Dezember 1723, August (Konzept).

²¹⁵ WA P 350, 17. Dezember 1723, August (Konzept).

²¹⁶ Wie Anm. 201, Georg Stolz, Bernshausen.

Denn das Einrücken von 100 Soldaten aus der Grafschaft Solms-Hohensolms am 19. Dezember änderte das Kräfteverhältnis schlagartig. August schrieb von einer "grosen Consternation" bei den Untertanen, "als sie gesehen, daß frembde Auxilier Trouppes gekommen". ²¹⁷ Er gefiel sich nun in der Rolle eines Vorreiters feudaler Offensive und machte seinem Helfer zu Hohensolms klar, daß die Abschickung von Truppen nach Wittgenstein auch dem Absender von Nutzen sein konnte. "Es ist inmittelst große Furcht bey denen widrigen Unterthanen entstanden", schrieb er, "und fangen an, ganz geschmeidig zu werden, weshalben ich glaube, daß diese Execution, wann etwa nicht wider Vermuthen nichts Widriges darauff erfolget, sowohl hier im Lande, als in der Nachbarschafft große Furcht geben und viel gutes nach sich ziehen und vielleicht auch wohl gar das Urteil in der Hauptsache befördern wird. "²¹⁸

Die Nachbarschaft war jedoch nicht allerorten über Augusts Handstreich erfreut. Am 23. Dezember rief Ernst Casimir von Berleburg seine zwölf Soldaten zurück und ließ durchblicken, daß er so schnell keine Hilfstruppen mehr schicken wolle.²¹⁹ Aber auch die Hohensolmser Soldaten verhielten sich anders, als es August erwartet hatte. Am Weihnachtsfeiertag sollten Soldaten aus der Stadt Lich von Richstein nach Arfeld verlegt werden, aber sie wurden falsch geführt, und ein Teil "verlief" sich ganz und war nicht mehr zu finden. Mit den übrigen kehrte man also nach Richstein zurück, wo sich die Offiziere in die Kirche begaben. "Alß sie aber herauß der Kirchen kommen, wehren all ihre Mousquetiers forttgeweßen, die Bauren hätten ihnen nach der Predigt die Tournister gefüllet und weg gewisen."²²⁰ Die Soldaten, die aus der Licher Stadtund Landmiliz stammten, begaben sich in ihre Heimatorte zurück und gingen wieder ihren Geschäften nach.

Für Friedrich Wilhelm von Hohensolms hatte die Hilfe für den Grafen von Wittgenstein also nicht nur die segensreichen Folgen, die August in seinen Briefen beschwor. Die Desertion durfte nämlich nicht folgenlos bleiben. Anfang Januar wurden die Deserteure dann auf den Sammelplatz nach Lich bestellt und erschienen zunächst auch, liefen aber wieder auseinander, als ihnen ein neuer Marschbefehl ins Wittgensteinsche publiziert werden sollte. Für Friedrich Wilhelm von Hohensolms war es in hohem Maße riskant gewesen, daß er Licher Untertanen, mit denen er selbst im Prozeß stand, dem Grafen von Wittgenstein zu Hilfe geschickt hatte. Zwar gaben die meisten in den folgenden Verhören "ihren Geldmangel, andere daß sie kein Brod im Haus, keine Schuhe an den Füßen … manche aber ihre Handwerck, damit sie ein Stück Brod erwerben müsten", zum Grund für ihre Desertion an, wenn einige aber vorbrachten, "sie

²¹⁷ WA P 350, 18. Dezember 1723, August (Konzept).

²¹⁸ Ebd.

²¹⁹ Ebd., 23. Dezember 1723, Ernst Casimir.

²²⁰ Ebd., Rentmeister Bilgen, 25. Dezember 1723.

hätten aus Mangel an Unterhalt, wie auch sehr schlimmer Marches und alß ob die Wittgensteinischen Bauren ihnen kein Quartier geben wollen, davon zurückgehen müssen", so schwang damit sicher ein verdecktes Solidaritätsgefühl mit den Wittgensteiner Bauern mit. Während sich aber die Niederweiseler Landmiliz und die Soldaten aus den Dörfern um Lich unterwarfen und sich wieder nach Wittgenstein begaben, blieben die Bürger des Städtchens Lich bei ihrer Weigerung. Als darauf Mitte Februar Hohensolmser Soldaten die Stadt umstellten, schlossen die Bürger die Tore, "worbey die Bürger einen solchen Tumult in der Statt gemacht, als wann eine Belagerung zu beförchten geweßen".²²¹

Dennoch hatte die Hohensolmser Exekution in der Grafschaft Wittgenstein erst einmal ihre Aufgabe erfüllt. Denn bevor die Bauern den Licher Landmilizern die "Tournister gefüllet" hatten, konnte August seinem Vetter in Berleburg berichten, "daß die hießige Unterthanen sich ziemlich anfangen zu bessern, indeme sie ihre boßhafftige Intention nicht mehr proprio motu an den Tag bringen und die herrschaftl. Executanten übel tractiren wollen, in betracht sie, als ihnen bey militärischer Execution befohlen worden, gestern und heute und also 2 Tag nacheinander (da sie doch in dieser Woche schon einen Tag gedient haben) Holz zu fahren, solches auch willig thun".²²²² Zu dieser schnellen Submission hatte sicherlich auch das RKG beigetragen, das sich nun bezeichnenderweise wieder einschaltete. Am 24. Dezember hatte es ein Interimsdekret erlassen, das die Untertanen aufforderte, die Dienste "wie hergebracht" zu leisten. Mit keinem Wort ging das Gericht auf die Vorfälle vom 16. und 17. Dezember ein, die ihm doch nicht unbekannt geblieben sein dürften.²²³

3.2 Die Durchsetzung des Fronsystems in den drei Landesvierteln

Das RKG-Dekret hatte den Bauern vor Augen geführt, worum es dem Grafen in Wahrheit ging. Zunächst konnte es, da es nicht deutlich genug zugunsten des Grafen formuliert war, seine Wirkung nur zusammen mit dem angewendeten militärischen Zwang tun. Denn nach dem Teilabzug der Hohensolmser, als nur noch sechzig fremde Soldaten im Land lagen, vor allem im unruhigen Banfe, begannen die Bauern wieder mit Fronverweigerungen und gaben den noch im Land befindlichen Soldaten nichts mehr zu essen. Das RKG leistete August jedoch weiterhin Schützenhilfe. Am 10. Januar erging ein präzisierendes Interimsdekret, das die Bauern aufforderte, bis zum Austrag der Sache pro Woche zwei Spanndienste bzw. zwei Handdienste zu leisten.²²⁴ Diese Interpretation von

²²¹ WA P 350, Friedrich Wilhelm von Hohensolms an RKG gegen seine rebellischen Untertanen, undat. Kopie.

²²² Ebd., August, 29. Dezember 1723.

²²³ Das Dekret nach: WA P 351 I.

²²⁴ WA P 351 I.

"hergebrachten Diensten" ging natürlich weit über das hinaus, was seit 1699 durch Verträge tatsächlich hergebracht gewesen war.

Die Bauern, die durch die Demonstration der realen Machtverhältnisse längst von ihren hochfliegenden Plänen, mit denen sie die Machtergreifung Augusts hatten verhindern wollen, abgebracht waren, versuchten nun, zu den Verhältnissen zurückzukehren, wie sie die umstrittenen Dienstverträge von 1699 umschrieben hatten. Am 20. Januar baten die Schöffen von Feudingen, Arfeld und Sassenhausen Rentmeister Bilgen, man solle im Forstwesen wieder zu den Grundsätzen Henrich Albrechts und im Dienstwesen zum Vertrag von 1699 zurückkehren. Bilgen lehnte jedoch hinhaltend ab: Man solle zunächst den Grafen um Verzeihung für die Widersetzlichkeiten bitten, dann werde man weiter sehen. 225 Von der Neuordnung des Forstwesens war indes nicht mehr die Rede, die Fronfrage lenkte die Aufmerksamkeit von allen weniger wichtigen Beschwerden ab.

Die Inkompatibilität der Pläne des neuen Herrschers mit den Kompromißvorschlägen der Bauern offenbarte sich erst in Augusts Kritik am zweiten Interimsdekret des RKG. Die hundert Frontage im Jahr, die das Dekret beschert hatte und die vielleicht als äußerste Grenze eines von den Bauern getragenen "Kompromisses" hatten fungieren können, schienen ihm bei weitem nicht ausreichend zu sein. Für seine Umgestaltungspläne, so meinte er, "erfordert die unumgängliche Noth, sowohl bei der Heu- als andere Ärndte, daß bei gutem Wetter auf den Herrschafftlichen Höffen thäglich mehr den 300 Persohnen, und zwar nicht nur zwei Tage, sondern alle Tage in der Woche Handdienste verrichten müssen, damit man die Frucht bei gutem Wetter, in wenigen Tagen zum Einfahren präpariren und also der Unterthan nachhero (!) sein Heu und Früchte, was etwa wehrender Zeit durch die in den Häußern übrig behaltene Persohnen nicht abgeschnitten und gemacht worden, bei weiterm bequemen Wetter ärndten kann, wie solches je und allezeit geschehen". ²²⁶ Vor Augusts geistigem Auge war also schon eine fertige Gutsherrschaft ostelbischen Ausmaßes entstanden.

Der Hinweis auf die angebliche Herkömmlichkeit von sechs Erntediensttagen in der Woche und auf die angebliche Priorität der Fron vor der bäuerlichen Wirtschaft in der bisherigen Arbeitsverfassung der Grafschaft Wittgenstein war — wie ein Vergleich mit der Fronbelastung zu Beginn des 18. Jahrhunderts beweist — natürlich irreführend. Daß August also nicht nur an die autochthone Entwicklung im Wittgensteinschen anknüpfte, sondern auch durch die Übertragung von Elementen aus seinem ehemaligen preußischen Wirkungsbereich der autochthonen Entwicklung eine neue, prononcierte Richtung gab — schon die Beschäftigung seiner preußischen Vertrauten Ackermann und Eckhard ist dafür ein Indiz —, zeigt ein bezeichnendes Schriftstück aus dem August des Jahres 1723, einer

²²⁵ WA P 350, Bilgen 10. Januar 1724.226 WA P 350, August, 8. Februar 1724.

Zeit, in der der Graf seine Machtübernahme und die damit verbundenen Modalitäten plante. Von seiner Beraterin Frau Eckhard, die zu dieser Zeit gerade in Meerholz weilte und vermutlich das dortige isenburgische Fronsystem in Augenschein nahm, ließ er sich attestieren, daß die Bauern in Schwedisch-Pommern sechs Wochentage fronten und ihre Wirtschaft durch Gesinde bestellen ließen²²⁷: August hatte also ein Gebiet mit extremer Gutsherrschaft den Attesten zugrunde legen lassen!

Die weiteren Einquartierungen im Winter und die immer mehr schwindenden Aussichten, am RKG ein einigermaßen positives Urteil erlangen zu können, hatten die Bauern bereits im Februar 1724 soweit zermürbt, daß der Graf von Hohensolms den Abzug weiterer dreißig Soldaten vorschlagen konnte. Die übrigen dreißig sollten noch so lange im Land bleiben, bis sich die Bauern an die Dienste gewöhnt hätten und sie ohne Widerspruch und Verzögerung leisten würden. 228 Als dann im März auch die restlichen Soldaten abrücken sollten, zeigte sich aber, daß der Gewöhnungsprozeß der Bauern noch nicht allzu weit fortgeschritten war. Denn als die Soldaten ihre Exekutionsgebühren pfänden wollten, wichen die Bauern aus, so daß die Soldaten zunächst leer ausgingen und der Graf ihnen die Exekutionsgebühren vorschießen mußte. Das war auch der Einstand des Kammerrats Ackermann, neben Frau Eckhard in der Folgezeit Augusts engster Vertrauter bei der Errichtung des Gutssystems, in der Grafschaft. Er sicherte den Untertanen auf ihr Bitten hin freies Geleit zurück zu ihren Wohnstätten zu, zumal, wie er seinem Dienstherrn mitteilte, bei ihnen ohnehin nichts mehr zu pfänden sei. Auf diese Weise entgingen der neugegründeten wittgensteinschen "Kammer", die im folgenden alle Aufgaben von Regierung und Kanzlei an sich zog, wenigstens nicht die Fronen, auf die man ja im Frühjahr auf den Höfen angewiesen war. Außerdem, so meinte der Kammerrat jovial, sollten sich die Bauern daran gewöhnen, daß er Wort halte, und damit "Vertrauen fassen". 229

Obwohl noch immer Wittgensteiner Soldaten in den Dörfern lagen, ging die Gewöhnung der Bauern an die Fronen nicht so schnell vonstatten, wie sich das der Kammerrat vorgestellt hatte. Puderbach und Niederlaasphe erschienen nur einen Tag in der Woche auf dem Vorwerk Wittgenstein, und Arfeld und Sassenhausen fronten nur einmal in der Woche in Schwarzenau²³⁰, zudem ließen viele Bauern ihre Pferde zu Hause.²³¹ Für die Zukunft hatte sich Ackermann schon eine besondere Auslegung des Interimsdekrets vom 10. Januar 1724 überlegt: es gelte, argumentierte er, nur für die Schloßfronen, die Fron auf den Höfen sei zusätzlich dazu zu leisten. Das RKG schien jedoch weiterhin die Linie eines zwar herr-

²²⁷ WA D 8.

²²⁸ WA P 350, August, 9. Februar 1724 (Konzept).

²²⁹ Ebd., Ackermann, undat.

²³⁰ WA P 351 II, 23. März 1724, Ackermann.

²³¹ Ebd., 12. März 1724, Hofverwalter Wilhelmi.

schaftsfreundlichen, aber für die Bauern gerade noch erträglichen Kompromisses zu verfolgen, wenn es am 24. März sein Interimsdekret bestätigte und die Bauern bei Strafe neuerlicher Exekutionen aufforderte, zwei Tage in der Woche zu dienen.²³²

Aber im Sommer geriet der Schloßbau wieder ins Stocken, weil die Bauern nur einen Tag in der Woche erschienen und nach alter Gewohnheit, die nun aber einen demonstrativen Effekt erhielt, die Arbeit verschleppten. ²³³ Auch in der Heuernte hatten Augusts Disziplinarmaßnahmen noch nicht gegriffen, individuelle Widersetzlichkeiten flammten auch im Forst wieder auf. ²³⁴ Es schien also, als könnten die Bauern trotz der blutigen Unterdrückung im Dezember 1723 durch passiven Widerstand die Fron wenigstens auf einen Tag in der Woche begrenzen und damit erträglich halten. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß sich zur Erntezeit bei den Bauern wiederum ungebetene Gäste einstellten. Vom 11. bis zum 13. August pfändeten die Hohensolmser Soldaten ihre Exekutionsgebühren vom Vorjahr, über 50 Rinder wurden allein aus dem Feudinger Viertel zusammengetrieben. Zwar waren damit die Solmser Forderungen befriedigt, zur endgültigen Resignation waren die Bauern dadurch aber immer noch nicht getrieben. Im September verweigerten sie aus Kompensation die Schloßfronen, und die Winterfelder auf den Höfen wurden nur z.T. bestellt.

Eine endgültige Wende brachte erst das Endurteil des RKG vom Oktober 1724.²³⁵ Es bezeichnete die Untertanen als Leibeigene und leitete daraus, eine mögliche Kompromißlinie, die sich im Interimsdekret angedeutet hatte, aufgebend, die Verpflichtung zu ungemessenen Fronen ab. Dem Grafen war nun freie Hand für die Realisierung seiner gutsherrschaftlichen Vorstellungen gegeben, und die Bestimmung, den Untertanen solle Gelegenheit zur Bestellung ihrer eigenen Äcker gegeben werden, stellte sich in der Folgezeit als bloße kosmetische Floskel heraus.

Nach diesem Urteil, das in seiner offenen Parteinahme für die Herrschaft in der RKG-Praxis seinesgleichen sucht, waren die Bauern wie gelähmt. Weiteren Widerstand hielt man offenbar für sinnlos, so daß einige die Flucht außer Landes vorzogen. Am 1. Februar 1725 hatte Rentmeister Bilgen erfahren, daß erneut eine Landesversammlung in Laasphe abgehalten worden war. Aber man hatte darauf keine Aktionen mehr gegen den Grafen beschlossen. Bilgen war bekannt geworden, daß "nach dem Verlaut noch vorstehenden Frühling gar viele ihrer Pflichten vergessen und ausweichen werden". ²³⁶ Obwohl die Regierung also gewarnt

²³² Ebd.

²³³ Ebd., Wilhelmis Berichte vom Juli und August 1724.

²³⁴ Ebd.

²³⁵ Das Urteil ist gedruckt bei: Georg Melchior v. *Ludolf*, Symphoremata consultationum et decisionum forensium, Bd. 1, Frankfurt/M. 1731, Sp. 295ff.

²³⁶ WA P 353 I, Bilgen, 1. Februar 1725.

worden war, konnte sie den heimlichen und illegalen Auszug von 250 Personen, meist Familien mit durchschnittlich vier Kindern, aus dem Land nicht verhindern. ²³⁷ Weitere 200 Ausreisewillige konnten jedoch gefangengenommen werden, ihnen wurden später nach und nach jedoch Manumissionsbriefe erteilt. ²³⁸ Es ist wohl nicht zu hoch gegriffen, wenn man den Einwohnerverlust, den die Grafschaft in diesem Frühjahr erlitt, auf 500 Personen schätzt. Trotzdem kamen im Herbst 1725 wieder Solmser Soldaten ins Land, obwohl der Widerstand in sich zusammengebrochen war. Sie pfändeten immer noch auf rückständige Exekutionsgebühren ²³⁹, waren jedoch auch noch aus einem anderen Grund ins Land geholt worden: sie sollten dem Grafen in den drei Landesvierteln den Rücken für seinen Krieg gegen die Elsoffer freihalten, die er im Dezember 1723 nicht hatte unterwerfen können. ²⁴⁰

Im Zusammenhang mit den Auswanderungen war es am 4. März 1725 zu einem letzten kollektiven Protest der Bauern gekommen. Als in der Laaspher Kirche eine Ediktalzitation gegen die Flüchtlinge verlesen werden sollte und der Pastor an die Worte von der auf ihnen "hafftenden Leibeygenschafft" kam, "sind aller Puderbächer und Niederlässer Bauren, und weiter Bürger, Knechte und Magde, nebst denen gemeinen Weibern auß der Kirche mit einem solchen Tumult gelauffen, und theils über die Bäncke gesprungen, daß es fast nicht zu sagen gewesen".²⁴¹

4. Rädelsführer und Trägerschichten des Widerstands der Jahre 1721-1725

Genaue quantitative Angaben über die bäuerliche Landwirtschaft in der Grafschaft Wittgenstein sind für das 18. Jahrhundert nur ausnahmsweise möglich, da statistische Angaben über die Größe der Betriebe und die individuelle Abgabenbelastung bis auf wenige Ausnahmen fehlen.²⁴² Die Sozialstruktur der Dörfer hingegen kann anhand der Kontributions- und Pferdelisten, die allerdings nur Bauern verzeichnen, die mit mehr als 3 Alb. Kontribution pro Monat ein Pferd halten mußten, rekonstruiert werden.²⁴³

Der Unvollständigkeit auf der "objektiven" Seite stehen Unsicherheiten auf der "subjektiven" Seite gegenüber. Einmal ist eine soziale Einordnung der Aufständischen nur für die Jahre 1721-1726 sinnvoll, da nur in dieser Zeit die Bewegung

- 237 Die Listen sind gedruckt in: Wittgenstein Bd. 31, 1967, S. 532-537. Über das Ziel der Auswanderer besteht in der landesgeschichtlichen Forschung Uneinigkeit.
- 238 Sie liegen z.T. in WA P 353 I.
- 239 WA P 350, 27. Oktober 1725, August.
- 240 Siehe dazu den Aufsatz von Fritz Krämer (wie Anm. 53).
- 241 WA P 327 IV, Kanzlei und Räte, 5. März 1725.
- 242 Allein die "Feudinger Höfe" wurden 1704 vermessen (WAG 11). Die Vermessungen zeigen dort eine hinreichende Ausstattung der Höfe mit Land.
- 243 Die Listen nach: StAM, RKG, Anhang L 2, Bd. 11, fol. 63ff.

hinreichend differenziert auftritt: in späteren Perioden kann als Exponent höchstens einmal zufällig ein auf die Kanzlei Abgesandter ausfindig gemacht werden. Im Gegensatz zu RHR-Prozessen zwischen Landesherrn und Untertanen, die durch ein System von Deputierten geregelt waren, ist zudem im Wittgensteiner RKG-Prozeß kaum ein Wetzlarer Deputierter einzeln namhaft zu machen. Die Nähe des RKG läßt eine abgehobene Deputiertengruppe nicht in Erscheinung treten, da die Bauern vielfach in großer Zahl in Wetzlar erscheinen konnten und auf diese Weise "direkte Demokratie" trieben.²⁴⁴ Auch die gräfliche Kanzlei scheute sich ganz im Gegensatz zu vielen benachbarten Regierungen²⁴⁵, Rädelsführer namhaft zu machen. Daß z.B. die Bauernschlachten vom 16. und 17. Dezember 1723 nicht kriminalistisch untersucht wurden, lag sicher daran, daß Graf August sein eigenmächtiges Vorgehen nicht zum Gegenstand längerer Verhöre zu machen bereit war.

Insgesamt scheint dieses Verhalten der Kanzlei jedoch auch ein Indiz für eine große Geschlossenheit der wittgensteinschen Bauernbewegung zu sein. In der Tat wurden von den Maßnahmen des Grafen August auch alle sozialen Schichten im Dorf getroffen, wenn auch nicht unterschiedslos: während reiche Bauern sich durch Bestechungen mit den Exekutanten arrangieren und am ehesten den Verlust der Rottäcker verschmerzen konnten, sahen ärmere und mittlere Gemeindemitglieder in den Forstmaßnahmen des Grafen sicherlich zu Recht einen Angriff auf ihre Nahrungsgrundlage.

Da uns weder die herrschaftliche Kanzlei ausführliche Untersuchungen über die interne Organisation der Bewegung hinterlassen hat, noch eine wahrnehmbare Deputiertenstruktur Auskunft über die unterschiedlichen Intensitätsgrade der Beteiligung geben kann, sind wir bei der Analyse von Trägerschichten und Führungsgruppen auf ein weniger exaktes Verfahren angewiesen: In den vielfältigen Aktionen nach 1721 hatten sich einige Bauern mit prinzipiellen, z.T. von gutem Informationsstand zeugenden Ausrufen hervorgetan. Sie beanspruchten Gemeineigentum an Wald, lehnten Graf August als Landesherrn ab, beklagten den wirtschaftlich miserablen Zustand ihrer Gemeinden. Wenn schon die Namen von "Rädelsführern" nicht angegeben werden können, so sollen immerhin diese "Wortführer" vermerkt und sozial eingeordnet werden. Der Vergleich mit anderen Revolten²⁴⁶ macht eine Identität von "Wortführern" und "Rädelsführern" wahrscheinlich, wenn auch ein Faktor von Spontaneität und Zufall nicht ausgeschlossen werden kann.

²⁴⁴ S. dazu das Kapitel III. 5.

²⁴⁵ S. dazu meine Dissertation über Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg-Gebiet (wie Anm. 8).

²⁴⁶ Ebd.

Wortführer 1721 f.	Kontributionssatz		
Peter Schneider	6.2 Alb.	Feudingen	
Christ Weber	?	Feudingen	
Henrich Danzenbächer	6.2 Alb.	Banfe	
Johannes Blecher	?	Banfe	
Johann Adam Weber	7 Alb.	Banfe	
Henrich Hoffmann	6.7 Alb.	Banfe	
Johannes Afflerbach	?	Schameder	
Johann Philipp Afflerbach	?	Schameder	
Jacob Gerhard	8.25 Alb.	Bernshausen	
Johann Jost Eckert	2.1 Alb.	Richstein	
Hermann Heppenstiehl	6.3 Alb.	Arfeld	
Christian Feuering	6.2 Alb.	Arfeld	
Johann Jacob Reuter	;	Fischelbach	
Henrich Zode	?	Holzhausen	
Tobias Bald	7.4 Alb.	Oberndorf	

Von diesen fünfzehn wird allein Hermann Heppenstiehl, der "Bachschmitt" aus Arfeld, von der gräflichen Kanzlei mehrmals als "Hauptaufwiegler des ganzen Landes" bezeichnet, und dies offenbar nicht ganz zu Unrecht: Denn schon im Jahre 1702, als das Land zum erstenmal mit Graf August im Prozeß stand, gehörte er zu den nach Lippstadt verschleppten Untertanen. Überraschenderweise läßt sich eine ähnliche Kontinuität auch bei einem anderen Wortführer aufweisen: Tobias Bald aus Oberndorf war nicht nur 1722 als Wortführer in Erscheinung getreten, er war es auch, der schon im Dezember 1698, als der wittgensteinsche Landesausschuß in Elsoff pfänden sollte, den Beamten indirekt mit der "Generalrebellion" aller Untertanen drohte. 247 Die Kontinuität bei Heppenstiehl und Bald ist jedenfalls ein Zeichen, daß die "Wortführer" nicht zufällig als "Rädelsführerersatz" genommen wurden.

Auch die soziale Analyse dieser Gruppe läßt Regelmäßigkeiten erkennen. 6 Wortführer von 15 tauchen in den Kontributionslisten, die diejenigen Untertanen, die Pferde halten können, aufführen, nicht auf. Es kann dies an der Unvollständigkeit der Listen liegen, die sich auch für Elsoff nachweisen läßt. Ist es aber ein Zufall, daß immerhin zwei von den sechsen, Christ Weber und Johann Jacob Reuter, sich 1722 über Mangel an Brot beklagen?

Die in den Listen festgehaltenen Wortführer bieten sozial ein überraschend einheitliches Bild: Sie sind beinahe alle zwischen 6.2 und 8.25 Alb. Kontribution anzusiedeln und stellen mit 7 Alb. Kontribution ziemlich genau den steuerlichen Durchschnitt der Gemeinden dar, repräsentieren also eine "Mittelschicht". Welche realen Besitzverhältnisse hinter diesen relativ zu verstehenden Kontribu-

247 WA P 342 I.

tionsangaben stehen, läßt sich nur ausnahmsweise eruieren. Henrich Danzenbächer besäte 1736 12.5 Morgen Ackerland, drei mit Korn, 1.5 mit Gerste, acht mit Hafer, es ist also auf einen Gesamtbesitz von ca. 18 Morgen Ackerland zu schließen. Dies reichte bei den notorisch schlechten Anbauverhältnissen sicher nicht einmal zur Subsistenz für den Bauern und seine Familie. Ein Ausgleich mußte daher vor allem die Viehhaltung schaffen. Danzenbächer besaß ein Pferd, sechs Stück Rindvieh und 12 Schafe. Im "Wortführer" Danzenbächer haben wir also einen Bauern vor uns, der wirtschaftlich "auf der Spitze balancierte" und von den Maßnahmen Augusts im Forstbereich, dem Entzug der Rottäcker und der Weidemöglichkeiten voll betroffen war. Dies läßt darauf schließen, daß in der Tat die "Wortführer" aus dem Kreis der von den Einhegungen unmittelbar Betroffenen stammten.

Auf die verschwindend geringe Zahl von "Ruhigen" ist schon hingewiesen worden, sie wagten nicht einmal offen aufzutreten. Nur vier Namen sind aus den Berichten über Pfändungen in Oberndorf und Schameder bekannt, nämlich Hermann Strack, Johann Arnd Wunderlich, Johann Georg Schneider und Henrich Roth, die sich hinter dem Rücken der Gemeinde zur Zahlung der Gebühren bereit erklärten. Ihre Steuerveranlagung bestätigt indirekt die Überlegungen über die Trägerschichten der Aufstände. Mit 12, 15.2, 11.6 und 11 Alb. Kontribution waren die "Ruhigen" eindeutig die Reichsten ihrer Gemeinden.

5. Die Rolle des Reichskammergerichts 1724/5

Aus der Verlaufsschilderung war deutlich geworden, daß das RKG eine entscheidende Rolle im Konfliktaustrag spielte, wenn auch jeweils von inhaltlich stark differierenden Positionen aus. War das Gericht 1721-1726 eindeutig ein Instrument der Herrschaft zur Unterwerfung der Untertanen, so nahm es in der Prozeßphase von 1696 bis 1702 einen unparteiischen, vielleicht sogar als untertanenfreundlich zu charakterisierenden Standpunkt ein. Leider sind die internen Erwägungen der Richter, die in den Jahren nach 1696 zu relativ günstigen Entscheidungen für die Untertanen führten, nicht mehr zu rekonstruieren, da Protokolle und Voten, die Aufschluß über die interne Entscheidungsfindung geben könnten, erst vom Jahre 1700 an erhalten sind; für die Jahre 1721 bis 1725 hingegen ist die Begründung der Entscheidungen ausführlich dokumentiert.

Bevor jedoch darauf näher eingegangen werden kann, sind einige Erläuterungen zum internen Verfahrensgang, der geheimen Sphäre, am RKG vonnöten.²⁴⁸ Streitschriften, Mandats- und Urteilsgesuche wurden von den Parteien in der Regel den RKG-Präsidenten oder ihren Stellvertretern überreicht, die sie dann zur

248 Das folgende nach: Wolfgang *Sellert*, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens, Aalen 1973, S. 332ff.

Bearbeitung an einen der Senate verteilten. Schon diese Phase konnte für die Behandlung eines Falles Vorentscheidungen bringen. So mußten die Parteien, obwohl es ihnen formal verboten war, darauf drängen, daß die Akten einem Senat übergeben wurden, in dem Personen saßen, die die jeweilige Partei favorisierten. Gleichzeitig mit dem Senat bestimmte der RKG-Präsident bzw. Vizepräsident den Referenten des Falles, der die Akten zu bearbeiten hatte. Der Referent, dem das erste Votum zukam, war im jeweiligen Fall die Schlüsselperson, da er am ehesten "in facto" informiert war. Für die Parteien kam es darauf an, wenn anders nicht möglich auch durch Bestechung, sich diese Person gefügig zu machen und in – an sich unerwünschten – Privataudienzen ihre Wünsche vorzutragen.

In der dafür vorgesehenen Session des Senats erläuterte der Referent dann die inhaltlichen und formalen Aspekte eines Falles, d.h. er faßte die ihm vorliegenden Akten in einem längeren Vortrag zusammen, dem dann ein Entscheidungsvorschlag folgte.²⁴⁹ Darauf votierten die übrigen Mitglieder des Senats, die sich in den meisten Fällen den Vorschlägen des Referenten anschlossen. Das eigentliche Urteil kam durch Mehrheitsentscheidung zustande, bei Stimmengleichheit in kontroversen Fällen wurde ein weiterer Senat zur Entscheidung hinzugezogen.

Schon die Möglichkeit der Einflußnahme auf die reichsgerichtlichen Entscheidungen benachteiligte das bäuerliche Prozeßsyndikat: herrschaftliche Gesandte am Sitz des RKG entstammten als Beamte der gleichen sozialen Gruppe wie die RKG-Assessoren, so daß diese dazu neigten, in der Regel den Einflüsterungen der herrschaftlichen Vertreter in Wetzlar nachzugeben. Zudem waren die Beamten mit behördlichen Gepflogenheiten vertraut, konnten auf bestimmte Wendungen im Prozeß schneller und zielgerichteter reagieren und verstanden sich insbesondere auf die Materie des "Spendierens" und "Beschenkens".250 Dennoch gelang es einfachen Bauern, die als Prozeßbevollmächtigte an den Sitz eines Reichsgerichts delegiert wurden, bisweilen in überraschender Weise, den höfisch-behördlichen Informationsvorsprung der herrschaftlichen Seite aufzuholen, selbst Assessoren zu bestechen oder sie auf andere Weise von ihrem Anliegen zu überzeugen. Auf seiten der Bauerndeputierten setzte dies ein Höchstmaß an Lernfähigkeit und juristisch-behördlicher "Bildung" voraus. Daß dies auch für die Wittgensteiner Bauerndeputierten zutraf, mußte verwundert ein in der internen Wittgensteiner Verwaltungskorrespondenz "No. 6" genannter RKG-Assessor zugeben. Einem anonym bleibenden herrschaftlichen Vertreter sagte er, daß Hans Henrich Schneider aus Erndtebrück bei einer

²⁴⁹ Dazu: H. L. *Berger:* Die Entwicklung der zivilrechtlichen Relationen, Diss. Frankfurt/M. 1975. 250 Vorzügliche Beispiele bei Bernd *Kappelhoff:* Absolutistisches Regiment oder Ständeherrschaft. Landesherr und Landstände in Ostfriesland im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts, Hildesheim 1982, S. 215.

Diskussion dem Assessor "mit solcher Bescheidenheit (hier im Sinne von 'Bescheidwissen') geantwortet hätte, wehre gescheitt genug gewesen vor einen Rechtsgelehrten".²⁵¹

Die geringen Entfernungen zwischen Wetzlar und Wittgenstein gaben den Bauern zudem die Möglichkeit, in größeren Gruppen in Wetzlar aufzutreten und z.T. regelrechte Demonstrationen²⁵² durchzuführen. Zu verschiedenen Zeitpunkten fanden sich in Wetzlar 60 und mehr Bauern aus dem Wittgensteiner Land ein. 253 Am 13. Mai 1732 z.B. hatten die Bauern "vereinbahret, daß weilen ihr Landes Herr gegenwärtig zu Wetzlar wäre, solte Mann vor Mann folgenden Tages auch nach Wetzlar gehen, daselbst sollicitiren und vorstellen, daß Noht vorhanden wäre, weilen sie alle miteinander kämen". Ihr Vertreter Dr. Besserer gab ihnen den Rat, beim RKG-Präsidenten und bei Assessor v. Ludolf, "an welchem alles läge", "brav anzuhalten". Bei Ludolf hatten sie dann - so Christ Schnieder aus Puderbach - auch "starck angehalten, daß, wen nicht bald nachdrückliche Hülffe geschähe, sie gantz ruiniret würden". Gleichzeitig beschlossen sie, "daß instehenden Montag noch mehrer Leuthe kommen, welche alhir brav lermen und kreischen, auch nicht ehender weggehen solten, bis sie ihre Sache bey der Cammer herausbekommen hätten". 254 Die Assessoren fühlten sich durch die Wittgensteiner Demonstrationen derart belästigt, daß Assessor von Cramer später den Lehrsatz aufstellen konnte: "Subditi refractarii a sollicitura in supremis Imperii tribunalibus arcendi sunt."255

Die geringe Entfernung zwischen Wittgenstein und Wetzlar ist jedoch auch der Grund dafür, daß wir über die Aktivitäten beider Seiten zur Beeinflussung des Gerichtspersonals kaum informiert sind. Dieses Manko wird in der entscheidenden Phase 1721-1726 durch einen weiteren Faktor verschärft: Was viele Herrscher durch Beamte erledigen ließen, nahm August von Sayn-Wittgenstein, den es nicht in seiner entlegenen Residenz hielt, selbst auf sich: die Beeinflussung der Richter in Wetzlar. Da er niemandem Rechenschaft schuldig war, sind Berichte darüber nicht erhalten, und wir können seine konkrete Tätigkeit nicht mehr nachvollziehen. Daß seine Aktivität den Bauern keinesfalls entgehen konnte, zeigt eine Aussage aus dem Jahr 1724. Johann Adam Weber aus Banfe wußte: "Es hette H.

²⁵¹ WA P 328 IV, anonym 23. April 1731.

²⁵² Auch bayerische Bauern trafen sich, wie Renate *Blickle* nachgewiesen hat ("Spenn und Irrung" im Eigen Rottenbuch, in: Peter *Blickle* [Hg.], Aufruhr und Empörung?, München 1980, S. 103f.), des öfteren zu Demonstrationen in der Residenzstadt München.

²⁵³ So z.B. 1699 die Elsoffer, die nach Angaben des Grafen in "großer Suite" (WA P 326, Graf 21. Januar 1699) in Wetzlar erschienen waren, 1722 "das halbe Land" (WA P 350, August 5. Mai 1722), 1731 eine "große Anzahl" (WA P 328 IV, anonym, 23. April 1731), 1733 30 Bauern allein aus Banfe (WA P 350, 23. Mai 1733, Aussage Reuter, Ditzrodt) und 1739 abermals eine "große Anzahl" (WA P 350, 26. November 1739, RKG-Prokurator Goy).

²⁵⁴ WA P 328 IV, 23. April 1731, anonym.

²⁵⁵ Zitiert nach Johann Jacob Mosers "Neuem Teutschen Staatsrecht", Bd. 16, 8, S. 82.

Graf Augustus mit ihrem Wetzlarischen Proces alleinig den Uffenthalt gemacht und wann vor Ihnen was auf Tapet geweßen und herauß kommen sollen, hette H. Graff Augustus sich mit seiner gantzen Hoffstatt zeitweilig nach Wetzlar begeben und alles hintertrieben."²⁵⁶

Zudem war der Referent des Falles, RKG-Assessor Ludolf, dem Grafen in seinen Ansichten geradezu kongenial. Ludolf war schon in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts aufgrund seiner Bildung und seines Arbeitseifers am RKG eine Autorität, die aus der grauen Masse der Assessoren herausragte; votierte er gegen die Wittgensteiner Bauern, so war ihr Schicksal besiegelt. Und genau dies tat er in der denkwürdigen Sitzung des dritten Senats des RKG vom 10. Oktober 1724, in der der Stab über die Wittgensteiner Bauern gebrochen und Graf August "grünes Licht" für die Umgestaltung der Agrarverfassung gegeben wurde. Ludolfs Relation – sie wurde später von ihm selbst in nur geringfügig modifizierter Form publiziert – ist bei aller juristischer Emsigkeit ein Dokument, das wie kaum ein anderes bauernfeindliche Ressentiments und Aufstandsfurcht in beinahe allen Variationen vorstellt.

"Quod in variis universitatum negotiis observatur, vulgus hominum non consilio regi, sed novarum rerum cupiditate paucorum impetu agi", diese gleich eingangs seiner Relation²⁵⁷ geäußerte "Erfahrung" sah Ludolf besonders im Wittgensteiner Fall bestätigt. Insofern ging Ludolf den Fall nicht streng juristisch, wie das am RKG eigentlich üblich war, an, sondern deduzierte ein Urteil aus allgemeinen politischen Überzeugungen. Die bäuerlichen Beschwerden, daß sie "von dem Landes Herrn unerträgliche Lasten auferlegt, sie als Sclaven tractirt, cyclopica servitute geplagt, biß auf Blut ausgesogen, die Haut über die Ohren gezogen würde"258, tat er als "Redens-Arten" und "Bauren-Geschrey" ab. Nicht wirkliche Beschwerden lagen also - so Ludolf - den Klagen der Wittgensteiner Bauern zugrunde, sondern ein allgemeines, dem Bauernkrieg verwandtes Streben nach Emanzipation. "Non mirum est itaque", folgerte er, "insedisse eandem opinionem animis rusticorum iam dudum & fuisse seditionum fundamentum (!) saeculis praecedentibus, estque adhuc hodie, quotiescunque istud hominum genus novitatis cupiditate incensum ab obsequio Dominis debito recedit, cumprimis si inveniantur, qui ipsos voce, calamo & spe erigerere non vereantur & dulci fistula praecinere, aequali modo nati, pari sorte moriantur, Dominum subditorum causa esse, non contra, ad regendum, non ad heriliter imperandum, adeoque ipsi ad servitia & praestationes alias quam ipsi subditi libere velint, non teneantur. "259

Es ist sicher nicht auszuschließen – und die Eigentumsvorstellungen der

²⁵⁶ WA P 351 I, undat. Verhör (Januar 1724).

²⁵⁷ Georg Melchior v. *Ludolf*, Symphoremata consultationum et decisionum forensium, Bd. 1, Frankfurt/M. 1731, Sp. 275.

²⁵⁸ Ebd., Sp. 288.

²⁵⁹ Ebd., Sp. 293.

Wittgensteiner Bauern 1722-1724 legen dies sogar nahe -, daß einzelne Bauern vom Streben nach völliger Befreiung von allen Lasten regiert wurden; weder ihre Advokaten noch die Bauern selbst drückten solche Vorstellungen aber in der präzisen Form aus, wie es Ludolf tat. Ja noch mehr, zu diesem Zeitpunkt dürfte sich in Deutschland auch kein Theoretiker gefunden haben, der die Konsequenzen aus der Naturrechtslehre in ähnlich scharfsinniger Form postuliert hätte, wie sie Ludolf ex negativo deduzierte. Die naturrechtliche Lehre von der Gleichheit aller Menschen führte nämlich, wie Ludolf als Verteidiger des Status quo hellsichtiger erkannte als "demokratische" Naturrechtler zur gleichen Zeit, zu revolutionären Konsequenzen. "Ita olim res sese habebat", fuhr er, die Forderungen der Wittgensteiner Bauern auf dem Hintergrund des Bauernkriegs analysierend, fort, "ubi ingentem habuere multitudinem, rem fortiter aggressi, nulli volunt amplius subjici, sed comiter vivere omnes & vel ingenuitatem aliquam scire, vel privatum possidere & nefas vitare. Policentes sibi perpetuam ab omni servitute libertatem, agros, sylvas, aquas et fluentia omnibus futura communia... Memoratu dignae sunt illae leges, quas Thomas Müntzerus, famosus ille et fanaticus rusticorum seditiosorum Dux, praescribere est ausus Dominis, quae in capitibus nonnullis cum hodiernis rusticorum tumultuosis litibus plane conveniunt. "260

Die Selbstverteidigung des Wittgensteiner Bauernstandes, die gewiß auch Vorstellungen entwickelte, die eine Umgestaltung der Agrarverfassung in der Grafschaft zum Ziel hatten, erschien auf diese Weise, indem allein die eher "sekundären", proaktiven Konzepte wahrgenommen wurden, als mutwilligaggressive Attacke auf alle hergebrachten Werte: Herrschaft, gesellschaftliche Ungleichheit, Abhängigkeit, ja sogar Privateigentum und Individualität. Indem Ludolf die Menetekel Bauernkrieg und Thomas Müntzer in seiner atemberaubend modern anmutenden Argumentationsweise beschwor, trennte er den Widerstand der Wittgensteiner Bauern von seinen konkreten Ursachen ab und isolierte ihn, indem er ihn in eine gewiß ehrenvolle Ahnenreihe stellte, von seinen Ursachen künstlich als ein Phänomen, das nicht mehr als konkreter Wirkungszusammenhang durch Regreß auf seine Ursachen, sondern als universelle Bedrohung des Status quo allein durch Unterdrückung zu beseitigen war. Damit ist das Urbild obrigkeitlicher Reaktion auf soziale Bewegungen entwickelt, wie es uns im 19. und 20. Jahrhundert immer wieder entgegentritt: Von ihren Ursachen losgelöst, mobilisiert soziale Bewegung in dieser Wahrnehmung durch die Herrschenden existentielle Bedrohungsängste und Kräfte der Repression.

Als alleiniger Grund für das bäuerliche Aufbegehren bleibt für Ludolf also übrig, "daß diese Leuthe von Landes-Art meistens böse, starrig und widersetzlich sind". ²⁶¹ Und mit dem süddeutschen Juristen Ertel stimmt Ludolf darin überein,

²⁶⁰ Ebd., Sp. 294. 261 Ebd., Sp. 336.

"daß keine Malitz über der Bauren Boßheit ist und... unter der Sonnen kein so wild- und unzahmes Thier befindlich, als der böse und verbitterte Hauffen der Bauerns-Leuthe". ²⁶² Die konkrete Argumentation Ludolfs gegen die Wittgensteiner Bauern muß also angesichts solcher quasi-anthropologischer Vorurteile kaum noch referiert werden; in allen Stücken folgt er der Argumentation der Herrschaft: in der Forstfrage, in der Frage der Leibeigenschaft und der ungemessenen Fronen.

Die theoretischen Prinzipien dieser Relation suchte Ludolf auch im Senat durchzusetzen. Am 10. Januar 1724, keinen Monat nach der Niederwerfung der Untertanen in den drei Vierteln, gab er die Parole aus, "daß zuvorderst der Obrigkeit ihr Respect müß erhalten und denen Unterthanen biß sie sich submittiret, nichts nachgelaßen oder auch nur provisionaliter erlaßen werde". ²⁶³ Deshalb wollte er die Bauern im Interimsdekret zu drei Tagen Fron in der Woche verurteilen. Allein der Widerspruch der Assessoren Brewer, Cramer, Sonborn und Dankelmann konnte die Fixierung "nur" zweier Tage durchsetzen.

Der Widerstand der anderen Assessoren gegen Ludolfs Relation schien sich am 10. Oktober 1724, als Ludolf die Endrelation vorzog, noch verstärkt zu haben. Entschieden gegen Ludolf nahmen die Assessoren Cramer und Sonborn Stellung. Statt der von Ludolf vorgeschlagenen ungemessenen Fronen sollte August – so Cramer – nur die "gewöhnlichen" Fronen fordern dürfen, deren Umfang zudem noch zu beweisen stehe. Auch in der Forstfrage wollte Cramer den Untertanen entgegenkommen und August auffordern lassen, sich nach den Regelungen der letzten dreißig Jahre zu richten. Sonborn sprach sich sogar gegen die Leibeigenschaft aus, weil von der "praesumptio pro libertate"²⁶⁴ auszugehen sei. Sonborns Einwurf hätte sicher eine Entwicklung gutsherrschaftlicher Verhältnisse in Wittgenstein nicht verhindern können, wären sie und die Einlassungen Cramers jedoch ins Urteil eingeflossen, so hätten sie ein vorsichtiges Taktieren des Grafen, von dem die Untertanen sicherlich profitiert hätten, induzieren können.

Schien es zu Anfang also, als könnten Cramer und Sonborn Ludolfs Relation entscheidend entschärfen, so fanden sie sich im weiteren Verlauf der Sitzung jedoch in einer Minderheitsposition wieder. Da die Assessoren Dresanus und Dankelmann voll und Brewer zum Teil Ludolfs Relation unterstützten, konnten sich die Voten der beiden bauernfreundlichen Assessoren nicht durchsetzen. Den Ausschlag in dieser dramatischen und für die Wittgensteiner Bauern so fatalen Session dürfte die Intervention Dankelmanns zugunsten Ludolfs gegeben haben. "Die vielfältigen Processus subditorum contra dominos", entschied dieser von Brandenburg-Preußen präsentierte Assessor, "womit dieses höchste Gericht...

²⁶² Ebd., Sp. 308.

²⁶³ BA Ffm, AR 1 - II, Bd. 49 (1724), fol. 6.

²⁶⁴ Dazu: Winfried Schulze, Der bäuerliche Widerstand und die "Rechte der Menschheit", in: Günther Birtsch (Hg.): Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte, Göttingen 1981, S. 53f.

beschwehret wird, würden um ein großes Anwachsen, dafern in dieser Sache etwaß nachgegeben und übersehen würde, und hätte man gewiß motus vicinos zu gewärtigen, so sich alß ein freßender Krebs weiter... in die oberen Creyße communiciren könnten."²⁶⁵ Auch Dankelmann wurde also von der von Ludolf insinuierten Aufstandsfurcht bewegt, und damit ist das entscheidende Motiv für die Niederlage der Wittgensteiner Bauern benannt.

In die Fußstapfen des Grafen August aber wollte die verwitwete Fürstin von Nassau-Siegen treten, die gleichfalls von ihren Untertanen bedrängt war. So bat sie den Grafen, dafür zu sorgen, "daß eben der Referent, welcher in Ew. Lbd. Process die Acta unter Handen gehabt und so favorable jederzeit referiret, auch in der hiesigen Sache zum Referenten ernennet werden mögte". ²⁶⁶

IV. Wittgenstein unter Graf August 1725-1735: Fronsystem und passiver Widerstand

Die bekannten blutigen Ereignisse vom 11. Oktober 1725 in Elsoff, als es Graf August gelungen war, auch die Vogtei niederzuwerfen, bedeuteten dann auch das Ende jeder kollektiven und offenen Regung der Bauern in den drei Landesvierteln, so daß August relativ ungestört sein ruinöses Wirtschaftssystem einführen konnte. Nach dem Aderlaß, den die Bevölkerung im Frühjahr 1725 erlitten hatte, mußten zunächst die Rahmenbedingungen für die angestrebte Gutsherrschaft gefestigt werden. Die im Urteil bestätigte Leibeigenschaft wurde nun rigoros in all ihren möglichen Auswirkungen im ostelbischen Sinne angewandt. Nach der überraschenden Erteilung der Manumissionen für die Auswanderer im Frühjahr 1725 wurden die Mobilitätsbeschränkungen verschärft, ja sogar rückwirkend eingesetzt.²⁶⁷

Die Mobilitätsbeschränkungen betrafen sogar die Stadt Laasphe, die im Urteil interimistisch von der Leibeigenschaft freigesprochen worden war. Einem Schuhmachergesellen z. B., der sich auf die Wanderschaft begeben wollte, wurde aller Besitz konfisziert²⁶⁸, da er gegen das Verbot der Arbeit außer Landes verstoßen habe. Dieses Verbot war mit dem Ziel verschärft worden, "damit man zuvor untersuchen könne, ob die Herrschafft oder die Meistere im Lande ihrer (der Ausreisewilligen) Arbeit bedürftig sind". Zwangsgesinde- und Milizdienste sowie Arbeit auf den eigenen Äckern, wenn die Eltern zur Fron aufgeboten

²⁶⁵ Das Vorstehende nach: BA Ffm, AR 1 - I, Bd. 49, fol. 202ff.

²⁶⁶ WA P 350, 26. Januar 1726.

²⁶⁷ Vgl. den Fall des Bauern Hoffberger, der 1716 ausgewandert war und 1725 bei einem Verwandtenbesuch festgenommen wurde, weil er die Manumissionstaxe nicht bezahlt habe (StAM, RKG, Anhang L 2, Bd. 10, fol. 18, Untertanen, 8. Mai 1725).

²⁶⁸ Ebd., Bd. 7, fol. 140, Untertanen, 19. Januar 1731.

²⁶⁹ Ebd., Bd. 8, fol. 156, August vom 23. April 1731.

waren, schränkten die Verdienstmöglichkeiten der Jugend ein, die mobilitätsbeschränkenden Auswirkungen der Leibeigenschaft waren somit eindeutig auf das Fronsystem zugeschnitten und führten zu einer weiteren Verarmung der Bevölkerung, die wegen der schlechten Ertragslage in der Grafschaft auf Nebenerwerb, auch außerhalb des Landes, angewiesen war.

Die Fronen selbst stiegen buchstäblich von einem Tag auf den anderen ins Unerträgliche, die von August 1724 projektierte Belastung von sechs Tagen in der Woche war in den Spitzenzeiten landwirtschaftlicher Arbeiten die Regel geworden, und die Bauern mußten, wie sie selbst behaupteten, ihre Äcker bei Mondschein bestellen.²⁷⁰ Wie war es zu einer so plötzlichen Steigerung gekommen? War eigentlich genug Arbeit da, die in der Fron verrichtet werden konnte? Ackermann und Eckhard hatten zunächst, vor allem durch den Einzug von Rottäckern, durch Konfiskation von Ackerstücken der Auswanderer oder durch "innere Kolonisation" die Hofflächen vergrößert: Saßmannshausen wuchs von 90 auf 100 Morgen Ackerland, Ditzrod von 30 auf 36 Morgen, der Hülshof von 60 auf 80 Morgen, Ludwigseck um 10 Morgen, Christianseck um 2/3 der Ackerfläche. Außerdem wurde das Kanonistengut Schürmannshof zu einem Herrenhof gemacht, und das kleine Gut Schönstätt war durch den Einzug von bäuerlichen Herrenlehen zum Herrenhof Augustenburg geworden, nur Schwarzenau und Wittgenstein waren nicht vergrößert worden.²⁷¹

Durch die Vergrößerung der Ackerfläche allein, die gar nicht so exorbitant aussiel wie die Steigerung der Dienste, waren die Fronbelastungen allerdings nicht zu erklären. Die Fronanweiszettel zeigen, daß gleichzeitig die Arbeit besser beaufsichtigt wurde, gründlicher ausgeführt werden mußte und nach dem neuesten Stand der Agrikultur organisiert wurde.²⁷² Zudem wurden die Drescharbeiten, für die früher Tagelöhner angeworben worden waren, nun den Bauern in der Fron aufgebürdet, der Viehbestand der Höfe wurde vergrößert²⁷³, so daß Arbeiten auch in diesem Zusammenhang anfielen. Außerdem mußten auf den Höfen jahraus jahrein Baudienste verrichtet werden, in den Fronanweisungen ist immer wieder von Kalkfuhren die Rede. Hofmännern und Beamten, die z.T. auf den Höfen residierten, mußte Brenn- und Bauholz gebracht werden, hinzu kamen weitere Baufronen zum Schloß. Zudem mußte nach dem Aderlaß von 1725 eine reduzierte Bevölkerung gestiegene Lasten bewältigen. Es wurde nicht nur vakant gewordenes Land zu den Höfen geschlagen, sondern bisweilen auch verlassene

²⁷⁰ Ebd., Bd. 7, fol. 217, Untertanen vom 19. Januar 1731.

²⁷¹ WA P 327 II, Restitutionsschrift der Untertanen, 5. April 1748, Nr. 38.

²⁷² Wied, Saßmannshausen (wie Anm. 37), S. 96ff. Außerdem gilt es zu berücksichtigen, daß Viehzucht und Milchwirtschaft und damit zusammenhängende Arbeiten insbesondere von Frau Eckhard favorisiert wurden (ebd.).

²⁷³ Ebd.

Bauernhöfe in Fronarbeit gebaut, bis sich ein neuer Inhaber fand.²⁷⁴ Wie das Fronsystem in der Grafschaft Wittgenstein in seiner Blütezeit unter Ackermann und Frau Eckhard funktionierte, sollen einige Fronanweisungen²⁷⁵ zeigen, die die Untertanen willkürlich ausgewählt und in stummer Protesthaltung dem RKG in einer Druckschrift vorgelegt hatten.²⁷⁶

"Die Banffer, Niederläßer, und Puderbächer, sollen in der bevorstehenden Woche, am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, mit allen ihren Pferden und Wagen Mist zu Wittgenstein in den Königsthal auf den Acker fahren, woselbst im vorigen Jahr der Hafer gestanden, die Hand-Dienste sollen befohlener maßen dreschen, und zwey von ihnen sollen Ofen hitzen. Wittgenstein den 11. Martii 1729, Ackermann.

Die Puderbächer und Niederläßer sollen in der bevorstehenden Woche am Mittwoch, Donnerstag, Freytag und Sonnabend mit allen ihren Pferden und Wagen Mist zu Wittgenstein in den Königsthal auf den Acker fahren und sollen Aexte, um den Mist loß zu hauen, mitbringen, die Hand-Dienste sollen befohlener maßen dreschen; Auch sollen die Fuhren bey anbrechendem Tag hier seyn, und nicht so spät, ihrer Gewohnheit nach, kommen, weßhalben sie gestrafft werden sollen. Wornach sich zu richten. Wittgenstein den 11. Martii 1729. A. G. Eckardt."

"Zu dem Hof Ludwigseck sollen künfftige Woche die Erndebrücker, Schameder und Oberndorff die sechs Tage Mist fahren, Saat-Korn dreschen, die Winter-Saat bestellen, und das Gemüß außbringen, und wird denenjenigen Unterthanen, so zum Ackern bestellet werden, bey willkühriger Straf anbefohlen, diese mit zwey Pferden täglich ihr genanntes, und also einen Morgen Landes ackern sollen. Wittgenstein den 14. Octobris 1730. Hochgräfliche Hof- und Forst-Cammer dieselbsten. J. C. Bilgen.

Vor die künfftige Woche sollen Erndebrück und Schameder 3. biß 4. Tage, als Montag, Dienstag, Mittwoch, und Donnerstag zu Ludwigseck ackern, die übrige Tage sollen sie daselbst dreschen, die Hand-Diensten daselbst dreschen nach des Hofmanns Ordnung auch daselbst. Wittgenstein den 28. Octobris 1730. Hochgräfliche Hof- und Forst-Cammer dieselbsten. J. C. Bilgen, G. Grießbach, G. Haschau.

Morgen sollen von Erndebrücken nur sechs Hand-Diensten dreschen, und zwar starcke Manns-Personen. Ludwigseck den 29. Octobris 1730. Anthon Reuther. Hof Ludwigseck.

Hülßhof hat die künfftige Woche zur Frucht-Ernde Ruchstein mit Schein, Sensen und Siechen, und was Spann-Dienst ist, wann die mit der Hand dienen müssen, vor 1. Pferd 2. Menschen erscheinen, bey dem Einfahren aber muß jedermann so zwey Pferde hat, einen Wagen, der ein Pferd, seinen Karrn mit

²⁷⁴ WA P 353 II, Ackermann, 28. März 1730.

²⁷⁵ Weitere Anweisungszettel bei Wied (wie Anm. 24), S. 180.

²⁷⁶ Die Anweisungszettel nach der Restitutionsschrift der Untertanen, S. 26ff. (wie Anm. 271).

Vorder-Geschirr, auch so viel Pferde, so viel Menschen erscheinen, damit bey dem Einfahren also gewechselt werde, daß wann ein Wagen fährt, der andere inzwischen abladet. Wittgenstein den 11. August 1731. Hochgräfliche Hof-Cammer dieselbsten. J. C. Bilgen, G. Haschau. Hülshof.

Die Saßenhäuser und Weydenhäußer sollen am übermorgenden Montag sich zu Saßmannshaußen sich des Morgens frühe um 6 Uhr mit Rechen zum Heu machen, und um 9 Uhr mit allen ihren Pferden zum Heu fahren einfinden, in denen übrigen Tagen aber verrichten, was ihnen der Hoffmann zu Saßmannshaußen ansagen wird. Wittgenstein den 8. Julii 1730. Hochgräflich-Wittgensteinische Hof- und Forst-Cammer. J. C. Bilgen.

Dem Schultheiß und Gemeinds-Leuten zu Banffe wird hiermit anbefohlen, daß sie die künfftige gantze Woche täglich Mann vor Mann mit dem Flachsbrechen zu Wittgenstein, nach Anweisung des Herrn Hauß-Hofmeisters Pflugs, anfangen und continuiren sollen. Wittgenstein den 16. Januarii 1733. Hochgräfliche Hof-Cammer dieselbst. J. C. Bilgen."

Auch nach dem Ende der Ära Ackermann/Eckhard im Jahre 1735 wurde das System beibehalten und fand erst mit der Verpachtung der Höfe im Jahre 1738 ein Ende. Zur Zeit der Ära Ackermanns und Eckhards kam noch erschwerend hinzu, "daß nicht die allergeringste Ordnung bey den Diensten in Acht genommen wird, sondern ein jeder Bedienter und Administrator der herrschaftlichen Meyereyen bestellete deren so viel und so offt es ihme einfallet". ²⁷⁷ Ein Beispiel sollen einige Extrakte aus den Dienstbestellzetteln von 1729 bieten, die nur die Überschneidungen auflisten:

6. Januar, Ackermann:	Niederlaasphe,	Puderbach	und Ba	nfe: Montag,
	Mittwoch und	Freitag Ho	olz nach	Wittgenstein

schaffen

12. Januar, Ackermann: Die gleichen Dörfer: Montag, Mittwoch und Frei-

tag Mühlengraben enteisen und räumen.

13. Januar, Eckhard: Die gleichen Dörfer: Montag, Dienstag, Mittwoch

Flachs brechen

11. März, Eckhard: Die gleichen Dörfer: Mit allen Wagen Mist nach

Wittgenstein fahren (Montag, Dienstag, Mitt-

woch, Donnerstag)

11. März, Eckhard: Die gleichen Dörfer: Pflügen und eggen in Witt-

genstein (Montag, Dienstag, Mittwoch)

28. April, Ackermann: Die gleichen Dörfer: Bauholz nach Schwarzenau

fahren (Montag, Dienstag, Mittwoch)

29. April, Eckhard: Die gleichen Dörfer: Graben ziehen in der Wittgensteiner Wiese (Montag, Dienstag, Mittwoch)

277 StAM, RKG, Anhang L 2, Bd. 7, fol. 217, Untertanen vom 19. Januar 1731.

4. Juni, Ackermann:	Die gleichen Dörfer: Gräben ziehen in Saßmanns-
	hausen (Montag, Dienstag, Mittwoch, Don-
	nerstag)
6. Juni, Eckhard:	Die gleichen Dörfer: Röhren auf den Hülshof
	fahren (Donnerstag)
9. Juni, Schaumann:	Die gleichen Dörfer: Gräben ziehen in Saßmanns-
	hausen (Freitag, Samstag) ²⁷⁸

Aus diesen Doppelbelastungen zogen die Bauern den Schluß, man wolle für diese Tage noch zusätzlich schikanöse Dienststrafen eintreiben. Es ist wohl nicht übertrieben, wenn die Bauern behaupteten, 500 Haushalte hätten von 1724 bis 1730 50 000 Rtlr. Dienststrafen bezahlen müssen.

Aber nicht nur von den Doppelansetzungen rührten die Dienststrafen her. Da Augusts Schreckensregiment jeden aktiven Widerstand mit hohen Kosten belastete, erklärten die Bauern, "durch schlechte Leistung der Dienste ihrer Herrschaft soviel Verdruß und sie müde zu machen, daß sie auch von denen ungemessenen Diensten weniger alß durch die vorher zu leisten gewesene prätendirte gemessene Dienste profitiren solten".²⁷⁹ Ackermann und Eckhard brachten aber dafür ihre preußischen Erfahrungen mit und richteten sich nach dem Sprichwort, "daß wenn man einen andern jagte, selbst müde würde".²⁸⁰

Um das nun folgende Katz- und Mausspiel um die Fronen zu gewinnen, griffen die Beamten auf Strafbestimmungen zurück, die in den Fronverträgen von 1699 aufgestellt worden waren. Für jeden ausbleibenden Wagen mußte demnach 1 fl, für jeden ausbleibenden Pflug 1/2 fl entrichtet werden. Jeder versäumte Dienst mußte außerdem nachgeleistet werden; die Handfröner hatten für das Ausbleiben allerdings nur 3 Alb. zu berappen.

Ein Dienststrafenregister für die Gemeinden Fischelbach und Bernshausen, das nur die vom 27. Februar bis zum 14. April 1736 versäumten Dienste betraf, kann die exorbitante Belastung der Bauern mit Dienststrafen illustrieren helfen:

Fischelbach:	Rthlr.	Alb.
Otto Dreißbach	13	_
Christ Autschbach	12	_
Jacob Blecher	5	15
Johannes Schefer	3	15
Andreas Möller	12	30
Henrich Möller	8	30
Johannes Bänffer	8	15

²⁷⁸ WA P 347 I, Untertanen vom 15. Juli 1729, Nr. 18.

²⁷⁹ WA P 353 III, Ackermann, undat.

²⁸⁰ StAM, RKG Anhang L 2, Bd. 8, fol. 283, Graf August, 23. August 1731.

Henrich Reuther	3	30
Christ George Dreißbach	4	15
Jeremias Weiß	3	_

Daß angesichts der rigorosen Strafpraxis die sonst übliche Form der Verweigerung oder des Ausbleibens nicht durchgehalten werden konnte, liegt auf der Hand. Einigen Bauern blieb nur der Weg der individuellen Lösung: die Reichen bestachen die Exekutanten und Förster und gelangten so zu individuellen Dienstregelungen,²⁸¹ arme Bauern, die nur ein Pferd hielten,²⁸² waren zu Verträgen gezwungen, die ihnen ein horrendes Dienstgeld eintrugen; beide "Regelungen" vermehrten nur die Last für die übrigen und machten das Dienstwesen insgesamt völlig unübersichtlich.²⁸³ Beschwerden innerhalb des Territoriums waren sinnlos, da die Forst- und Kammerverwaltung alle Jurisdiktion an sich gezogen hatte. Das Verwaltungschaos, das August einst seinem Bruder vorgeworfen hatte, war unter dem alles verschlingenden Fronsystem so sehr angewachsen, daß er 1729 den bekannten Juristen Stephan Christoph von Harpprecht als Kanzleidirektor anstellte, der sich auch – auf den Rat des Thronfolgers Friedrich hin²⁸⁴ – um den Schutz der Bauern vor der Kammer kümmern sollte. Als Ackermann und Eckhard aber Graf August zu ihrer Unterstützung gegen Harpprecht veranlaßten, gab der Jurist auf. 285

Neben individuellen Resistenzformen versuchten die Bauern auch noch andere Arten des passiven Widerstands. Am 31. Oktober 1724, dem Zeitpunkt des RKG-Urteils, gab es in der Grafschaft noch 700 Pferde, vier Jahre später waren es nur noch 500. 286 Daß das Abschaffen der Pferde ein Akt bewußten Widerstands war, bestätigten Augusts Förster und Jäger. Nach dem RKG-Urteil sollen einige Bauern gesagt haben, "nun will ich Pferde abschaffen". Ein Jäger sagte aus: "Er wüste Leuthe, die vor dem Urthel 4 Pferde gehabt, welche gegenwärtig nur eins hielten." Damit trafen die Bauern natürlich auch sich selbst, denn vorher hatten sie mit den "überschüssigen" Pferden Fuhrmannsarbeiten verrichtet.

Zwar versuchten Ackermann und Eckhard, auch gegen diese Art von Widerstand eine Gegenstrategie auszuarbeiten, indem den einzelnen Bauern in Abhängigkeit von der Steuerleistung die Haltung einer bestimmten Anzahl von Pferden

- 283 Wied, Feudingen (wie Anm. 38), S. 145f.
- 284 Ebd., vgl. auch Klein (wie Anm. 15), S. 52.
- 285 StAM, RKG, Anhang L 2 Bd. 10, fol. 31v.
- 286 Ebd., Bd. 11, fol. 183ff. 4. März 1732, August.

²⁸¹ HHSTAW, RHR, Den. Ant. 761, Untertanen 27. Oktober 1728.

²⁸² Daß insbesondere für Bauern, die weniger als zwei Pferde besaßen bzw. halten konnten, die Dienste kaum erträglich waren, korrespondiert mit Ergebnissen der DDR-Forschung für das ostelbische Deutschland. Zusammenfassend dazu: Gerhard *Heitz*: Agrarstruktur, bäuerlicher Widerstand, Klassenkampf im 17. und 18. Jahrhundert, in: Winfried *Schulze* (Hg.): Aufstände, Revolten und Prozesse, Stuttgart 1983, S. 162.

aufgezwungen werden sollte²⁸⁷, da die Bauern aber nicht zum Kauf von Pferden genötigt werden konnten, war ein solches System nicht durchzusetzen. Man konnte also nicht verhindern, daß die Bauern diese Art passiver Resistenz perfektionierten. Ganz gegen die Tradition schafften sie Ochsen an, mit denen sie zwar ihren Ackerbau, nicht aber Holz- und Baufuhren auf Wittgenstein und Schwarzenau verrichten konnten, bisweilen verkauften sie vor der Ernte ihre Pferde und erwarben Fohlen.

Doch nicht allein auf dem landwirtschaftlichen Sektor wirkte sich diese repressive Arbeitsverfassung produktionshemmend aus. Die Versuche zur Neuerrichtung und Reaktivierung von Eisengruben durch die Herrschaft scheiterten ebenfalls am Fronsystem. Einmal absorbierte die Fron die Arbeitskraft der im Lande ansässigen Bevölkerung, zum andern waren die Bauern, die teilweise die neuen Hütten in Fronarbeit errichten mußten, voller Mißtrauen. Als ihnen ein Dienstvertrag angeboten wurde – zu denkbar schlechten Bedingungen natürlich –, damit sie in den Hütten arbeiten könnten, antworteten sie: "Sie wüßten nicht, wie lange es Lohn gebe, ob daraus nicht eine Gerechtigkeit gemacht würde."²⁸⁸

Von einer bauernschützenden Funktion des RKG, wie sie ihm so oft zugeschrieben wurde, konnte auch in den späten 20er und frühen 30er Jahren des 18. Jahrhunderts nicht die Rede sein. Ein Restitutionsgesuch der Bauern vom 10. Januar 1728 wurde abgeschlagen,²⁸⁹ so daß die Bauern auch den weiteren Weg nicht scheuten und am 28. Oktober eine umfangreiche Klageschrift am RHR eingaben.²⁹⁰ Aber der Vorwurf gegen den Grafen, der sicherlich nicht der realen Grundlage entbehrte, er habe "durch allerhand Mittel" die RKG-Assessoren auf "seine Seite gezogen" und "präoccupiret", konnte am RHR, dem an der Aufdeckung solcher Praktiken nicht gelegen sein konnte, keinen Eindruck machen, so daß die Bauern an das RKG als "forum competens" zurückverwiesen wurden.²⁹¹

Erst Ende 1730 wagten sie wieder den Gang ans RKG, wo sie, da ihnen die Restitution ja verbaut war, nur eine Kontraventionsklage einreichen konnten. So verwiesen sie darauf, daß August noch immer statt der ihm zugesprochenen zehn Spatzenköpfe ihrer zwanzig einsammeln lasse, und beschwerten sich gegen die Abgaben an Schlehen, Haselnüssen und Heidelbeeren, die im Wald von den Frauen gesammelt und zu Weihnachten nach Wittgenstein geliefert werden mußten.²⁹² In Wetzlar holten sie Rat bei ihrem ehemaligen Peiniger, Kammerrat

```
287 Ebd., Bd. 10, fol. 32, 41ff. und 73ff. (Kontributions- und Pferdelisten).
```

²⁸⁸ Ebd., Bd. 8, 307ff. (August vom 23. April 1731).

²⁸⁹ Ebd., Bd. 7, fol. 162 und Bd. 8, fol. 126ff.

²⁹⁰ HHSTAW, RHR, Den. ant. 761.

²⁹¹ Fbd

²⁹² StAM, RKG, Anhang L 2, Bd. 7, Untertanen vom 19. Januar 1731, fol. 152.

Ackermann, der Ende 1730 entlassen worden war,²⁹³ ein weiteres Zeichen für den fortschreitenden Verfall der Verwaltung.²⁹⁴ Nach Ackermanns Entlassung schien sich aber die Bereitschaft der Kammer, Dienstverträge einzugehen, wieder gehoben zu haben. So konnten 1731 die Gemeinden Erndtebrück und Schameder die Fron wieder durch ein Dienstgeld kompensieren, die Höhe ist allerdings nicht überliefert.²⁹⁵

Auf anderen Gebieten war mit der Entlassung Ackermanns aber keine Erleichterung verbunden, im Gegenteil. Die Gesindezwangsdienste wurden verstärkt gehandhabt, die Töchter mußten auf den Höfen als Mägde dienen, die Söhne als Landmilizer, und eine Entlassung gab es nur nach der Entrichtung einer Loskaufsumme. Aber auch die Bezahlung des geforderten Betrags zog nicht immer die Entlassung aus dem Dienst nach sich, denn "was das höchste ist, so werden auch diejenige, so sich von einem Dienst loosgekaufft, deswegen vom Dienen nicht frey gelassen, sondern zu einem andern Dienst gezogen, als von einem Hoffdienste zu einem Küh- und Schaafhüthen, von dar zu einem Land Militzer, zum Creyß Contingent und dergleichen... und also ein rechtes Commercium mit denen armen Leuten gehalten wird. "296 "Justiz", so wenigstens die Bauern, beschränkte sich auf reine Beutelschneiderei, "daß, wo man nur bei einem ehrlicher Mann Geld mercket, denselben aber wegen einer Cameral- und Frost-Sachen nicht zu Leibe kommen kann, man Leuthe instigiret, die ihn eines begangen Criminis beschuldigen müssen". 297 Ob es sich bei allen verurteilten Bauern um "ehrliche Leute" handelte, mag dahingestellt sein, denn die Demoralisierung der Untertanen durch die Auswirkungen des Fronsystems führte zu einem Anstieg der Kriminalität, vor allem der Falschmünzerei, und in Elsoff zu einem – erfolglosen – Mordkomplott gegen den Landesherrn.298

²⁹³ Ebd., Bd. 10, fol. 38ff.

²⁹⁴ August hatte noch eine Reihe anderer Beamter verloren, die auf die Seite der Untertanen gewechselt waren, wie z.B. den Hofrat St. George (HHSTAW, RHR, Den. ant. 761, Untertanen 28. Oktober 1728).

²⁹⁵ Wie Anm. 296, Bd. 10, Untertanen 20. November 1731, fol. 248v.

²⁹⁶ Ebd., Untertanen 15. Februar 1735, fol. 398v.

²⁹⁷ Ebd., Bd. 7, fol. 160v. Untertanen 19. Januar 1731.

²⁹⁸ Siehe dazu die Arbeiten von Fritz Krämer (wie Anm. 53).

V. Die schwierige Reform: Wittgenstein unter Graf Friedrich I.

Erst der Tod des Grafen August im Jahre 1735 brachte den Bauern eine Reihe kleinerer Erleichterungen. Sein Sohn, Graf Friedrich, der das Vorgehen Augusts gegen die Bauern immer mit Misstrauen betrachtet hatte, ließ bei seinem Regierungsantritt im ganzen Land bekanntgeben, daß er den Streit beenden wolle, und brachte auch eine Reihe praktischer Maßnahmen auf den Weg. Am 25. Januar 1736 wurde wieder eine Justizkanzlei eingeführt, und die Strafpraxis seines Vorgängers wurde in zwei Bereichen kurzfristig gelockert: bei Forstfreveln und Dienstversäumnissen sollte künftig größere Nachsicht walten. 299 Die Stadt Laasphe, deren bescheidene, von August ganz abgeschaffte Selbstverwaltung wiederhergestellt wurde, löste sich daher vom Prozeßsyndikat. 300 Die übrigen Erleichterungen mußten aber, da das Dienstsystem die volle Anspannung der bäuerlichen Kräfte beanspruchte, sofort zum Sinken der "Arbeitsmoral" führen, und die Nachlässigkeiten stiegen sprunghaft an,³⁰¹ es wurden sogar, vor allem bei den Holzfuhren, wieder Verweigerungen registriert. 302 Diese Verweigerungen gründeten vor allem darin, daß auch Graf Friedrich die Reform des Dienstsystems sehr zögernd anging. Die Verweigerungen führten bald wieder, vor allem im Banfer Viertel, zum Ansteigen der Dienststrafen, auch Exekutionen mußten wieder durchgeführt werden.303

Der Anstoß zur endgültigen Abschaffung des Fronsystems ging denn auch zuerst von den Bauern aus. Am 11. Januar 1737 bat die Gemeinde Erndtebrück um die Erneuerung ihres ausgelaufenen Dienstvertrags, weil "auch ein treufleißiger Unterthan, welcher sich wohl zu nehren Lust und Begierde hat, durch Ungewißheit solcher Diensten und unbenannten Anzahl der Diensttagen davon abgehalten werde".³⁰⁴ Der Graf lehnte zunächst ab und wollte mit einzelnen Dienstleuten Verträge schließen. Endlich einigten sich Graf und Gemeinde auf das horrende Dienstgeld von 2 Rtlr. 30 Alb. pro Albus Monatskontribution — eine Durchschnittsbelastung von ca. 18 Rtlr. pro Haushalt und Jahr. An Einnahmen hatte sich der Graf damit nichts vergeben, zumal er sich noch 24 Frontage im Jahr für Bauholz-, Brennholz-, Bau- und andere Fuhren offenhielt.³⁰⁵ Schon die Tatsache, daß die Gemeinde einen solchen Vertrag einging, läßt die Belastungen erahnen, unter denen die Bauern zur Zeit Augusts zu leiden gehabt hatten.

²⁹⁹ StAM, RKG, Anhang L 2, Bd. 12, fol. 205, vgl. auch Bd. 13, fol. 87, Graf Friedrich, 8. Juni 1740.

³⁰⁰ Dazu Gustav Bauer: Der Streit um den Laaspher Samtzehnten. In: Wittgenstein 1977, S. 2ff.

³⁰¹ Wie Anm. 299, Bd. 13, fol. 8v, Beschwerde der verwitweten Gräfin gegen die Nachlässigkeit der Fröner auf dem Wittum Schwarzenau.

³⁰² Ebd., Bd. 12, fol. 129, Graf vom 2. Oktober 1738.

³⁰³ Ebd., fol. 142, 4. November 1737, Untertanen.

³⁰⁴ Ebd., Bd. 13, fol. 144.

³⁰⁵ Ebd., fol. 144vff.

Am 8. Februar 1738 ließ Graf Friedrich die Erbschaft, die ihm August hinterlassen hatte, vermessen: 1512 Morgen, 53 1/2 Ruten Ackerland und 1002 Morgen Grünfläche waren von ca. 500 Haushalten an herrschaftlicher Domäne zu bearbeiten gewesen. 306 Die Messungen waren als Vorbereitung für die Verpachtung der Höfe gedacht, und der Erndtebrücker Dienstkontrakt wurde Vorbild für ähnliche Vereinbarungen mit den Gemeinden Schameder, Feudingen, Volkholz und Bernshausen, denen sich im Laufe des Jahres 1738 noch andere anschlossen. 307

Letzter Ausschlag für die Reformen Friedrichs, der die Umwälzung der Agrarstruktur, die August durchgesetzt hatte, wieder rückgängig machte, war eine Denkschrift der Hof- und Forstkammer vom 7. Juni 1737 gewesen, die noch einmal alle "Mißbräuche" der Untertanen bei der Fron, die letztlich trotz der hohen Dienststrafen doch wieder eingerissen waren, zusammenfaßte. Zwar machten die Beamten von sich aus keine Reformvorschläge, sondern schienen am alten System festhalten zu wollen, wenn sie ihm im allgemeinen Funktionstüchtigkeit bescheinigten. Alle "Gebrechen" des alten Systems rührten aber in der Sicht der Beamten von den Bauern, genauer, ihrem Streben nach gemessenen Diensten her. Damit war aber ex negativo schon das "Remedium" benannt.

Nun zu den "Mißbräuchen". Die Zahl der Pferde war zwischen 1723 und 1737 um 1/3 gesunken, viele Bauern versuchten, mit Ochsen und Kühen die Äcker zu bestellen. Von der reduzierten Zahl der Pferde mußte noch einmal eine beträchtliche Anzahl von "Schindludern" abgerechnet werden, die die Bauern anderer Territorien den Wittgensteinischen kostenlos überließen und mit denen dann die Fron verrichtet wurde. Trotz der Dienststrafen hatten sich wieder die alten "Dienst-Malversationes" eingeschlichen: Viele kamen erst gegen Mittag und verließen die Felder schon um zwei Uhr mittags, blieben sie tatsächlich einmal an ihrem Arbeitsplatz, so hielten sie sich vorzüglich "beyn Heu Säcken oder hinter den Hecken in Gründen auf der Weyde auf". Die Strafen hatten ihren Schreck verloren, weil die Beamten und Aufseher mit einem geringeren Betrag bestochen werden konnten. Außerdem fürchteten sich die Hofleute, die Bauern anzuzeigen, denn erst "kürtzlich" – so die Denkschrift vom Juni 1737 – war einer von den Bauern "tüchtig abgeprügelt" worden.

Der passive Widerstand hatte sich also trotz seiner hohen Kosten gegen die Repression endgültig durchgesetzt, zumal Exekutanten, Beamten und Hofleute die Ineffektivität des Systems einzusehen begannen. Den brutalen Enthusiasmus einer Frau Eckhard oder eines Ackermann suchte man unter den Beamten des Jahres 1737 offenbar vergebens. So stellte die Hof- und Forstkammer letztendlich nüchtern fest, daß "fast kein Jahr die völlige Aussaat gethan werde und

³⁰⁶ Ebd., Bd. 13, fol. 135, 8. Februar 1738, Graf. Vgl. auch WA P 359 I, Graf Friedrich vom Februar 1740, Beil. 29, 30.

³⁰⁷ Ebd., Bd. 13, Bericht Bilgen vom 28. Oktober 1738, fol. 152f.

hernach wiederumb nicht wenig Frucht, Heu und Grummet auf Feldern und Wiesen verderbe".308

Nach diesem Armutszeugnis für das Ausbeutungssystem, das die Bauern 14 Jahre lang geknechtet hatte, verpachtete Friedrich im Jahre 1738 die Höfe Ditzrod, Hülshof, Augustenburg, Christianseck, Ludwigseck und Hauptmühle ohne die Fron an die ehemaligen Hofleute. Verhöre mit den alten Hofleuten und neuen Pächtern geben uns einen guten Einblick in die Ökonomie der verpachteten Höfe:

1. Ditzrod

Pächter: Johann Jacob Mengel

Ständige Arbeitskräfte: drei Knechte, vier Mägde

Tagelöhner: in der Heuernte drei Wochen vier Mann, in der Grummeternte zwei Wochen sechs Mann, in der Getreideernte zwei Wochen zehn Mann Viehbestand: vier Ochsen, ein Pferd

2. Hülshof

Pächter: Conrad Hoffmann

Ständige Arbeitskräfte: drei Knechte, vier Mägde und Hoffmanns Bruder Tagelöhner: in der Heuernte vier Wochen fünf Mann, in der Grummeterente zwei Wochen zwei Mann, in der Getreideernte vier Wochen fünf Mann Viehbestand: sechs Ochsen, zwei Pferde

3. Augustenburg

Pächter: Henrich Fehr

Ständige Arbeitskräfte: zwei Knechte, drei Mägde

Tagelöhner: in der Heuernte vier Wochen zwei Mann, in der Getreideernte 2 1/2 Wochen drei Mann

Viehbestand: zwei Ochsen, ein Pferd

4. Christianseck

Pächter: Peter Häger

Ständige Arbeitskräfte: drei Knechte

Viehbestand: vier Pferde (+ 2 bis 3 Pferde zur Saat und Ernte)

5. Ludwigseck

Pächter: Anton Reuter

Ständige Arbeitskräfte: drei Knechte, ein Hirte

Tagelöhner: nach Bedarf zur Erntezeit Viehbestand: drei Paar Ochsen, vier Pferde

6. Hauptmühle

Pächter: Henrich Achenbach Ständige Arbeitskräfte: ein Knecht Tagelöhner: in der Ernte nach Bedarf

Viehbestand: drei Ochsen

308 WA P 332 III.

Gedroschen wurde auf allen Höfen durch die ständigen Arbeitskräfte. 309

Die Pächter, die z.T. schon zu Augusts Zeiten als Hofleute gedient hatten, stellten verwundert einen Produktivitätsschub beim Übergang vom Fron- zum Pachtsystem fest. Dabei wird erneut deutlich, daß es allein der zermürbende alltägliche bäuerliche Widerstand gewesen war, der Graf Friedrich zu einer Neugestaltung gezwungen hatte. So hatten z.B. die Gemeinden Schameder, Erndtebrück, Oberndorf und Amtshausen auf Ludwigseck gefront, "dieselben hätten jedoch", wie Pächter Reuter behauptete, "nicht soviel getan, als er gegenwärtig mit seinem Lohngesinde und eigener Anspann verrichte". Vor 1737 hätten sich auf dem Hof bisweilen über vierzig Pferde pro Woche aufgehalten. Die Arbeit von 15 Handfrönern verrichte nun ein einziger Knecht, in der Erntezeit von einigen Tagelöhnern unterstützt. Auf diese Differenz angesprochen erklärte der Pächter: "Daher käme der Unterschied, weil theils von denen bestellten Frönern außen geblieben, theils zu spät gekommen, theils untüchtige junge oder alte Leuthe, auch wohl gar untüchtige Pferde geschicket und die gute zu ihrem eigenen Gewerbe vor sich und auf der Straße gebrauchet, auch die Zeit müßig hergebracht. "310

Trotz des hohen Dienstgelds brachten die Maßnahmen Friedrichs eine relative Beruhigung in den drei Landesvierteln. Als zu Beginn der vierziger Jahre die allgemeine europäische Subsistenzkrise auch das Wittgensteiner Land erfaßte, zeigte Friedrich noch immer Flexibilität. Auf Antrag der Bauern wurde das Dienstgeld von 2 Rtlr. 30 Alb. pro Alb. Kontribution auf 2 Rtlr. pro Alb. gesenkt und damit auf die "nahrungslosen Zeiten" Rücksicht genommen.³¹¹ Zunächst wurde der neue Vertrag über eine Laufzeit von drei Jahren geschlossen, später iedoch alle drei Jahre verlängert. Das Vertragswerk wurde im Jahre 1746 mit einem Milizervertrag gekrönt, in dem die Bauernsöhne gegen einen zusätzlichen Kontributionssatz im Jahr, mit dem die Anwerbung einer Schloßwache bezahlt werden sollte, vom Milizdienst befreit wurden.³¹² Auch während der waldeckischen Vormundschaft, die nach Friedrichs Tod folgte, konnten die Bauern, wiederum bedrängt von einer Naturkatastrophe - eine Dürre im Siegerland im Jahre 1757 brachte die dortigen Eisenhämmer zum Stillstand und führte zum Ausfall der Wittgensteiner Einnahmen aus dem Fuhrgewerbe -, eine Verbesserung ihrer Lage durchsetzen. Pro Albus Kontribution wurde nunmehr nur noch 1 Rtlr. Dienstgeld gefordert, und die Zahl der vorbehaltenen Naturaldienste wurde

³⁰⁹ WAP 351 I, Februar 1740, Graf, Beil. Nr. 11 (Verhöre vom 22. August 1738 für die Höfe 1 bis 3) und Nr. 12 (Verhöre vom 7. Februar 1738 für die Höfe 4 bis 6). Über die Erträge auf den Höfen zur Zeit des Dienstsystems: *Wied*, Saßmannshausen (wie Anm. 37), S. 102ff.

³¹⁰ Ebd., fol. 359v.

³¹¹ WA P 335 V, Extrakt Kammerprotokoll 9. April 1742.

³¹² Ebd.

von 24 auf 18 herabgesetzt.³¹³ In Forstfragen blieb die Kammer aber trotz eindringlicher Beschwerden der Bauern auch unter der waldeckischen Vormundschaft intransigent.³¹⁴

VI. Die Selbstbefreiung des Wittgensteiner Bauernstandes 1776-1803

Zwar hatten die Bauern gegenüber der Zeit Augusts, in der auf die Erfordernisse der bäuerlichen Ökonomie, die gerade in der Grafschaft Wittgenstein in ein besonders zerbrechliches System integriert war, nicht die geringste Rücksicht genommen wurde, zur Zeit Friedrichs und der Vormundschaft ihre Position nicht unbeträchtlich verbessern können. Die Last der drückendsten Fronen war von ihnen genommen worden, so daß sie ihre eigene Landwirtschaft entfalten und auch wieder ihrem Nebenerwerb nachgehen konnten. Dennoch wollte trotz dieser erheblichen Situationsverbesserung Zufriedenheit nicht aufkommen. Schon die ablehnende Haltung, auf die die Kammer anfangs bei der Dienstgeldermäßigung 1757 stieß, war ein erster Hinweis darauf, daß in der Folgezeit das hohe Dienstgeld zur Hauptzielscheibe bäuerlichen Widerstands im ganzen Land werden sollte. Man kann dafür vielleicht drei Gründe aufzählen. Einmal war das Dienstgeld die einzige Abgabe, die durch befristete Verträge geregelt war und daher durch Verhandlungen und Proteste angefochten werden konnte. Zum andern bildete es die höchste Belastung für die Bauern und mußte so immer Widerspruch hervorrufen. Ein dritter Grund war eher psychologischer Natur: Die Dienstgelder waren als Anerkennung ungemessener Fronen und der Leibeigenschaft die Erinnerung an die Belastungen, die Väter und Großväter hatten ertragen müssen. Gerade dieser letzte Grund stand am Beginn des Wiederauflebens von Klagen im Jahre 1776.

Als Anfang 1776 das Abgabensystem neu geordnet werden sollte, wobei das Dienstgeld als unständige bzw. befristete Abgabe mit den ständigen Gefällen zusammen eingezahlt werden sollte, war der Anlaß zu einer gemeinsamen Klage aller Viertel geliefert. Zur Vereinfachung der Verwaltung ließ Graf Johann Ludwig alle Häuser mit Blechschildern numerieren, worauf sich prompt das Gerücht erhob, die Blechnummern bedeuteten "ewige Leibeigenschafft und Sclaverey". Im März 1776 gaben daraufhin "einige unruhige Köpfe" eine Bittschrift am RKG ein, die die Aufhebung des Dienstgelds und die Rückkehr zur Naturalfron verlangten. Der Graf mußte ein solches Ansinnen natürlich als Provokation auslegen, denn eine Rückkehr zur Naturalfron hätte, wenn sie nur

³¹³ WA P 361, Extrakt Kammerprotokoll 13. August 1757.

³¹⁴ WA P 360, 24. Januar 1759, Bericht der Kammer.

³¹⁵ StAM, RKG, Anhang L 2 Bd. 14, fol. 58v, 224 (Untertanen vom 8. Juli 1776, Beilage).

annähernd den Wert des ausgefallenen Dienstgelds hätte kompensieren sollen, eine Rückverwandlung der Agrarverfassung erforderlich gemacht, die zu dieser Zeit niemand mehr für sinnvoll hielt. Eine interne Denkschrift sah die Schwierigkeiten, vor die die Aufkündigung des Dienstgelds die Herrschaft stellte, so: Die Bauern seien auf diese "Schliche" gekommen, weil "der Frohndienst jetziger Zeit nicht mehr der drückende voriger Zeiten war, in dem sogar die Herrschaft in dem Augenblick nicht wußte, womit sie die Menschen in ungemessenen Diensten beschäftigen sollte".³¹⁶

Von daher ist auch die wütende Reaktion der Herrschaft auf die Bauernklage zu erklären. Johann Ludwig ließ 50 Bauern aus den Gemeinden Arfeld, Richstein und Banfe drei Tage lang gefangenhalten, die "Rädelsführer" wurden in Anwesenheit des Grafen mit Stockschlägen bestraft.317 Trotzdem ließen sich die Bauern nicht von dem einmal eingeschlagenen Klageweg abbringen. Eine konsistente Beschwerdeführung wurde eher von internen Schwierigkeiten verhindert, denn mehr als konkrete Beschwerden drückte diese Prozeßphase ein schwer faßbares allgemeines Unbehagen aus, das sich vor allem in der Sprunghaftigkeit der bäuerlichen Klagen manifestierte. Es wechselten individuelle Beschwerden einzelner Gemeinden mit Klagen des Landes gegen Jagddienste, Fronen außer Landes und die Höhe des Dienstgelds, sogar die Vorstellung von der Zugehörigkeit der Grafschaft Wittgenstein zur Freigrafschaft Züschen lebte wieder auf. Erst im Jahre 1778 konnten die Beschwerden über angeblich überhöhte Steuerbelastungen dem Prozeß wieder eine Richtung geben. Nur an dieser Stelle konnten die Bauern nämlich rechtlich ansetzen: Im fatalen Urteil von 1724 war dem Grafen immerhin auferlegt worden, den Bauern, wie reichsrechtlich üblich, den Grund für Steuerforderungen zu offenbaren. Auf die Kontraventionsklage der Bauern von 1778 reagierte das RKG, das im späten 18. Jahrhundert wieder um größere Objektivität bemüht war, mit einem erstaunlich günstigen Urteil. Am 8. Juli 1778 wurde die Herrschaft angewiesen, den Bauern auch die Originale der Reichs- und Kreissteuerforderungen vorzulegen.³¹⁸

Nennenswerte praktische Auswirkungen zeitigte das Urteil aber erst im Spätsommer 1789, als die Bauern, sicherlich unter dem Einfluß der aus Frankreich kommenden Nachrichten, die Kreislasten mit der Begründung verweigerten, ihnen sei nur "ein ohngefährer Überschlag" und nicht die Originalrechnungen vorgelegt worden.³¹⁹ Ohne daß diese Vorwürfe am RKG weiter verhandelt worden wären, führten mündliche Vorstellungen des Bauernanwalts Sipmann am 15. März 1790 überraschend zu einem Definitivurteil, dem die Absicht zugrundelag, "die das fernere Glück eines Landes gründende und vorzüglich ausmachende

```
316 WA P 367. Undat. (1792).
```

³¹⁷ Wie Anm. 315.

³¹⁸ StAM, RKG Anhang L 2, Bd. 17, fol. 101.

³¹⁹ Ebd., Bd. 20, fol. 81ff., Protokoll Laasphe, 16. September 1789.

Eintracht zwischen Herrn und Unterthanen wieder herzustellen". Entsprechend weitläufig waren auch die Gegenstände, die das neue Urteil regelte. In der Steuerfrage wurden die Bauern zwar zum Zahlen aufgefordert, erhielten aber insofern Recht, als die Bestimmungen von 1778 noch einmal wörtlich wiederholt wurden. Auch zur Frage des Dienstgelds nahm das Urteil Stellung. Zwar wurde den Bauern eingeschärft, das vertraglich vereinbarte Dienstgeld zu entrichten, dem Grafen wurde aber verboten, nach Auslaufen der alten Kontrakte den Bauern neue aufzuzwingen. Überraschend ging das Urteil auch auf die Wald- und Weidebeschwerden ein, die sich in den 80er Jahren des Jahrhunderts wieder gehäuft hatten. So enthielt das Urteil die Bestimmung, daß die Bauern ihre "herkömmlichen Weiden und Büsche" frei gebrauchen könnten.³²⁰

Trotz der überwiegend bauernfreundlichen Regelungen konnte das Urteil das selbstgesteckte Ziel, die Wiederherstellung von "Eintracht" zwischen den Parteien, nicht erreichen. Denn im November 1790 liefen erneut die Dienstkontrakte aus, und die Bauern hatten das Urteil hinter sich, als sie sich weigerten, neue Kontrakte einzugehen. Da der Graf die Hoffron, für die das Dienstgeld gezahlt wurde, nicht mehr aktivieren konnte und wollte, versuchte er, durch vermehrte Waldarbeiten einen finanziellen Ausgleich für das verlorene Dienstgeld zustandezubringen. Für 3 Pf. Kontribution sollte jeder Bauer einen Klafter Holz schlagen, zusätzlich zum Brennholz, das ohnehin zum Schloß zu liefern war. ³²¹ Dieser ungewohnten Forderung kamen die Bauern, die nun massiv und offen auf die Befreiung vom Dienstgeld und von der Fron drängten, nicht nach, zumal die Belastungen mit 3 Pf. Kontribution als Bemessungsgrenze für einen Klafter Holz recht hoch waren. Es begann nun also wieder – in abgemildeter Form – das Spiel von Pfändung und Widerstand, das den Konflikt in den 20er Jahren geprägt hatte.

Nachdem am 18. Dezember 1790 in Banfe eine Pfändung am passiven Widerstand der Bauern gescheitert war, konnten am 17. Januar 1791 die vier ausgeschickten herrschaftlichen Soldaten einen Erfolg verbuchen³²², der aber nur noch zu weiterer Eskalation beitrug. Die Folge war, daß die Bauern nicht nur die neuen Waldarbeiten, sondern auch die traditionellen Brennholzfuhren verweigerten und, in Interpretation der Waldpassage des Urteils von 1790, nun auch in gehegte Bezirke des Forsts aus Kompensation für die erlittenen Pfändungen einfielen.

De facto waren die Bauern in den Jahren 1790 und 1791 dabei, einen großen Teil ihrer Lasten abzuschütteln: Sie leisteten weder Fron noch Dienstgeld, verweigerten Steuern, mißachteten die Waldordnung, und die Regierung gab schnell die anfänglich noch versuchten Pfändungen auf. Am 1. März 1791 bat Johann Ludwig das RKG um eine Manutenenzkommission auf den Oberrheinischen

```
320 Ebd., Bd. 1, fol. 169ff.
```

³²¹ Ebd., Bd. 21, fol. 80r (Untertanen 19. Januar 1791).

³²² Ebd., Bd. 21, 10. Januar 1791 Graf (fol. 52v), Untertanen 19. Januar 1791 (fol. 113r).

Kreis, weil er sich selbst zu manutenieren nicht mehr in der Lage sei.³²³ Da die Wittgensteiner Soldaten die offene Konfrontation mit den Bauern scheuten, waren die Versuche, die Bauern für ihr Verhalten zur Rechenschaft zu ziehen, auf der Seite der Herrschaft nur zaghaft. Am 11. März 1791 sollten sich die Banfer wegen eigenmächtigen Holzschlagens in den herrschaftlichen "Heghekken" vor der Kanzlei verantworten. Statt der bestellten ganzen Gemeinde erschien aber nur ein Ausschuß, der die Ansicht der Gemeinde überbrachte, "sie hätten nichts auf der Regierung zu thun". Trotzdem nahm die Regierung das Erscheinen von Deputierten noch einmal zum Anlaß, den Bauern das Holzschlagen in den "Hecken" zu verbieten. Beim Hinausgehen riefen die Bauern aber trotzig: "Wir fahren in die Hecke!"³²⁴ In der Nacht vom 12. auf den 13. Mai wurde dann auch in Banfe das Mandat des Oberrheinischen Kreises abgerissen, das im Zusammenhang der Unruhen am Oberrhein, die die französische Revolution begleiteten,³²⁵ ergangen und auch in anderen Territorien zum Aushang gekommen war.

Da das RKG dem Gesuch des Grafen um eine Manutenenzkommission nicht entsprochen, sondern im Gegenteil "zu besserer Erhaltung künfftigen Ruhen Stands und Herstellung der so nöthigen Eintracht zwischen Herrn und Unterthanen" neue Dienstgeldverträge zu besseren Bedingungen für die Bauern angeregt hatte, bot der Graf den Untertanen auch wirklich einen günstigeren Vertrag an. Die Naturaldienste sollten auf zwölf Tage herabgesetzt werden, und an Dienstgeld wollte er nur noch 1 fl pro Albus Kontribution fordern. 326 Aber selbst diesen Vorschlag wiesen die Bauern zurück: Mit einem geringeren Dienstgeld und einem Karren Christbranntholz könne der Graf auskommen, war ihre Antwort. 327

Am 26. Mai wies der Graf daher, erbost über die vermeintliche Uneinsichtigkeit der Bauern, die Regierung an, wieder die Naturaldienste auszuschreiben,³²⁸ auf die Bitte einzelner Gemeinden hin kam es aber am 8. Juni noch einmal zu Verhandlungen. Im Schloßsaal hatten sich verhandlungswillige Untertanen versammelt, angesichts derer der Graf erneut sechs Tage an den Naturaldiensten nachlassen wollte. Den Vorschlag akzeptierten aber nur wenige, manche wollten das vom Grafen vorgeschlagene Dienstgeld nur ohne zusätzliche Fronen annehmen, und wieder andere drangen auf eine Reduktion des Dienstgelds. Letzten

³²³ Ebd., fol. 161.

³²⁴ Ebd., fol. 246v.

³²⁵ Dazu: Eberhard Weis: Révoltes paysannes et citadines dans les Etats allemands sur la rive gauche du Rhin de 1789 à 1792, in: Francia 3, 1975, S. 346ff. und die ältere Arbeit von Karl Obser, Baden und die revolutionäre Bewegung auf dem rechten Rheinufer im Jahre 1789, in: ZGO 43, 1889, S. 2126

³²⁶ Wie Anm. 318, Bd. 21, fol. 368, Graf vom 30. April 1791.

³²⁷ Ebd.

³²⁸ Ebd.

Endes unterschrieben aber nur 61 Bauern die nach den ursprünglichen Vorstellungen des Grafen eingerichteten Verträge: Sie hatten sechs Tage zu dienen und mußten pro Albus Kontribution 1 fl Dienstgeld entrichten.³²⁹

Zwar mußten die übrigen Bauern Frondienste auf der auszubessernden Straße nach Siegen leisten, die Fron war jedoch von den schon traditionellen Verschleppungen beeinträchtigt. Im Juni beschwerte sich der Baumeister über die passive Resistenz der Fronpflichtigen, die schon demonstrative Form angenommen hatte: "Sagte ich, da an den Ort sollet ihr hacken, dann treiben sie das Widerspiel und hacken an einem andern Ort, sage ich, den Schutt sollt ihr da un da hinwerfen, dann geschieht es wider nicht."³³⁰ Im Oktober und November, als der Bau fortgesetzt werden sollte, weil er die landwirtschaftliche Arbeit zu dieser Jahreszeit nicht mehr beeinträchtigen konnte, blieb die Mehrheit dann aus. Obwohl der Graf den Fronbauern weiterhin die neuen Dienstgeldverträge anbot, ³³¹ willigte nur die Gemeinde Fischelbach ein. ³³² Die übrigen Bauern hatten sich ganz auf Verweigerungen verlegt und glaubten so, die Fron ein für allemal abschütteln zu können.

Wie ist nun die kompromißlose Haltung der Bauern zu erklären, warum lehnten sie Vorschläge ab, von denen ihre Vorfahren nur hätten träumen können? Auf diese Fragen lassen sich mindestens zwei Antworten geben. Zum einen wollten sie sich, die "schreckenden Beispiele"³³³ aus den 20er Jahren noch vor Augen, nicht damit zufrieden geben, eine in der Gegenwart vielleicht erträgliche Belastung durchzusetzen, die aber für die Zukunft die Prätention der ungemessenen Fronen nicht von ihnen genommen hätte. Die Bauern wollten Rechtssicherheit, die ihnen den relativ günstigen Zustand, den sie 1791 und 1792 erkämpft hatten, auch für die Zukunft garantierte. Gerade die letzte Prozeßphase zeigt, wie sehr die Herrschaft des Grafen August die Beziehungen zwischen Landesherrn und Untertanen geschädigt hatte. Kompromisse, die in irgendeiner Form die Rückkehr zu den alten unerträglichen Verhältnissen offenhielten, konnten die Bauern nicht mehr eingehen.

Doch mit dem Hinweis auf das Streben nach Rechtssicherheit erfaßt man die Vorstellungen der Bauern zu dieser Zeit sicher nur unvollständig. Es drängt sich der Eindruck auf, als wollten die Bauern die Gelegenheit nutzen, sich von allen drückenden Feudallasten zu emanzipieren, vor allem aber von solchen, die für sie das Symbol des Feudalismus im Wittgensteinschen geworden waren. Zu dieser Einsicht war wenigstens Prinz Wilhelm Ludwig Georg von Sayn-Wittgenstein,

```
329 Ebd.
```

³³⁰ Ebd., fol. 359v.

³³¹ Ebd., Bd. 22, fol. 95, Graf vom 7. November 1791.

³³² Ebd.

³³³ Ebd., Bd. 22, fol. 189v, Untertanen vom 14. März 1791.

der spätere preußische Polizeiminister³³⁴, der in den Jahren 1792 und 1793 für seinen Vater in Wetzlar sollizitierte, gekommen. Er verhandelte in Wetzlar nächtelang mit den Bauerndeputierten und diskutierte mit dem Bauernvertreter, Lic. Lange. Lange hatte ihm klargemacht: "Es ist denen Bauern allezeit das Dienen ein Stein des Anstoßes, und ganz davon frei zu sein, ist ihr einziges Bestreben und Wünschen, indem sie sich alsdenn für ganz freie Leuthe ansehen könnten." Dem Prinzen war zwar klar, "daß so lange kein Vergleich mit Herrn oder Unterthanen zustand käme, nimmer mehr Frieden und Einigkeit hergestellt werden würde". ³³⁵ Er konnte aber auch von sich aus keinen Mittelweg finden, und dies um so weniger, als das Vorrücken der französischen Revolutionsarmeen die Positionen der Bauern noch weiter radikalisierte.

Ende 1792 konnten im Städtchen Laasphe sogar Sympathien mit dem Mainzer Jakobinerklub festgestellt werden. Ein Ansässiger hatte den "Bürgerfreund", die Mainzer Wochenschrift, abonniert und einen Lesezirkel eingerichtet. Lic. Wickh, der gräfliche Vertreter in Wetzlar, riet allerdings dazu, diese Affäre nicht zu dramatisieren: "Der Laaspher Bürger und Cons. werden", so schrieb er beruhigend, "darinn wenig Agreement finden, und der Luste dieser Lectur wird sich wohl von selbst bald legen, da sie, darinn einkommende philiosophische Abhandlungen, so französische Freyheits Säze zum Grund haben, nicht einmal verstehen werden. "³³⁶

In der Tat blieben die Auseinandersetzungen in der Grafschaft zu dieser Zeit weitgehend "ideologiefrei". Ihren Höhepunkt erreichten sie, als im Jahre 1794 die günstigen Verträge ausliefen, die ein Teil der Bauern eingegangen war, und sich nun alle Untertanen weigerten, neue zu schließen, andererseits aber auch die Naturalfronen verweigerten. Die Pfändungen, die mit den Fron- und Steuerverweigerungen der Jahre 1794-1800 wieder verstärkt einsetzten, induzierten jedoch keineswegs mehr so furiose Auftritte, wie sie die Pfändungen der 20er Jahre mit sich gebracht hatten. Bauern wie Soldaten waren sichtlich bemüht, es von sich aus zu keiner Eskalation kommen zu lassen, ein Zeichen auch dafür, daß die Herrschaft nicht mehr unter allen Umständen und rücksichtslos ihre Position durchzusetzen bereit war.

Die Verweigerungen hielten bis ins Jahr 1800 an, obwohl das RKG vor allem in der Steuerfrage die Bauern am 23. Dezember 1796 in scharfer Form zum Zahlen aufgefordert hatte.³³⁷ Gegen die anhaltenden Verweigerungen hatte der Graf schon am 8. Januar 1798 das RKG um eine Exekutionskommission an einen benachbarten Stand gebeten.³³⁸ Während die Steuerverweigerungen vom Grafen

```
334 Dazu: Wie Anm. 3.
```

³³⁵ WA P 364, Wilhelm Ludwig Georg, undat. (1792).

³³⁶ WA P 364, 13. Januar 1793, Wickh.

³³⁷ StAM, RKG, Anhang L 2, Bd. 1, fol. 311f.

³³⁸ Ebd., Bd. 24, fol. 261.

als nicht unwesentlicher Grund für die auswärtige Finanzadministration, der sich die Grafschaft seit 1801 zu unterwerfen hatte, angeführt wurden,³³⁹ kündigten sich im Jahr 1800 schon Vorboten der Mediatisierung der Grafschaft an.

Im Mai des Jahres 1800 kam es im ganzen Land zu Dienstverweigerungen und Anfang Juni sogar wiederum zu Tätlichkeiten. Anlaß waren die Chausseebaufronen, die der Graf nun im Gegensatz zu den Jahren 1791/92 vom ganzen Land verlangte. Da aber die Straße von Kassel nach Elberfeld, der die neuen Fronen galten, über die Ausäcker zweier Arfelder Bauern führte, versteckte sich die Gemeinde Arfeld am 9. Juni im Wald, überfiel die Arbeiter, Bauern aus der Vogtei Elsoff, und nahm ihnen Karren und Arbeitsgerät weg. Am 11. Juni konnte nur die persönliche Anwesenheit des Thronfolgers Friedrich Carl die Wiederholung eines solchen Vorfalls verhindern.³⁴⁰

Anders als ihr Vorfahr August, der sich nicht gescheut hatte, sämtliche militärischen Machtmittel gegen die Untertanen einzusetzen, bewiesen die Grafen Johann Ludwig und Friedrich Carl in dieser Hinsicht äußerste Zurückhaltung, nahmen sogar in Kauf, daß das Land zunehmend unregierbar wurde. Ihre Hoffnung hatten sie stets auf den Einfluß des RKG gesetzt und auswärtige Kommissionen erbeten; dadurch, daß das RKG in den 90er Jahren aber von der Position der bedingungslosen Unterstützung herrschaftlicher Positionen abgerückt war, hatten sich die in das Gericht gesetzten Hoffnungen der Grafen nicht erfüllt, so daß sie sich auf eigene Faust nach "nachbarlicher Assistenz" umzusehen begannen und mit Hessen-Kassel Kontakt aufnahmen. Der Überfall der Arfelder auf die Bauarbeiter war denn auch der Vorfall, der die hessische Intervention auslöste. Die offizielle Begründung für das hessische Eingreifen war jedoch eine andere, zumal Hessen-Kassel sein Eigeninteresse in dieser Frage, den Bau der Straße von Kassel nach Elberfeld, verschleiern mußte.³⁴¹

Im Frühjahr 1800 hatten sich die Verstöße gegen die herrschaftliche Köhlereiordnung vor allem im Feudinger Viertel gehäuft, so daß sich dem Grafen ein
willkommener Anlaß für die hessische Hilfeleistung bot. Am 17. Juni, 8 Tage
nach dem Überfall der Arfelder, rückten 75 hessische Soldaten zuerst in Laasphe
ein, um am folgenden Tag in die Dörfer des Feudinger Viertels aufzubrechen. Die
Bürger ließen jedoch eine Einquartierung nicht zu, so daß die Soldaten im
Wirtshaus nächtigen mußten. Als am nächsten Tag das Kommando ausrückte,
folgte ihm eine halbe Stunde später die Bürgerschaft nach und erreichte über eine
Abkürzung Feudingen eine halbe Stunde früher als die Soldaten. Vom kommandierenden Hauptmann angesprochen, rechtfertigte Bürgermeister Kinkel den
Auflauf damit, daß die Bürger etwaige Exzesse der Bauern gegen die Soldaten

³³⁹ Dazu: Spies (wie Anm. 24), S. 105.

³⁴⁰ Wie Anm. 337, fol. 157ff. (Graf vom 17. Juni 1800).

³⁴¹ Eine ähnliche Struktur lag dem preußischen Eingreifen bei den Unruhen in Schaumburg-Lippe zugrunde. Dazu: *Hauptmeyer* (wie Anm. 8), S. 165, 199.

verhindern wollten. Aber bald wurde aus der Menge eine andere Version laut; ein Bürger plauderte aus, "daß Stadt und Land sich verbunden, einer für alle und alle für einen zu stehen". Schon am Abend hatten die Laaspher Bürger Boten im Land herumgeschickt, die auch Bauern aufgefordert hatten, in Feudingen zu erscheinen, so daß der Zug nach Feudingen nicht nur aus Laaspher Bürgern, sondern auch aus Bauern von Puderbach und Niederlaasphe bestand. Den Versammelten gelang es, die Einquartierung der Soldaten in Feudingen fürs erste zu verhindern, so daß die Soldaten im Forsthaus logieren mußten. Stolz auf ihren Erfolg, wandten sich die Bürger nach ihrer Heimkehr den "Ruhigen" in den eigenen Reihen zu, die sich trotz scharfer Drohungen nicht am Zug beteiligt hatten. Sie mußten 1 fl Strafe erlegen, die sofort im Wirtshaus vertrunken wurde.³⁴²

In einer späten Reaktion verurteilte das RKG am 21. Dezember 1801 das Vorgehen des Grafen, weil er sich unter Umgehung des Gerichts Hilfe geholt hatte. Die Antwort des Grafen zeigt jedoch, wie sehr der reichsrechtlich ohnehin fragwürdige Spruch des RKG den Realitäten des Zeitalters zuwiderlief. Friedrich Carl teilte dem Gericht mit, er habe am 8. September 1801 mit Hessen-Kassel einen Vertrag unterzeichnet, in dem der mächtige Nachbarstand dem Grafen ein hessisches Kontingent (ein Leutnant, drei Unteroffiziere, ein Tambour, 24 Gemeine) für 2362 fl jährlich als Schloßwache überlassen hatte. Varar konnte diese "freiwillige Mediatisierung" nicht verhindern, daß Wittgenstein 1806 Hessen-Darmstadt und nicht Hessen-Kassel zugeschlagen wurde: Die Debitkommission und die militärische Schwäche des Grafenhauses seinen eigenen Untertanen gegenüber zeigten jedoch auf, daß das Kleinterritorium nach 1790 zunehmend an eigenständiger Lebensfähigkeit eingebüßt hatte.

Die Bauern hingegen hatten die Niederlage, die ihnen Graf August 1723 zugefügt hatte, in den 30er und 40er Jahren durch passiven Widerstand nahezu wieder wettmachen können, und spätestens in den 90er Jahren hatten sie wieder die Initiative ergriffen. Die Einführung des Gutssystems unter Graf August hatte nicht zu einer Disziplinierung der Untertanen führen können, im Gegenteil: Die Repressionen dieses Grafen hatten auf seiten der Bauern Gegendruck entstehen lassen, von dessen Energie die Bauernbewegung auch noch in den 90er Jahren zehrte: August hatte die Bauern zu konsequenten Gegnern des Fronsystems gemacht und damit indirekt das wichtigste Attribut des Feudalsystems in Wittgenstein in Gefahr gebracht. Vergleicht man die Erfolge der Bauernbewegung in den 90er Jahren mit der Situation des Landes unter August, so liegt es nahe, von einer Selbstbefreiung des Wittgensteiner Bauernstandes im 18. Jahrhundert zu

³⁴² StAM, RKG, Anhang L 1, fol. 108vff. (Regierungsprotokoll Wittgenstein, 19. Juni 1800).

³⁴³ Ebd., fol. 23.

³⁴⁴ Ebd., fol. 27.

sprechen.³⁴⁵ Die Forstfrage war allerdings, wenn sich auch in der Praxis vor allem seit der Waldeckschen Vormundschaft Milderungen abzeichneten, auch nach dem Ende des Alten Reiches noch ungelöst. Sie stand in der nächsten Etappe der wittgensteinschen Bauernbewegung, der Revolution von 1848,³⁴⁶ auf der Tagesordnung; ihre endgültige Lösung sollte aber nach 1945 der britischen Besatzungsmacht vorbehalten bleiben.³⁴⁷

³⁴⁵ Am Beispiel der Gemeinde Feudingen hat Werner Wied gezeigt, wie nach 1820 "der vertragslose Zustand . . . das Ende des Dienstwesens zur Folge" hatte (Wied, Feudingen, wie Anm. 38, S. 147), und zwar anders als im ostelbischen Preußen ohne Ablösungsgelder und Landverluste.

³⁴⁶ Dazu: Naumann, S. 184ff. (wie Anm. 16).

³⁴⁷ Ebd., S. 240f. Insbesondere das Jahr 1918 hatte die Diskussion um den Wittgensteiner Wald wieder aufflammen lassen. Dazu: Fritz *Philippi:* Der Streit um den Wittgensteiner Wald, in: VSWG 16, 1922, S. 39ff.